

ERLÄUTERUNGEN
UND HINWEISE
ZUM
Antrag auf Agrarförderung 2020



Lesen Sie diese Hinweise bitte sehr aufmerksam.

Sie enthalten wichtige Regelungen zu den Direktzahlungen sowie zu den Fördermaßnahmen KULAP, Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ), Natura 2000-Richtlinie sowie Richtlinie zur Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau des Antragsjahres 2020.

Impressum:

Herausgeber

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam
Internet: www.mluk.brandenburg.de

Stand

30.03.2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1 Wichtige Termine und Neuerungen im Antragsjahr 2020	6
1.1 Neuerungen im Antragsjahr 2020	6
1.2 Wichtige Termine im Antragsjahr 2020	7
1.3 Technische Hotline	8
2 Hinweise zum Antragsverfahren.....	8
2.1 Aktiver Betriebsinhaber	8
2.2 Antragstellende Person mit Flächen in mehreren Bundesländern.....	8
2.2.1 Förderung in der 1. Säule (Direktzahlungen)	8
2.2.2 Förderung in der 2. Säule	9
2.3 Mindestparzellengröße, Mindestbetriebsgröße und Ganzjährige Beihilfefähigkeit	9
2.3.1 Beihilfefähige Hektarflächen	9
2.3.2 Mindesttätigkeit auf den beihilfefähigen Flächen.....	10
2.4 Antragsänderungen und Rücknahme.....	10
2.4.1 Antragsänderungen für Parzellen	11
2.4.2 Antragsänderungen für Parzellen mit potenziellen Verstößen (Vorabprüfungen)....	11
2.4.3 Antragsänderungen für Nutzungsangaben zu ÖVF bis zum 01.10.2020.....	11
2.4.4 Berücksichtigung von Baumaßnahmen im Rahmen der Antragstellung	11
2.4.5 Antragsrücknahme.....	12
2.5 Kontrollen und Sanktionen	12
2.5.1 Einjährige Maßnahmen und Direktzahlungen (außer Greening).....	13
2.5.2 Mehrjährige Maßnahmen (KULAP-Richtlinie)	13
2.5.3 Kürzungen und Sanktionen beim Greening.....	14
2.5.4 Kürzungen und Sanktionen der Junglandwirteprämie	15
2.6 Zahlungsansprüche	15
2.6.1 Einzug von Zahlungsansprüchen	15
2.6.2 Übertragung von Zahlungsansprüchen	15
2.6.3 Übersicht über die Zahlungsansprüche.....	16
2.7 Neuzuteilung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve im Jahr 2020	16
2.7.1 Neueinsteiger	16
2.7.2 Junglandwirte	17
2.7.3 Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände	18
2.8 Anzeige nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten/Nutzungen	18
2.9 Cross Compliance	19
2.9.1 Wasser- und Winderosion gefährdetes Gebiet.....	20
2.9.2 Pufferzonen entlang von Wasserläufen.....	20
2.9.3 Nitratkulisse - Belastete Gebiete	20
3 Hinweise zur 1. Säule (Direktzahlungen)	21

3.1	Basisprämie	21
3.2	Umverteilungsprämie.....	21
3.3	Greeningprämie.....	21
3.3.1	Hinweise zur Anbaudiversifizierung.....	22
3.3.2	Hinweise zu Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF)	23
3.3.3	Hinweise zu Dauergrünland.....	25
3.3.4	Ökologisch wirtschaftende Betriebe	27
3.4	Junglandwirteprämie	28
3.4.1	Junglandwirt als natürliche Person	28
3.4.2	Junglandwirt als juristische Person / Vereinigung natürlicher Personen.....	28
3.5	Kleinerzeugerregelung	30
3.6	Erläuterungen zu bestimmten Nutzungen	30
3.6.1	Mischkulturen mit Saatgutmischung und Mischkulturen in Reihenanbau (NC 050 und 051).....	30
3.6.2	Pufferstreifen – Gewässerschonstreifen (NC 057 und 058).....	31
3.6.3	Leguminosen	31
3.6.4	Dauergrünland nach etablierten lokalen Praktiken (NC 492).....	31
3.6.5	Brache mit jährlicher Blütmischung (NC 590).....	31
3.6.6	AL aus der Produktion genommen (NC 591)	31
3.6.7	Anbau von Nutzhanf (NC 701).....	32
3.6.8	Pflanzen für die energetische Verwertung (NC 802 bis 805, 852 bis 854).....	32
3.6.9	Blüh- und/oder Bejagungschneisen.....	32
3.6.10	EUGAL-Bautätigkeiten.....	32
3.6.11	Maislabyrinth.....	33
4	Hinweise zur 2. Säule (Ausgleichszulage, Natura 2000, KULAP 2014 und Richtlinie zur Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau).....	33
4.1	Förderprogramm 3315.....	33
4.2	Förderprogramm 50.....	34
4.3	Förderprogramme 810, 820, 830, 840, 850, 860, 870, 880, 890	35
4.4	Fördernehmerwechsel.....	38
4.5	Kombination von KULAP-Förderprogrammen und dem FP 50.....	38
4.6	Dokumentationsanforderungen (Schlagkartei, Weidetagebuch).....	41
4.7	Tierhaltung.....	41
5	Antragssoftware WebClient	42
5.1	Vergabe BNR-ZD und ZID-PIN	42
5.2	Anmeldung und Hinweise zum Antragsprogramm.....	43
5.2.1	Anmeldung für antragstellende Personen mit Betriebssitz in einem anderen Bundesland.....	44
5.2.2	Anmeldung als Berater/Beratin oder Mitbenutzer/Mitbenutzerin	45
5.2.3	Einsicht in Antrag (Support).....	45

5.2.4	Information zur Meldungen zum NN-Prüfhinweise Amt.....	46
5.2.5	Agrarförderantrag einreichen.....	46
5.2.6	Eingereichte Dokumente anzeigen (Historie).....	47
5.3	Stammdaten	48
5.3.1	Betriebstätten.....	48
5.3.2	Beteiligte	48
5.3.3	Bevollmächtigte.....	48
5.4	Verpflichtungserklärungen.....	48
Anhang A: ÖVF-Typen in Brandenburg und Berlin sowie deren Anforderungen.....		49
Anhang B: ÖVF-Arten für Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP).....		55
Anhang C: ÖVF-Arten für Zwischenfruchtsorten und Untersaaten		55
Anhang D: ÖVF-Arten für stickstoffbindenden Pflanzen		57
Anhang E: ÖVF-Arten für brachliegende Flächen mit Honigpflanzen.....		58
Anhang F: Zulässige Arten für den ständigen Anbau von Nutzhanf		60
Anhang G: Kombination KULAP-FP und FP 50 auf demselben Schlag mit Fördersätzen in €/ha		62
Anhang H: Kombination der Kennzeichen FP 50 auf demselben Schlag		63
Anhang I: Kombination FP 50 und KULAP-FP auf demselben Schlag mit Fördersätzen in €/ha ..		64

1 Wichtige Termine und Neuerungen im Antragsjahr 2020

1.1 Neuerungen im Antragsjahr 2020

<p>Förderprogramm 890 gemäß der Richtlinie zur Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau</p>	<p>Die Beantragung der Auszahlung erfolgt mit folgenden Bindungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bindung 891 – Nutzcode 010 – einjährige Blühstreifen • Bindung 892 – Nutzcode 011 – mehrjährige Blühstreifen • Bindung 893 – Nutzcode 012 – Ackerrandstreifen <p>Die Saatgutbelege, zum Nachweis der Verwendung der vorgeschriebenen Saatgutmischungen bei den ein- und mehrjährigen Blühstreifen, sind mit dem Zahlungsantrag einzureichen. Die Richtlinie und darüberhinausgehende Hinweise sind auf der Internetseite des MLUK abrufbar:</p> <p>https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-naturbetonter-strukturelemente-im-ackerbau/</p> <p>Zur Unterstützung bei der Anlage von Blü- und Ackerrandstreifen, kann im WebClient im GIS-Bereich unter „Legende und Einstellungen“ die Kulisse „Gewässerschutzkulisse zum FP 890“ eingeblendet werden.</p>
<p>WICHTIG: Berliner Flächen</p>	<p>Die Durchführung des Förderverfahrens sowie die Förderung der im Land Berlin liegenden Flächen durch das Land Brandenburg beruht auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen diesen Ländern, welche im Gesetz zu dem Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg auf dem Gebiet der Landwirtschaft festgelegt sind. Diese Vereinbarung endet im Laufe des Jahres 2020. Die Förderung der Flächen in Berlin durch die brandenburgische Landwirtschaftsverwaltung ist ausgeschlossen, wenn keine neue verbindliche Einigung über die Fortführung der bisherigen Zusammenarbeit geschlossen wird, die unmittelbar an die derzeit bestehende Vereinbarung anschließt. Anträge für diese Flächen stehen daher unter diesem Vorbehalt. Kommt keine Vereinbarung zustande, ist das Land Berlin für die Verwaltung der Agrarförderverfahren zuständig.</p>
<p>CC-Kulissen</p>	<p>Die CC-Kulissen „Eintragsgefährdete Oberflächengewässer“ und „Pufferzonen entlang von Wasserläufen GLÖZ 1“ können im GIS-Bereich des WebClients eingeblendet werden.</p> <p>Darüber hinaus können über eine Verlinkung im WebClient weitere CC-relevante Kulissen und Informationen im Digitale Feldblockkataster angezeigt werden (siehe Abschnitt 2.9). Dies betrifft beispielsweise die Nitratkulisse (Darstellung der belasteten, sog. roten Gebiete nach § 13 DüV), welche hier angezeigt werden kann.</p>
<p>Hanfsorten</p>	<p>Folgende Sorten wurden im Antragsjahr 2020 neu zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Balaton, Futura 83, Orion 33, MGC 1013 und Teodora <p>Die Sorte „Antal“ ist im Antragsjahr 2020 nicht mehr zulässig.</p> <p>Weitere Erläuterungen finden Sie im Abschnitt 3.6.7 und im Anhang F: Zulässige Arten für den ständigen Anbau von Nutzhanf.</p>
<p>Neueinsteiger und Junglandwirte</p>	<p>Die Niederlassung oder Betriebsübernahme muss nachweislich <u>vor</u> der ersten Antragstellung und vor dem 15.05.2020 erfolgt sein.</p>

Sonstiges	<p>Es wurden zu folgenden Sachverhalten Erläuterungen ergänzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung von Baumaßnahmen im Rahmen der Antragstellung siehe Abschnitt 2.4.4, • Maislabyrinth siehe Abschnitt 3.6.11, • Mischkulturen mit Saatgutmischung und Mischkulturen in Reihenanbau (NC 050 und 051) siehe Abschnitt 3.6.1.
------------------	--

1.2 Wichtige Termine im Antragsjahr 2020

15.05.2020	<p>Der vollständige Agrarförderantrag muss spätestens am 15.05.2020 bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde in elektronischer Form (Online-Antrag), <u>einschließlich</u> des unterschriebenen Datenbegleitscheins (per Post/Fax), eingegangen sein.</p> <p>Entscheidend ist der Posteingang des unterschriebenen Datenbegleitscheins!</p> <p>Eine spätere Abgabe des Agrarförderantrags bzw. einzelner Dokumente hat Kürzungen der Prämien je Arbeitstag zur Folge. Diese gilt gleichermaßen für eine verspätete Beantragung der Zuweisung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der nationalen Reserve für Neueinsteiger und Junglandwirte, die sich nach 2015 erstmalig niedergelassen haben.</p> <p>Bei per Telefax verschickten Datenbegleitscheinen muss das handschriftlich unterschriebene Original unverzüglich nachgereicht werden! Eine an der Kleinerzeugerregelung teilnehmende Person, welche ab dem Antragsjahr 2020 beschließt, aus der Kleinerzeugerregelung auszuscheiden, muss dies im Formular Sammeantrag über den Antrag „Widerruf Kleinerzeuger“ kenntlich machen.</p>
09.06.2020	Anträge, die nach dem 09.06.2020 eingehen, werden abgelehnt.
19.06.2020	Bis zum 19.06.2020 sind sanktionsfreie Korrekturen aufgrund von Doppelbeantragungen (Überlappungen) von beantragten beihilfefähigen Flächen möglich (pre-Check).
15.05. bis 15.08.2020	Relevanter Zeitraum für das Vorhandensein grobkörniger Eiweißpflanzen auf als ÖVF gekennzeichneten Flächen mit N-bindenden Pflanzen.
15.05. bis 31.08.2020	Relevanter Zeitraum für das Vorhandensein kleinkörniger Eiweißpflanzen auf als ÖVF gekennzeichneten Flächen mit N-bindenden Pflanzen.
01.06. bis 15.07.2020	Relevanter Zeitraum für die Anbaudiversifizierung .
01.10.2020	<p>Letzter Tag für die Aussaat von Kulturpflanzenmischungen „Zwischenfrucht“ als ÖVF. Änderungen, die sich gegenüber beantragten Zwischenfruchtflächen ergeben, die auf andere Antragsflächen als auf den angegebenen angebaut werden sollen (Modifikationsregelung für ÖVF), müssen bis zum 01.10.2020 bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde beantragt werden.</p> <p>Letzter Tag der Anzeige: Tausch von Zwischenfrüchten gegen andere ÖVF/andere Zwischenfrüchte (Modifikation).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anzeige mit Begründung, wenn <u>andere beantragte ÖVF-Flächen</u> durch Zwischenfrüchte ersetzt werden sollen oder <p>Anzeige, wenn <u>bisher beantragte Zwischenfruchtflächen</u> durch andere Zwischenfruchtflächen ersetzt werden sollen.</p>
15.02.2021	Die Zwischenfrucht muss bis zum 15.02.2021 auf der Fläche belassen werden und darf 2021 im Antrag nicht als Hauptkultur angegeben werden.

1.3 Technische Hotline


Für die Unterstützung bei auftretenden **technischen** Problemen steht Ihnen die Firma data-experts vom **06.04.2020 bis 15.05.2020** von **08:00 bis 18:00 Uhr** zur Verfügung:

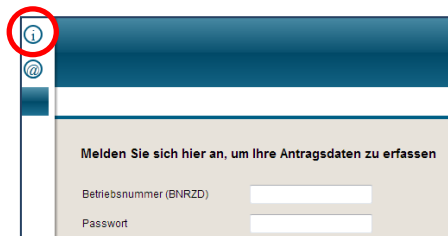
perTelefon **0395/5630101** und

E-Mail **hotline_bb.profil-inet@data-experts.de**.

Für die **fachliche** Unterstützung wenden Sie sich bitte an die für Sie örtlich zuständige Landwirtschaftsbehörde (in Brandenburg: die Ämter für Landwirtschaft in den Landkreisen; in Berlin: das LELF, Referat 41) bzw. an das

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
Referat 33
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Den Kontakt zur technischen Hotline erhalten Sie über das Infofenster  auf der Startseite des Antragsprogrammes WebClient (<https://www.agrarantrag-bb.de/>).



Ansicht im WebClient

2 Hinweise zum Antragsverfahren

2.1 Aktiver Betriebsinhaber

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Prüfung „aktiver Betriebsinhaber“ nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 aufgehoben und die einschlägigen Rechtsverordnungen mit Wirkung für das Antragsjahr 2018 abgeändert. Dies gilt für die Anträge der Basisprämie und für die flächenbezogenen Anträge des ELER nach der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Auf der Zentrale InVeKos Datenbank (ZID) ist die Eigenschaft/der Betriebstyp „aktiver Betriebsinhaber“ weiterhin Voraussetzung, um Zahlungsansprüche zu handeln (siehe Abschnitt [2.6.2 Übertragung von Zahlungsansprüchen](#)).

2.2 Antragstellende Person mit Flächen in mehreren Bundesländern

2.2.1 Förderung in der 1. Säule (Direktzahlungen)

Eine antragstellende Person mit Flächen in mehreren Bundesländern, die mehrere Betriebsteile auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat, darf in Deutschland nur einen Antrag auf Direktzahlungen für alle Flächen Ihres Betriebes stellen. Der Antrag ist bei der für den Betriebssitz örtlich zuständigen Landwirtschaftsbehörde (Betriebssitzland) einzureichen. Der Betriebssitz ist der Ort, an dem die antragstellende Person zur Einkommensteuer veranlagt wird. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist die Landwirtschaftsbehörde zuständig, in deren Amtsbereich sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet. Bei antragstellenden Personen, die nicht zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer veranlagt werden, richtet sich die Angabe nach dem Finanzamt, welches die sogenannte „Nichtveranlagungsbescheinigung“ erteilt.

Voraussetzung für den Erhalt von Direktzahlungen für antragstellende Personen mit Flächen in mehreren Bundesländern ist, dass die in dem Bundesland/den Bundesländern liegenden Flächen (Belegungsland/Belegungsländer) im Antragsystem des jeweiligen Bundeslandes digital erfasst, aktiviert und eingereicht werden. Die eigentliche Beantragung erfolgt mit der Einreichung des Agrarförderantrages im Antragsystem des jeweiligen Betriebssitzlandes.

Eine antragstellende Person mit Betriebssitz in Brandenburg und Berlin, welche Flächen in Brandenburg und/oder Berlin und dazu noch Flächen in weiteren Bundesländern bewirtschaftet, muss den Antrag auf Direktzahlungen über die Antragssoftware von Brandenburg und Berlin stellen. Während die in Brandenburg und Berlin belegenen Flächen in der Antragssoftware von Brandenburg und Berlin einzuzeichnen und zu aktivieren sind, müssen die in anderen Bundesländern belegenen Flächen in der Antragssoftware des jeweils anderen Bundeslandes eingezeichnet und aktiviert werden. Über die ZID erfolgt der Datenaustausch zwischen den Bundesländern. Die Auszahlung der Fördermittel für alle Flächen der antragstellenden Person erfolgt durch das Betriebssitzland (hier Brandenburg/Berlin).

2.2.2 Förderung in der 2. Säule

Voraussetzung für den Erhalt von Fördermitteln aus der zweiten Säule ist eine regionsspezifische Beantragung nach dem Belegungsprinzip. Der Antrag auf Fördermittel ist in dem Bundesland bzw. den Bundesländern zu stellen, in welchem/welchen die jeweiligen Flächen gelegen sind. Für Flächen in Brandenburg und Berlin ist der Fördermittelantrag über die Antragssoftware von Brandenburg und Berlin zu stellen. Für Flächen in anderen Bundesländern, ist der Fördermittelantrag über die Antragssoftware des jeweiligen Bundeslandes zu stellen.

2.3 Mindestparzellengröße, Mindestbetriebsgröße und Ganzjährige Beihilfefähigkeit

Die **Mindestparzellengröße** für die Direktzahlungen beträgt grundsätzlich **0,3 ha**. Eine Ausnahme bilden die Flächen im Lehde-Leipe-Gebiet, für die die Mindestgröße von 0,02 ha gilt. Bei streifenhaften Greening-Elementen, die als ÖVF angemeldet werden, sind auch kleinere Flächengrößen zulässig, da diese Elemente dem Hauptschlag zugeordnet werden und keine eigenständigen Schläge darstellen. Für die übrigen flächenbezogenen Förderprogramme (Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, Natura 2000-Richtlinie, KULAP und Richtlinie zur Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau) gilt die Mindestgröße von 0,3 ha.

Die **Mindestbetriebsgröße** zum Erhalt von Direktzahlungen, also die beantragte und gewährte beihilfefähige Fläche des Betriebes, beträgt **mindestens 1,0 ha**. Ein Betriebsinhaber bzw. eine Betriebsinhaberin (Junglandwirt, Neueinsteiger) kann die Zuweisung von ZA für die Basisprämie nur beantragen, wenn die beihilfefähige Hektarfläche seines Betriebes mindestens 1,0 ha beträgt. Dies bedeutet, dass Direktzahlungen nur geleistet werden, wenn der Betrieb mindestens über eine beihilfefähige Fläche in Größe von einem Hektar verfügt und einen ZA besitzt. Ein Betrieb verfügt über diejenigen landwirtschaftlichen Flächen, die vom Betriebsinhaber bzw. von der Betriebsinhaberin in hinreichender Selbständigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaftet werden. Eine **beihilfefähige Fläche** kann nur dann zur Aktivierung eines ZA verwendet werden, wenn sie dem Betriebsinhaber am **15.05.2020** zur Verfügung steht und das gesamte Kalenderjahr beihilfefähig ist.

2.3.1 Beihilfefähige Hektarflächen

Zu der beihilfefähigen Hektarfläche zählt jede landwirtschaftliche Fläche des Betriebes (Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen).

Beim **Ackerland** handelt es sich um Flächen, die für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzt werden oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich stillgelegter Flächen, vorgehalten werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht. Insoweit sind mit Kulturpflanzen bestandene Flächen unter Gewächshäusern oder unter

Abdeckungen beihilfefähig, wenn die Pflanzen die beihilfefähige Ackerfläche durchwurzeln können und Kontakt zum Boden haben.

Beim **Dauergrünland** handelt es sich um Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind sowie mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt wurden. Auch langjährig brachliegende Flächen werden zu Dauergrünland, wenn sie fünf Jahre lang nicht in der Fruchtfolge des Betriebs waren und fünf Jahre lang nicht gepflügt wurden (siehe Abschnitt [3.3.3 Hinweise zu Dauergrünland](#)).

Zu den **Dauerkulturen** zählen nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen, außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen sowie Arten von Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP).

Flächen mit Pflanzen in Töpfen (in Treibhäusern bzw. im Freiland auf Ackerland) sowie Baumschulflächen mit Pflanzen in Töpfen (auf Dauerkulturen) sind nur dann beihilfefähig, wenn die Wurzeln der Topfpflanzen mit dem Boden – ggf. auch durch eine durchlässige Folie – in Verbindung treten können.

Des Weiteren zählen zu der beihilfefähigen Fläche die innerhalb von Feldblöcken gelegenen oder an diese angrenzenden **CC-relevanten Landschaftselemente (LE)**: LE sind nichtlandwirtschaftlich nutzbare natürliche oder naturnahe Strukturelemente, die Teil der beihilfefähigen Fläche sein können, wenn sie in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zur beihilfefähigen Fläche stehen (d. h. im Feldblock liegen oder direkt an einen Feldblock angrenzen). Wenn LE ineinander liegen, bestimmt der überwiegende Flächenanteil den Typ des gesamten LEs. Diese müssen als LE im Agrarförderantrag dem Nettoschlag zugeordnet werden. Darüber hinaus zählen auch nicht dem CC-Schutz unterliegende LE zur beihilfefähigen Fläche, wie z. B. Bäume, wenn deren Dichte 100 Bäume je Hektar beihilfefähige Fläche nicht überschreitet. Streuobstbäume, die wiederkehrende Erträge liefern, werden dabei nicht mitgerechnet. Eine antragstellende Person muss bei der Ausweisung der LE jedoch die ganzjährige Verfügungsgewalt über diese Elemente haben.

Da alle Flächen durch die antragstellende Person anzugeben sind, sind auch **nicht beantragte Flächen (naF)** und **nicht beihilfefähige Flächen (nbF)** anzugeben, unabhängig von ihrer Größe. Die naF sind prinzipiell beihilfefähige Flächen, welche im Antragsjahr nicht beantragt werden, da diese temporäre nicht beihilfefähig sind (z.B. aufgrund von Baumaßnahmen oder einer Lager- oder Parkplatznutzung). Dagegen sind nbF Abzugsflächen von der beihilfefähigen Fläche des Feldblocks. Es handelt sich hierbei um bestehende Referenzelemente (Sperrflächen), welche nicht beihilfefähig sind. Dazu gehören alle von Menschen errichtete Konstruktionen (z. B. Gebäude, Straßen, Windkraftanlagen), aber auch natürliche Flächen, die nicht der Definition von LE entsprechen. Im WebClient ist für neu- und dauerhaft entstandene Sperrflächen (mit dem Werkzeug „Loch in Gesamtparzelle einzeichnen“) eine Nichtantragsfläche = naF zu erfassen. Gleichzeitig ist ein manueller Hinweispunkt mit einer entsprechenden Bemerkung für die Verwaltung zur notwendigen Feldblockpflege zu setzen.

2.3.2 Mindesttätigkeit auf den beihilfefähigen Flächen

Auf landwirtschaftlichen Flächen, die während des gesamten Kalenderjahres nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, muss eine Mindesttätigkeit ausgeübt werden, um die Beihilfefähigkeit dieser Flächen zu erhalten. Unter dem Begriff der Mindesttätigkeit ist das Mähen und das Abfahren bzw. das Zerkleinern und großflächige Verteilen des Aufwuchses zu verstehen. Die Mindesttätigkeit ist spätestens bis einschließlich **15. November** des Kalenderjahres durchzuführen.

2.4 Antragsänderungen und Rücknahme

Änderungen des Antrages sind unter Einhaltung der angegebenen Fristen der zuständigen Landwirtschaftsbehörde in elektronischer Form (Online-Antrag) einschließlich des unterschriebenen Datenbegleitscheins (per Post/Fax) mitzuteilen. Entscheidend ist der Posteingang des unterschriebenen Datenbegleitscheins.

2.4.1 Antragsänderungen für Parzellen

Folgende Änderungen sind **ohne Kürzung** der Prämien bis einschließlich zum **02.06.2020** möglich:

- a) Nachmeldung einzelner landwirtschaftlich genutzter Parzellen,
- b) Änderung der Nutzung oder der Antragstellung auf Beihilfen bei einzelnen Parzellen,
- c) Nachmeldungen bzw. Änderungen der Ansprüche begründenden Unterlagen, Verträge oder Erklärungen.

Bei gemeldeten Änderungen **ab dem 03.06.** und **bis zum 09.06.2020** greifen **Kürzungen** bezogen auf die geänderten Flächen.

2.4.2 Antragsänderungen für Parzellen mit potenziellen Verstößen (Vorabprüfungen)

Durch die Vorabprüfung (preCheck) dürfen bei Flächenunstimmigkeiten Anpassungen an den betreffenden Flächen bis zu 35 Tage nach dem Endtermin für die Antragstellung vorgenommen werden. Bis zum **19.06.2020** sind **Überlappungskorrekturen** mit Parzellen von anderen antragstellenden Personen **ohne Kürzung** der Prämien möglich. Die potenziellen Verstößen werden im Rahmen des elektronischen Agrarförderantrags kenntlich gemacht und als unplausibel angezeigt.

2.4.3 Antragsänderungen für Nutzungsangaben zu ÖVF bis zum 01.10.2020

Die mit dem Agrarförderantrag gemachten Angaben zur Flächennutzung eines Betriebes, einschließlich der Angaben zu den ÖVF, sind grundsätzlich für das jeweilige Antragsjahr einzuhalten. Es ist jedoch möglich, **Nutzungsangaben** zu den ÖVF nachträglich zu ändern, ohne dass dies zu einer Sanktion führt. Stabile ÖVF, die langfristig angelegt werden, wie z. B. Landschaftselemente unter dem Schutz von CC oder Aufforstungsflächen, sind von der Änderungsmöglichkeit ausgeschlossen.

Die Änderung der ÖVF ist nur auf Antrag, ggf. mit Begündung, möglich. **Rechtfertigende Gründe:** z. B. unvorhersehbare Witterungsbedingungen, notwendiger Flächenumbruch aus phytosanitären Gründen, nicht vorhersehbarer Flächenverlust oder eine Änderung des Antrages, wenn die Anbauentscheidung für die betreffende ÖVF erst deutlich nach dem Schlusstermin für die Antragstellung (15.05.2020) und dem Termin für sanktionslose Änderungen (02.06.2020) getroffen wird.

Die gestellten Änderungsanträge gelten als genehmigt, wenn die zuständige Landwirtschaftsbehörde der antragstellenden Person nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Antragstellung schriftlich mitteilt, dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht vorliegen oder dass die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist. Die Anerkennung eines höheren Flächenwertes für ÖVF, als zum Zeitpunkt der Antragstellung angegeben wurde, ist ausgeschlossen. Die Modifikation ist nur für bereits im Agrarförderantrag enthaltene Flächen möglich.

Hinweis: Nutzen Sie das PDF-Formular (im WebClient: Dokumentenbaum> Agrarförderantrag 2020> Flächenangaben> PDF-Formular „Antrag auf Genehmigung einer Änderung von bereits beantragten Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) gemäß § 11a InVeKoS-Verordnung“).

2.4.4 Berücksichtigung von Baumaßnahmen im Rahmen der Antragstellung

Jährlich wird ein Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche temporär oder dauerhaft für Baumaßnahmen in Anspruch genommen (z.B. Straßenbau, Bau von Windrädern oder der Verlegung von Kabeltrassen). Bei einer Baumaßnahme handelt es sich um eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit auf einer landwirtschaftlichen Fläche, welche anzuzeigen ist.

Ist eine Baumaßnahme **während der Antragstellung** auf den Luftbildern nicht ersichtlich, ist die von der Baumaßnahme betroffene Fläche, ohne Berücksichtigung der Baumaßnahme, zu beantragen. Gleichzeitig ist ein Hinweispunkt zu setzen, dass die Baumaßnahme/das Bauwerk auf den in der Antragssoftware bereitgestellten Luftbildern nicht ersichtlich und im Digitalen Feldblockkataster noch nicht berücksichtigt ist.

Nach der Antragstellung, ab dem 16.05.2020, ist das Bauvorhaben so früh wie möglich, jedoch spätestens drei Tage vor Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen.

Hinweis: Nutzen Sie jeweils das Online-Formular (im WebClient: Dokumentenbaum> Agrarförderantrag 2020> Flächenangaben> Anlage „Zusätzliche flächenbezogene Angaben“).

Im Rahmen der **allgemeinen Mitwirkungspflicht** ist jede antragstellende Person dazu angehalten (unabhängig, ob vor/zur/nach der Antragstellung), die Aushändigung einer Shape-Datei, die das Ausmaß des Bauvorhabens oder etwa des fertiggestellten Bauwerks abbildet, bei der bauausführenden Firma schriftlich zu erbitten (z.B. E-Mail oder Einwurfeinschreiben). Die schriftliche Kontaktaufnahme dient als Nachweis für die Mitwirkungspflicht.

Wird durch die bauausführende Firma ein Shape-Datei mit dem Ausmaß des Bauvorhabens/des zuerichteten Bauwerks übermittelt, ist die Shape-Datei in den WebClient hinainzuladen. Zur Antragskorrektur ist eine neue Antragsversion bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde einzureichen. Sofern es sich um ein dauerhaften Bauwerks handelt, ist ein Hinweispunkt zur Referenzanpassung zu setzen.

Flächeneigentümer und Flächeneigentümerinnen haben das Anrecht auf die Herausgabe einer Shape-Datei, Pächter und Pächterinnen einer Fläche nicht. Wird die Herausgabe verwehrt, ist die zuständige Landwirtschaftsbehörde unverzüglich schriftlich zu informieren (E-Mail/Brief inkl. der Kontaktaufnahme zur bauausführenden Firma sowie der Aufforderung zur Herausgabe einer Shape-Datei).

2.4.5 Antragsrücknahme

Der Antrag kann schriftlich ganz oder teilweise (z.B. für einzelne Flächen) zurückgenommen oder korrigiert werden. Diese Änderungsmöglichkeit besteht nicht mehr, wenn die zuständige Landwirtschaftsbehörde bereits auf Unregelmäßigkeiten im Antrag hingewiesen hat oder eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt worden ist.

2.5 Kontrollen und Sanktionen

Die zuständige Landwirtschaftsbehörde unterzieht alle Anträge einer systematischen **Verwaltungskontrolle (VWK)**. Zusätzlich werden mind. 5 % der antragstellenden Personen vor Ort auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen kontrolliert (**Vor-Ort-Kontrolle/VOK**). Falls die antragstellende Person oder sein Vertreter/seine Vertreterin die Durchführung einer VOK unmöglich macht, werden die betreffenden Beihilfeanträge und Zuwendungen abgelehnt. Darüber hinaus werden im Fall der Verweigerung einer durchzuführenden CC-VOK sämtliche Beihilfeanträge und Zuwendungen abgelehnt.

Sofern bei Verwaltungs- oder Vor-Ort-Kontrollen festgestellt wird, dass die Angaben im Antrag nicht stimmen oder die Bedingungen nicht eingehalten wurden, ist mit erheblichen Sanktionen zu rechnen, die unter Umständen zum völligen Verlust der beantragten Zahlungen, ggf. bis ins Folgejahr, und zu Strafverfolgungsmaßnahmen führen können.

Bei den **Vor-Ort-Kontrollen** wird geprüft, ob die Angaben im Antrag den tatsächlichen Verhältnissen im Betrieb entsprechen. Dies kann über Fernerkundung, Kontrollen an Ort und Stelle im Betrieb selbst oder durch eine Kombination dieser Methoden erfolgen. Wird ein Betrieb für die VOK ausgewählt, so ist grundsätzlich die Einhaltung aller Verpflichtungen zu prüfen. Wenn dies bei einem Kontrollbesuch nicht möglich ist – z. B. weil die Anbaudiversifizierung nur im Juni/Juli geprüft werden kann und die Zwischenfrüchte nur im Herbst/Winter – dann sind zwei oder mehrere Kontrollbesuche erforderlich.

Bei der Verwaltungskontrolle werden die Angaben aller antragstellenden Personen auf die Einhaltung der Förderbedingungen geprüft. So wird z. B. geprüft:

- ob die Angaben im Antrag vollständig, fristgerecht und widerspruchsfrei sind;
- ob für die beantragten beihilfefähigen Flächen auch in den Folgejahren, nach der erfolgten Zuweisung der ZA, eine entsprechende Anzahl an ZA vorliegt;
- ob die Anforderungen der Anbaudiversifizierung erfüllt wurden;
- ob mindestens 5 % an ÖVF ausgewiesen wurden;

- ob die im Flächenkataster ausgewiesenen Dauergrünlandflächen ohne Genehmigung umgebrochen wurden;
- ob in Bezug auf die jeweilige Referenzparzelle, die beantragten Flächen die beihilfefähige Fläche der Referenzparzelle nicht überschreiten und es zu keiner Doppelbeantragung kommt.

Antragstellende Personen erhalten keine Zahlungen, wenn feststeht, dass sie die Voraussetzungen für den Erhalt der Zahlungen künstlich geschaffen haben, um einen den Zielen der betreffenden Stützungsregelung zuwiderlaufenden Vorteil zu erwirken. Nach § 10 der InVeKoS-Verordnung ist die antragstellende Person verpflichtet, sämtliche landwirtschaftlichen Flächen des Betriebes, getrennt nach ihrer Nutzung, anzugeben, unabhängig davon, ob dafür eine Beihilfe beantragt werden kann oder nicht. Nicht angegebene Betriebsflächen führen zur Sanktionierung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014. Für Kürzungen wegen der Übererklärung von Tieren gelten die Regelungen des Artikels 31 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014. Bei Verstößen gegen CC-Verpflichtungen nach den einschlägigen Artikeln der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 werden die Auszahlungsbeträge gekürzt. Weitere Informationen können der jeweils aktuellen Cross Compliance-Broschüre entnommen werden.

2.5.1 Einjährige Maßnahmen und Direktzahlungen (außer Greening)

Gemäß Artikel 19a der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 gilt bei Flächenabweichungen für einjährige Fördermaßnahmen (FP 3315, FP 50) und Direktzahlungen (außer Greening) der folgende Sanktionsalgorithmus:

- Bei Flächenabweichungen von mehr als 3 % oder mehr als 2 ha, wird die für die Beihilfeberechnung ermittelte Fläche um das 1,5-fache gekürzt. Die Verwaltungssanktion darf sich nicht auf mehr als 100 %, der auf der Grundlage der gemeldeten Fläche berechneten Beträge, belaufen. Grundlage der Ermittlung der Flächenabweichungen ist die Kulturgruppe bzw. Maßnahme.
- Die bisherigen Sanktionsstufen im Falle festgestellter Flächenabweichungen über 20 % sowie über 50 % der ermittelten Fläche entfallen ersatzlos.
- Sonderregelung „Gelbe Karte“
 - Für Flächenabweichungen von mehr als 3 % oder mehr als 2 ha, jedoch nicht mehr als 10 %, verringert sich die Sanktion um 50 %. D. h., es erfolgt eine Kürzung um das 0,75-fache der festgestellten Differenz.
 - Bei der Vergabe der „Gelben Karte“ wird die Differenz zur vollen Sanktion gespeichert und im Falle einer erneuten Übererklärung im Folgejahr angerechnet.
 - Bei Übererklärungen von mehr als 10 % kommt keine reduzierte Sanktion zur Anwendung.
 - Die „Gelbe Karte“ kann nur einmal je Kulturgruppe/Maßnahme innerhalb der gesamten Förderperiode vergeben werden, d.h., bei künftigen sanktionsrelevanten Übererklärungen wird immer mit dem vollen Faktor von 1,5 sanktioniert (normale Sanktion).

2.5.2 Mehrjährige Maßnahmen (KULAP-Richtlinie)

Die Sanktionierung bei Verstößen gegen Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen erfolgt gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 nach einem festgelegten Sanktionskatalog. Die Zuwendung wird auf der Grundlage von Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes gekürzt.

Wird festgestellt, dass falsche Nachweise vorgelegt wurden, um die Förderung zu erhalten, oder hat der/die Begünstigte versäumt, die erforderlichen Informationen zu liefern, so wird die Förderung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. Darüber hinaus wird der/die Begünstigte im betreffenden Kalenderjahr und im darauf folgenden Kalenderjahr von der derselben Maßnahme oder Vorhabenart ausgeschlossen.

Im Rahmen der Förderung gelten Flächen mit gleichem Förderinhalt und gleichem Fördersatz (Flächen mit derselben Bindung) als eine Kulturgruppe.

Liegt die ermittelte Fläche einer Kulturgruppe über der angegebenen Fläche, wird bei der Berechnung des Förderbetrags nur die angegebene Fläche berücksichtigt. Liegt die angegebene Fläche über der ermittelten Fläche einer Kulturgruppe, wird der Förderbetrag auf der Basis der ermittelten Fläche berechnet und wie folgt gekürzt:

- Bei Flächenabweichung über 3% bzw. 2 ha bis 20% innerhalb einer Kulturgruppe: Kürzung der ermittelten Fläche einer Kulturgruppe um das Doppelte der festgestellten Differenz
- Bei Flächenabweichung über 20% innerhalb einer Kulturgruppe: keine Förderung für die betroffene Kulturgruppe
- Bei Flächenabweichung über 50% innerhalb einer Kulturgruppe: Zusätzliche Kürzung bis zur Höhe des Betrages, der der Differenz zwischen der gemeldeten Fläche und der ermittelten Fläche entspricht.

Im Falle nicht verlängerbarer bzw. seitens des Verpächters gekündigter Pachtverträge, bezogen auf einzelne in einem KULAP-Förderprogramm gebundene Flächen, kann im Rahmen des Ermessens der zuständigen Landwirtschaftsbehörde, vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes (fünf Jahre) und unabhängig von der Restlaufzeit der Verpflichtung, auf Rückforderungen verzichtet werden. Voraussetzung für einen Rückforderungsverzicht ist der Nachweis des entsprechenden Pachtvertrages, aus dem die Laufzeit hervorgeht oder der Nachweis über die Kündigung des Pachtvertrages durch den Verpächter.

2.5.3 Kürzungen und Sanktionen beim Greening

Eine Kürzung der Greeningzahlung wird beim Vorhalten zu geringer ökologischer Vorrangflächen oder bei der Nichterfüllen der Bestimmungen der Anbaudiversifizierung vorgenommen. Nach dem dritten Verstoß in Folge gegen die Regelungen der Anbaudiversifizierung oder der Bereitstellung von ökologischer Vorrangfläche verdoppeln sich die jeweiligen Kürzungen und es kann die Greeningprämie versagt werden. Ist die vorgehaltene ökologische Vorrangfläche kleiner als die geforderte, dann ist die Greeningprämie um das Zehnfache der nicht vorgefundenen ökologischen Vorrangfläche zu kürzen.

Ein Verstoß gegen die Regelungen zum Erhalt von Dauergrünland hat die Kürzung der Greeningprämie entsprechend dem Umfang des Umbruchs von Dauergrünland bzw. bei umweltsensiblen Dauergrünland entsprechend dem Umfang der wendenden Bodenbearbeitung in ha zur Folge.

Bei Nichteinhaltung der Greeningvorschriften kommen zusätzlich Verwaltungssanktionen zur Anwendung. Beträgt die Differenz zwischen beantragter und ermittelter Fläche

- über 3 % oder 2 Hektar, aber nicht mehr als 20 % der ermittelten Fläche, anhand derer die Greeningprämie berechnet wird, erfolgt eine Flächenkürzung um das Doppelte der Differenz;
- liegt die Differenz über 20 %, aber nicht über 50 %, so wird keine Greeningprämie gewährt;
- liegt die Differenz über 50 %, wird keine Greeningprämie gewährt und zusätzlich eine Sanktion in Höhe des Beihilfebetrages, der der Differenz zwischen der festgelegten Fläche und der ermittelten Fläche entspricht, in Abzug gebracht.

Die ermittelte Fläche wird um weitere 10 % verringert, falls im Antrag

- nicht alle als Ackerland genutzten Flächen angegeben werden und dies dazu führen würde, dass die antragstellende Person von den Greeninganforderungen befreit wäre (zum Beispiel durch Unterschreitung der Schwelle von 15,00 Hektar)

und/oder

- nicht alle Flächen angegeben werden, die als umweltsensibles Dauergrünland eingestuft sind

und die nicht angemeldete Fläche mehr als 0,1 Hektar beträgt. Der errechnete Hektarwert wird durch 4 geteilt, wodurch die maximale Verwaltungssanktion auf 25 % der gesamten Greeningprämie begrenzt wird.

2.5.4 Kürzungen und Sanktionen der Junglandwirteprämie

Sofern bei einem Antrag auf Junglandwirteprämie im Rahmen der Verwaltungskontrolle festgestellt wird, dass die Anforderungen gemäß Artikel 50 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 639/2014 nicht eingehalten werden, wird die Junglandwirteprämie nicht geleistet oder vollständig entzogen. Wird darüber hinaus festgestellt, dass falsche Belege für die Einhaltung der Verpflichtungen dem Antrag beigefügt wurden, so erfolgt eine Sanktion in Höhe von 20 % gemessen an dem Betrag, welchen die antragstellende Person im Falle einer positiven Entscheidung hinsichtlich der Gewährung der Junglandwirteprämie bekommen hätte.

2.6 Zahlungsansprüche

Eine Grundvoraussetzung für den Erhalt der Direktzahlungen sind Zahlungsansprüche. Sie stellen im übertragenen Sinne das Recht zum Prämienentgelt dar. Im Jahr 2015 wurden aufgrund eines Antrags einmalig Zahlungsansprüche (ZA) für die Förderperiode 2015 bis 2021 zugewiesen. Die ZA hatten bis 2018 einen bundeslandspezifischen Wert; seit dem 01.01.2019 haben alle ZA in Deutschland denselben Wert. Ein ZA kann mit jeder beihilfefähigen Fläche in Deutschland genutzt und innerhalb des Bundesgebiets frei gehandelt werden.

Man spricht von der Aktivierung von ZA, wenn ZA in Verbindung mit beihilfefähigen Hektarflächen im Agrarförderantrag nachgewiesen werden. Ein ZA ist jeweils mit einem Hektar beihilfefähiger Fläche zu aktivieren. Dieser ZA muss der antragstellenden Person zum 15.05. des jeweiligen Antragsjahres zur Verfügung stehen. Verfügt eine antragstellende Person über einen Bruchteil eines ZA, bekommt diese hierfür den anteiligen Wert der Basisprämie ausgezahlt, gleichzeitig gilt der ZA in Gänze als genutzt.

Die ZA werden deutschlandweit mit bestimmten Angaben, insbesondere zu Inhabern, Jahreswerten, Entstehung und Nutzung, in einer elektronischen Datenbank (Zentrale InVeKoS-Datenbank – ZID) verwaltet.

2.6.1 Einzug von Zahlungsansprüchen

Einer antragstellenden Person, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht alle seine ZA aktiviert, wird die zweijährig in Folge nicht genutzte Anzahl an ZA entzogen und der nationalen Reserve zugeführt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Fälle, in denen die Aktivierung durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände verhindert wurde. Ebenfalls ausgenommen in der Region Brandenburg und Berlin sind Flächen, die von den EUGAL-Bautätigkeiten betroffen sind, sofern diese Flächen mit dem NC 009 gekennzeichnet werden.

Bei der Bestimmung der in die nationale Reserve zurückfallenden ZA haben die eigenen ZA einen Vorrang vor gepachteten ZA. Die ZA gelten in dem zweiten Jahr ab dem Tag nach Ablauf der Frist für die Änderung des Agrarförderantrags als in die nationale Reserve zurückgeflossen.

ZA, die von einem an der Kleinerzeugeteilnahme teilnehmenden Begünstigten aktiviert wurden, gelten als aktivierte ZA. Sofern dieser Begünstigte zwei Jahre hintereinander nicht alle ZA nutzt, werden sie im Umfang der nicht genutzten ZA eingezogen. Sofern der Kleinerzeugeteilnehmer die erforderlichen ZA nicht aktivieren kann, besteht die Möglichkeit der ZA-Übertragung.

2.6.2 Übertragung von Zahlungsansprüchen

Eine Übertragung von ZA erfolgt im Rahmen von privatrechtlichen Vereinbarungen und kann damit jederzeit vorgenommen werden. Eine Übertragung kann z.B. durch einen Kaufvertrag, Übertragungsvertrag oder Pachtvertrag zwischen den Beteiligten zustande kommen. Darin müssen die zu übertragenden ZA mit der ZA-Seriennummer und den ZA-Intervallen vollständig aufgelistet werden. Die Übertragung von ZA für das Antragsjahr 2020 ist wirksam, wenn

- sowohl der Übertragende als auch der Übernehmer die Übertragung innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss der zuständigen Landwirtschaftsbehörde melden.
- die Übertragung der ZA muss bis zum 15.05.2020 erfolgt ist.

- die Meldung der Übertragung spätestens 25 Kalendertage nach dem Antragsschlussstermin (15.05.2020) in dem betreffenden Kalenderjahr erfolgt ist, damit sie für das aktuelle Antragsjahr 2020 wirksam wird.

Der letztmögliche Meldetermin an die ZID ist in diesem Jahr der 09.06.2020, sodass später erfolgte Buchungen für das aktuelle Antragsjahr für die Basisprämie weder beim abgebenden noch beim übernehmenden Betrieb berücksichtigt werden. Eine verspätete Übertragung gilt dann aber für das folgende Antragsjahr.

In der praktischen Abwicklung erfolgt die Meldung über die ZID (www.zi-daten.de), hier werden dazu auch genauere Informationen bereitgestellt. Der Übernehmer muss ein aktiver Betriebsinhaber sein, d.h. den Betriebstyp „1010“ aufweisen. Diese Prüfung erfolgt auf Basis seiner Angaben im Agrarförderantrag bzw. bei Neuvergaben der BNR-ZD durch die zuständige Landwirtschaftsbehörde.

2.6.3 Übersicht über die Zahlungsansprüche

Mit der Übersicht ZA haben Sie die Möglichkeit, die unter Ihrer BNR-ZD auf der ZID gebuchten ZA in den WebClient zu laden. Dies hat den Vorteil, dass Sie ohne das Aufrufen der ZID prüfen können, ob die dort vorhandenen ZA aktuell sind und dass Sie beim Einreichen des Agrarförderantrags nicht erneut nach der PIN gefragt werden. *Tipp: Vergleichen Sie am Ende der Antragsbearbeitung mit der Übersicht „Prämienflächen“ Ihre Gesamtfläche (brutto) mit der Anzahl der ZA.*

Zahlungsansprüche von der ZID abholen

Ansicht im WebClient (Dokumentnbaum>Agrarförderantrag 2020>Zahlungsansprüche>Übersicht ZA)

Es handelt sich hier um eine unverbindliche Angabe Ihrer Zahlungsansprüche zum Zeitpunkt des Abholens der Zahlungsansprüche aus der ZID. In Ihrem ZA-Konto vorhandene offene Verkaufsvorgänge (VKO) und/oder offene Verpachtungsvorgänge (VPO) werden in der ersten Spalte mit aufgeführt. Offene Übertragungsvorgänge werden beim übernehmenden nicht aufgeführt.

2.7 Neuzuteilung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve im Jahr 2020

Eine Zuweisung von Zahlungsansprüchen erfolgt seit dem Jahr 2016 nur noch aus der nationalen Reserve und ist im Antragsjahr 2020 grundsätzlich nur

- an Neueinsteiger,
- an Junglandwirte oder
- in Sonderfällen (insbesondere bei höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände)

zulässig. Bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde nach dem 15.05.2020 verspätet eingereichte Anträge auf Zuweisung von ZA führen zu jeweils 3% Kürzung der Direktzahlungen je Arbeitstag der Verspätung. Bei Vorlage des ZA-Zuweisungsantrags **nach dem 09.06.2020** werden **keine** ZA mehr zugewiesen. Zur Bestimmung der Anzahl der zuzuweisenden ZA werden nur die Flächen berücksichtigt, die als „ermittelte Flächen“ festgestellt werden und die alle Förderkriterien und Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Gewährung der Basisprämie erfüllen.

2.7.1 Neueinsteiger

Nimmt eine antragstellende Person (**natürliche** oder **juristische** Personen) eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf, kann eine Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve beantragt werden. **Die Niederlassung oder Betriebsübernahme muss nachweislich vor der ersten Antragstellung erfolgt sein.**

6. Ich beantrage die Zuweisung von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve als

6.1 Neueinsteiger 2020 (Natürliche und juristische Personen)

Ansicht im WebClient (Dokumentnbaum>Agrarförderantrag 2020>Sammelantrag>Sammelantrag)

Die Inanspruchnahme der Neueinsteigerregelung ist nur möglich, wenn **spätestens zwei Jahre** nach Ablauf des Kalenderjahres, **in dem die landwirtschaftliche Tätigkeit** aufgenommen wurde, ein Antrag auf Basisprämie gestellt worden ist. Ein Neueinsteiger, der 2018 seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen hat, muss spätestens 2020 einen Antrag auf Zuweisung von ZA für die Basisprämie stellen. Diese Begünstigten müssen die landwirtschaftliche Tätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung **erst nach dem 31.12.2017** (im Kalenderjahr 2018 oder später) aufgenommen haben. Neueinsteiger, die vor 2018 die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen haben, können nicht berücksichtigt werden.

Fünf Jahre vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit dürfen Neueinsteiger als natürliche Person

- **weder** in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt haben,
- **noch** die Kontrolle einer juristischen Person inne gehabt haben, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte.

Bei **juristischen Personen** darf/dürfen die natürliche(n) Person(en), die die Kontrolle der juristischen Person innehat/inehaben, in den **fünf Jahren vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit** durch die juristische Person

- weder in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt,
- noch die Kontrolle einer juristischen Person innegehabt haben, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte.

Ein Begünstigter/eine Begünstigte kann ZA aus der nationalen Reserve nur einmal aufgrund eines Antrages auf Zuweisung von ZA, bei Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit, erhalten. Die Anzahl der zuzuweisenden ZA entspricht der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, über die die antragstellende Person zum letztmöglichen Zeitpunkt für die Antragstellung auf Zuweisung der ZA verfügt. Hiervon abgezogen wird die Anzahl von eigenen oder gepachteten ZA, über die zu diesem Zeitpunkt verfügt wird. Zur Prüfung des Anspruches können als geeignete Nachweise gelten:

- Kopien von Kauf- und Pachtverträgen des neu gegründeten Betriebes,
- Kopie der Bescheinigung der Alterskassenmitgliedschaft, Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft etc. sowie
- Kopien von Gesellschaftsverträgen oder Registerauszügen bei juristischen Personen.

2.7.2 Junglandwirte

Um als Junglandwirt ZA erhalten zu können, muss die antragstellende Person dieselben Voraussetzungen erfüllen, wie für den Erhalt der Zahlung für Junglandwirte (siehe [Abschnitt 3.4 Junglandwirteprämie](#)).

6.2 Junglandwirt

Mir ist bekannt, dass die Zahl der zuzuweisenden Zahlungsansprüche der Zahl meiner im Flächennutzungsnachweis 2019 ausgewiesenen beihilfefähigen Hektarflächen abzüglich der Zahl der Zahlungsansprüche über die ich am 15.05.2020 verfüge, entspricht.

Ansicht im WebClient (Dokumentnbaum>Agrarförderantrag 2020>Sammelantrag>Sammelantrag)

Ein Begünstigter/eine Begünstigte kann als Junglandwirt nur einmal ZA aufgrund eines Antrages auf Zuweisung von ZA erhalten. Berechtigt sind nur Junglandwirte, die erstmalig 2020 die Basisprämie beantragen. **Die Niederlassung oder Betriebsübernahme muss nachweislich vor der ersten Antragstellung** (vor dem 15.05.2020) **erfolgt sein**. Die Anzahl der zuzuweisenden ZA entspricht der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, über die die antragstellende Person zum letztmöglichen Zeitpunkt für die Antragstellung auf Zuweisung der ZA verfügt. Bei Zuweisungsanträgen ab dem Antragsjahr 2018 werden zwischenzeitlich zugewandene eigene oder gepachtete ZA, über die der Junglandwirt zu diesem Zeitpunkt verfügt, abgezogen.

2.7.3 Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände

Berechtigt sind nur Betriebe die

- bereits im Antragsjahr 2015 im Nutzungsnachweis den Aktivierungscode 2 zu der/den betreffenden Fläche/n angegeben haben oder

6.3 Fall außergewöhnlicher Umstände in 2015

Ich habe Flächen auf Grund höherer Gewalt in 2015 mit Aktivierungscode 2 gekennzeichnet. Diese Flächen sind in 2019 erstmalig beihilfefähig und wurden im Nutzungsnachweis 2020 mit Aktivierungscode 4 gekennzeichnet.

Ansicht im WebClient (Dokumentnbaum>Agrarförderantrag 2020>Sammelantrag>Sammelantrag)

- von 2016 bis 2019 einen ZA Zuweisungsantrag (als Neueinsteiger oder Junglandwirt) gestellt und die betreffenden Flächen im Nutzungsnachweis mit 0 aktiviert (PDF-Antragsformular)

haben. Steht diese betreffende Fläche im Jahr 2020 erstmalig wieder ganzjährig zur Verfügung und kann für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden, so können für diese Flächen 2020 ZA aus der nationalen Reserve beantragt werden. Entsprechende Nachweise/Belege des außergewöhnlichen Umstands sind der zuständigen Landwirtschaftsbehörde zur Verfügung zu stellen bzw. liegen dort bereits vor. Im Nutzungsnachweis ist für die Ermittlung der zuzuweisenden Anzahl von ZA der von außergewöhnlichen Umständen betroffene Flächenumfang der Jahre 2015 - 2019 maßgeblich.

Sie müssen den Schlag/die Schläge mit dem letztjährigen Flächenumfang erneut ausweisen und mit dem Aktivierungscode 4 versehen. Sofern Sie letztes Jahr einen Extra-Schlag gebildet haben, um die von höherer Gewalt bzw. von außergewöhnlichen Umständen betroffene Fläche auszugrenzen, empfiehlt es sich, 2020 dieselbe Fläche unverändert zu übernehmen, sofern die Vorjahreszeichnung mit hinreichender Genauigkeit als Antragspolygon 2020 herangezogen werden kann.

2.8 Anzeige nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten/Nutzungen

Wird eine landwirtschaftliche Fläche auch für nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, bleibt sie beihilfefähig, soweit sie hauptsächlich für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird. Zur nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit/Nutzung gehört u. a. die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Betriebsmitteln oder Maschinen. Hier ist zu differenzieren, ob diese nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit/Nutzung die hauptsächlich landwirtschaftliche Tätigkeit in ihrer **Intensität, Art, Dauer und Zeitpunkt** in dem Maße einschränkt, dass diese nicht mehr gewährleistet ist.

Ist die Nutzung als Lagerstätte von vorübergehender Natur, z. B. die Lagerung von Zuckerrüben auf einer Zuckerrübenfläche, so ist die Beihilfefähigkeit der Fläche weiterhin gegeben, da diese Fläche hauptsächlich der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Ist hingegen die Nutzung als Lagerstätte vorrangig, so ist die Anforderung zur hauptsächlich landwirtschaftlichen Nutzung nicht gegeben. In diesen Fällen ist der nicht beihilfefähige Teil der Antragsfläche im Rahmen des Antragspolygons entweder als innenliegendes nicht beihilfefähiges Polygon herauszunehmen bzw. ist das Antragspolygon entsprechend am Feldrand zurückzuziehen, da die nicht beihilfefähigen Abzugsflächen in digitaler Form eingezeichnet werden müssen.

Eine starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist in der Regel in folgenden Fällen gegeben:

- Die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit führt zu einer Zerstörung der Kulturpflanze oder Grasnarbe oder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Bewuchses oder einer wesentlichen Minderung des Ertrages.
- Die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit dauert innerhalb der Vegetationsperiode bzw. zwischen Aussaat und Ernte der Kultur länger als **14 aufeinanderfolgende Tage** oder wird insgesamt **an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr** durchgeführt.
- Die CC-Vorschriften können wegen der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit nicht eingehalten werden.

- Eine auf Dauer angelegte nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit ermöglicht keine üblichen landwirtschaftlichen Produktionsverfahren auf der Fläche.

Folgende Flächen gelten, sofern es sich nicht ohnehin um nichtlandwirtschaftliche Flächen handelt, als hauptsächlich für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt:

- zu Verkehrsanlagen für Wege-, Straßen-, Schienen- oder Schiffsverkehr gehörende Flächen,
- dem Luftverkehr dienende Start- und Landebahnen,
- Freizeit-, Erholungs- und Sportflächen (mit Ausnahme von außerhalb der Vegetationsperiode für den Wintersport genutzten Flächen),
- Parkanlagen und Ziergärten,
- Flächen auf Truppenübungsplätzen, soweit die Flächen vorrangig militärisch genutzt werden,
- Photovoltaikflächen,
- Deponien vor Ablauf der Stilllegungsphase.

Wird während des Kalenderjahres die landwirtschaftliche Fläche auch für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt, dann muss die Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens drei Tage vorher schriftlich bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde anzeigen werden, sofern die nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit nicht bereits mit dem Agrarförderantrag angezeigt worden ist. Die Anzeige der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit muss folgende Angaben enthalten: die Art, den Beginn und das Ende der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind landwirtschaftliche Flächen, die für den Wintersport genutzt werden und Dauergrünlandflächen, auf denen Holz gelagert wird, sofern diese nichtlandwirtschaftlichen Nutzungen außerhalb der Vegetationsperiode stattfinden.

2.9 Cross Compliance

Die Gewährung von Agrarzahlungen ist an die Einhaltung der Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz geknüpft. Diese Verknüpfung wird als „Cross Compliance“ (CC) bezeichnet und deren Einhaltung ist mit dem Erhalt von flächengebundenen Prämien verbunden. Folgende CC-relevante Kulissen und Informationen erhalten Sie direkt im WebClient:

- Wasser- und Winderosion gefährdete Gebiete (Information am Feldblock),
- Pufferzonen entlang von Wasserläufen GLÖZ 1 (Kulisse),
- Ertraggefährdete Oberflächengewässer (Kulisse).

Anzeige?	Stil	Name	Beschreibung?
<input type="checkbox"/>	Alternative (beschrift...)	Wasserschutzgebiete	
<input type="checkbox"/>	alle	Pufferzonen entlang von Wasserläufen GLÖZ 1	
<input checked="" type="checkbox"/>	20m-Puffer		
<input checked="" type="checkbox"/>	5m-Puffer		
<input type="checkbox"/>	alle		
<input type="checkbox"/>	keine Gefährdung, Hang...	Eintragsgefährdete Oberflächengewässer	
<input type="checkbox"/>	geringe Gefährdung, Han...		
<input type="checkbox"/>	mittlere Gefährdung, Han...		
<input type="checkbox"/>	starke Gefährdung, Hang...		

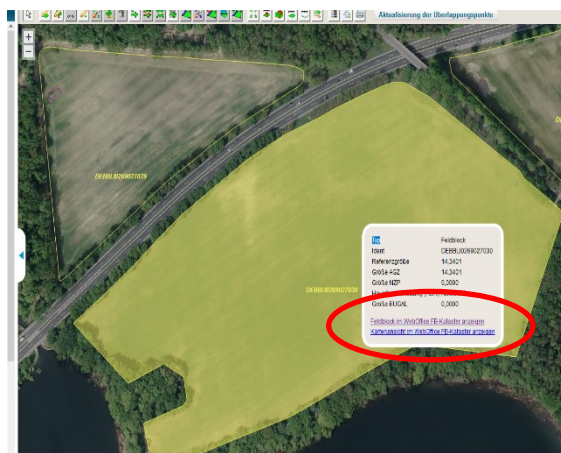
ÖVf-Code	
Gemeldete Teilfläche	23,4607
Jahr der 1. Grünland Nutzung/ Jahr zuletzt gepflügt/ Anpflanzjahr	2010
Sorte	
Aktivierung	1 - Za-Aktivierung
Bindungen	Bearbeiten
Referenzgröße (netto)	23,4607
Gemeldete Fläche gesamt	23,4607
Feldblock DEBBL0369301576	◀◀ 414 ▶▶
Gültig ab	01.01.2020
Referenzgröße (netto)	23,4607
Gemeldete Fläche gesamt	23,4607
Hauptbodennutzung (HBN)	Grünland
Summe der NBF (Sperrf.)	0,2817
AGZ-Fläche	23,7244
Naturerholungsfläche	0,0000
CC-Wasser	nein
CC-Wind	nein
Förderungsmaß	0,0000

Ansicht im WebClient (im GIS-Bereich unter „Legende und Einstellungen“ und als Information direkt am Feldblock)

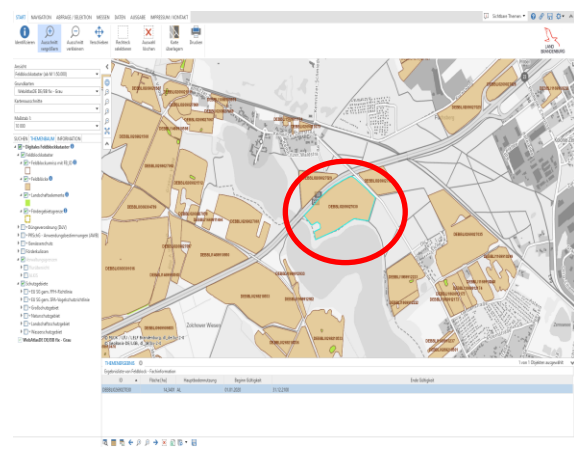
Sie können sich über eine Verlinkung im WebClient weitere CC-relevante Kulissen und Informationen im Digitale Feldblockkataster (DFBK) anzeigen lassen. Dazu müssen Sie einen Feldblock markieren. Anschließend öffnet sich ein Fenster mit den grundsätzlichen Feldblockinformationen des ausgewählten Feldblockes und ein Link zum DFBK, in welchem der Feldblock direkt aufgerufen wird. Im DFBK können sie sich weitere CC-relevanten Informationen und /Kulissen für Ihre Flächen einblenden, ohne

dass sie die Flächen extra suchen müssen. Über folgenden Link können Sie das DFBK ebenfalls aufrufen:

https://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=DFBK_www_CORE



Ansicht im WebClient mit Link zum DFBK



Ansicht im DFBK mit dem blau umrandeten Feldblock

2.9.1 Wasser- und Winderosion gefährdetes Gebiet

Die von den antragstellenden Personen zu beachtenden CC-Verpflichtungen ergeben sich gemäß § 6 AgrarZahVerpflV aus dem jeweils zugewiesenen Grad der Erosionsgefährdung. Die anzuwendenden Erosionsvermeidungsmaßnahmen auf Ackerflächen richten sich nach dem jeweiligen Grad der Wind- und/oder Wassererosionsgefährdung.

Die Feldblöcke wurden je nach Grad der Wasser- oder Winderosion in Klassen eingestuft:

CC-Wind: ja oder nein CC-Wasser :0, 1 oder 2

2.9.2 Pufferzonen entlang von Wasserläufen

Bei der Ausbringung von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist ein direkter Eintrag in Oberflächengewässer durch Einhaltung eines ausreichenden Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante zu vermeiden. Die Mindestabstandswerte gemäß Düngerverordnung (1 m – keine Ausbringung; 4 m – mit bestimmter Technik) sind einzuhalten. Auf stark geneigten Flächen darf innerhalb eines Abstands von 5 m bis zur Böschungsoberkante keine Ausbringung erfolgen und im Bereich von 5 m bis 20 m sind besondere Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten.

Im WebClient kann im GIS-Bereich unter „Legende und Einstellungen“ die Kulisse „Pufferzonen entlang von Wasserläufen GLÖZ 1“ eingeblendet und die Wertebereiche 5 m Pufferzone und 20 m Pufferzone bis zur Böschungsoberkante eingeblendet werden.

2.9.3 Nitratkulisse - Belastete Gebiete

Die Brandenburgische Düngerverordnung vom 28.08.2019 (BbgDüV) weist gemäß § 13 DüV belastete Gebiete aus (sog. „rote Gebiete“ - Nitratkulisse). In diesen Gebieten sind Anforderungen einzuhalten, die über das allgemein gültige Düngerecht hinausgehen. Die besonderen Anforderungen (verpflichtende Wirtschaftsdüngeruntersuchungen, verpflichtende N_{min} -Untersuchungen, Sperrfriste für N-Düngung auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutteranbau vom 15.10. bis 31.01. sind auf den Flächen der Feldblöcke (§ 13 DüV - Feldblockbetroffenheit) einzuhalten. Eine Befreiung ist auf Antrag bei der zuständige Düngbehörde möglich, wenn nachgewiesen wird, dass der betriebliche Nährstoffvergleich für Stickstoff im Durchschnitt der letzten drei Düngejahre den Kontrollwert von 35 kg N/ha/Jahr nicht überschritten hat. Weitere Hinweise finden Sie auf der Internetseite des LEFL:

<https://lefl.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.620153.de>

Die Nitratkulisse kann im DFBK angezeigt werden (Themenbaum>Digitales Feldblockkataster> Feldblockkataster>Düngerverordnung (DüV)>Prg.13 Nitratkulisse).

3 Hinweise zur 1. Säule (Direktzahlungen)

Für die Jahre 2015 bis 2021 werden von der EU im Rahmen der Direktzahlungen folgende Zahlungen angeboten, für die ein Agrarförderantrag zu stellen ist:

- **Basisprämie**
- **Umverteilungsprämie**
- **Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (sogenannte Greeningprämie)**
- **Junglandwirteprämie**
- **Kleinerzeugerregelung**

Ausführliche Erläuterungen zu den Regelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik durch die Reform 2015 enthält die **Broschüre des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland – Ausgabe 2015“** sowie **deren Ergänzungen**. Die Broschüre, EU- und nationale Rechtsvorschriften sowie Änderungen und Bekanntmachungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik erhalten Sie über die Webseite des BMEL:

https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/Direktzahlungen/direktzahlungen_node.html

3.1 Basisprämie

Die **Basisprämienregelung** basiert auf dem System der Zahlungsansprüche. Für jeden aktivierten Zahlungsanspruch sind entsprechende Hektarzahlen beihilfefähiger Flächen erforderlich, die jährlich im Agrarförderantrag nachgewiesen werden müssen.

3.2 Umverteilungsprämie

Die **Umverteilungsprämie** wird für maximal 46 ha zusätzlich zur Basisprämie gewährt und ist gesondert zu beantragen. Die antragstellende Person, welche die Umverteilungsprämie beantragt, muss für den Fall, dass sich sein Betrieb nach dem 18. Oktober 2011 aufgespalten hat oder der Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist, erklären, dass dies nicht einzig zu dem Zweck erfolgt ist, um in den Genuss der Umverteilungsprämie zu kommen.

3.3 Greeningprämie

Die Greeningprämie muss zusammen mit der Basisprämie beantragt werden. Damit müssen alle antragstellenden Personen, welche die Basisprämie erhalten, auf allen ihren beihilfefähigen Flächen bestimmte dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden, das sogenannte "Greening", einhalten. Grundlage des Flächenbezugs für die Berechnung aller Greening-Anforderungen sind die Flächen, die der antragstellenden Person zum Schlusstermin der Antragstellung zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für beihilfefähige Flächen, mit denen im Antragsjahr keine ZA aktiviert werden oder die die Mindestparzellengröße nicht erreichen. Die Anforderungen müssen, sofern keine anderen Zeiträume angegeben werden, während des gesamten Jahres eingehalten werden. Das gilt auch dann, wenn die betreffende Fläche zwischenzeitlich an eine anderen zum Greening verpflichtete antragstellende Person übertragen worden ist. Die Greeningprämie beträgt rund 87 Euro je Hektar und umfasst die folgenden drei Anforderungen:

- die Anbaudiversifizierung,
- die Ausweisung einer Flächennutzung im Umweltinteresse (Ökologische Vorrangfläche, ÖVF) und
- den Erhalt des Dauergrünlands.

Für „Dauerkulturflächen“ und „sonstige Flächen“ gibt es keine Greening-Verpflichtungen.

Flächen, die zur Erfüllung der Greening-Verpflichtungen angemeldet werden, können nicht gleichzeitig für Maßnahmen der zweiten Säule für freiwillige AUKM herangezogen werden. Das EU-Recht enthält im Hinblick auf die Direktzahlungen der ersten Säule und die Förderungen in der zweiten Säule ein Doppelförderungsverbot.

3.3.1 Hinweise zur Anbaudiversifizierung

Durch die Anbaudiversifizierung werden Mindestanforderungen bezüglich der Anzahl und der maximal zulässigen Anteile einzelner landwirtschaftlicher Kulturen am gesamten Ackerland eines Betriebes vorgeschrieben. Dies gilt auch für Parzellen, die die Mindestgröße von 0,3 ha für die Gewährung von Direktzahlungen nicht erreichen. Dabei gelten im Hinblick auf den Umfang des Ackerlandes des Betriebes folgende Vorgaben:

- Begünstigte mit weniger als 10 Hektar Ackerland sind von der Anbaudiversifizierung befreit.
- Beträgt das Ackerland des Betriebes zwischen 10 und 30 Hektar, so müssen auf diesem Ackerland mindestens zwei verschiedene landwirtschaftliche Kulturen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % dieses Ackerlandes einnehmen.
- Beträgt das Ackerland des Betriebes mehr als 30 Hektar, so müssen auf diesem Ackerland mindestens drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % und die beiden größten Kulturen zusammen nicht mehr als 95 % dieses Ackerlandes einnehmen.

Die Vorgaben hinsichtlich der Anteile der verschiedenen Kulturen für die Anbaudiversifizierung müssen im Zeitraum vom 01.06. bis zum 15.07. des jeweiligen Antragsjahres erfüllt sein. Das bedeutet, dass diese Vorgaben an jedem Tag in diesem Zeitraum erfüllt sein müssen. Begünstigte, die der Anbaudiversifizierung unterliegen, sind verpflichtet, im Agrarförderantrag die Kulturen anzugeben, die sich in diesem Zeitraum am längsten auf der jeweiligen Fläche befinden (= maßgebliche Hauptkultur).

3.3.1.1 Ausnahmeregelungen von der Anbaudiversifizierung

Ausnahmen von der Anbaudiversifizierung:

1. In Betrieben, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes
 - für die Erzeugung von Gras und anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird,
 - brachliegendes Land ist oder
 - während eines bedeutenden Teils des Jahres oder während eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus dem Anbau von Kulturen im Nassanbau dienen,

finden die o.g. Höchstgrenzen (75% bzw. 95%) keine Anwendung.

Hier darf die Hauptkultur auf dem verbleibenden Ackerland einen Anteil von 75 % nicht überschreiten, es sei denn, diese verbleibende Fläche wird von Gras und anderen Grünfütterpflanzen eingenommen oder ist brachliegendes Land. Die Vorgaben für die Anzahl an unterschiedlichen Kulturen gelten jedoch weiterhin.

2. Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes
 - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird,
 - dem Anbau von Leguminosen dient,
 - brachliegendes Land ist oder
 - einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient.
3. Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche
 - Dauergrünland ist,
 - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird,
 - für den Anbau von Kulturen im Nassanbau während eines bedeutenden Teils des Jahres oder während eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus genutzt wird oder
 - einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient.

3.3.1.2 Befreiung von der Anbaudiversifizierung aufgrund von Flächentausch

Diese Regelung können nur Betriebe in Anspruch nehmen, bei denen mehr als 50 % der als Ackerland angemeldeten Flächen von der antragstellenden Person in seinem Beihilfeantrag des Vorjahres nicht angemeldet waren (Flächenwechsel zwischen Betrieben). Das bedeutet, dass auf allen Ackerflächen des gesamten Betriebes in diesem Jahr eine andere landwirtschaftliche Kulturpflanze angebaut werden muss. Die Regelung für Betriebe mit Flächentausch ist daher nicht nur auf die 50 % der getauschten Ackerflächen bezogen. Diese Regelung wurde für Betriebe geschaffen, die – wie z. B. beim Kartoffelanbau aus phytosanitären Gründen üblich – jedes Jahr Flächen mit anderen Betrieben tauschen.

3.3.1.3 Kulturpflanzenbegriff der Anbaudiversifizierung

Für die Klärung der Frage, was bei der Anbaudiversifizierung als "landwirtschaftliche Kultur(pflanze)" zählt, bedient man sich einer botanischen Klassifikation. Sie ordnet die Pflanzen den Pflanzenfamilien zu. Eine Pflanzenfamilie besteht in der Regel aus mehreren Gattungen. Jede Gattung kann in verschiedene Arten untergliedert werden. Innerhalb einer Art können wiederum einzelne Sorten unterschieden werden. Für den Zweck der Anbaudiversifizierung zählt jede der folgenden Kategorien als eine „landwirtschaftliche Kultur(pflanze)“:

- a) Jede **Gattung** im Rahmen der botanischen Klassifikation landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, mit Ausnahme der im Folgenden genannten Pflanzenfamilien (vgl. b), für die eine abweichende Regelung gilt. Winter- und Sommerkulturen gelten jedoch als unterschiedliche Kulturen, auch wenn sie zur selben Gattung gehören.
- b) Jede **Art** der folgenden Pflanzenfamilien:
 - Kreuzblütler (Brassicaceae),
 - Nachtschattengewächse (Solanaceae),
 - Kürbisgewächse (Cucurbitaceae).
- c) **brachliegendes Land**:
 - Hierzu zählen alle brachliegenden Ackerparzellen sowie die nachstehenden ÖVF:
 - Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern
 - Feldränder sowie
 - die auf Ackerland gelegenen Pufferstreifen.
- d) **Gras oder andere Grünfütterpflanzen**: Hierzu zählen alle Ackerflächen, auf denen Gräser oder andere Grünfütterpflanzen oder Mischungen derselben (z. B. Klee gras) angebaut werden.
- e) **Mischkulturen**: Flächen, auf denen eine **Saatgutmischung** ausgesät wird, gelten – ungeachtet der einzelnen Kulturpflanzen in dieser Mischung – als Flächen mit einer **einzigsten Kultur**, wobei diese einzige Kultur als "Mischkultur" bezeichnet wird. Als Mischkulturen werden nur praxisübliche Saatgutmischungen von verschiedenen Kulturpflanzen anerkannt. Flächen, auf denen der angebauten Hauptkultur im Rahmen einer Mischkultur eine zweite Kultur untergesät wird, werden als nur mit der Hauptkultur bebaute Flächen angesehen.

Mischungen aus Gras und anderen Grünfütterpflanzen (z. B. Klee gras) zählen nicht als "Mischkultur", sondern werden der Kultur "Gras oder andere Grünfütterpflanzen" zugeordnet.

Die beihilfefähigen LE sind Bestandteil des Schrages und werden bei der Berechnung der Anbaudiversifizierung einbezogen (Brutto-Prinzip). Liegt ein solches LE zwischen zwei Ackerschlägen desselben Betriebes, kann das LE auf die unmittelbar angrenzenden Schläge aufgeteilt oder einem Ackerschlag zugeordnet werden.

3.3.2 Hinweise zu Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF)

Betriebe, deren Ackerland mehr als 15 Hektar beträgt, müssen 5 % des Ackerlandes als ÖVF bereitstellen. Basis ist das gesamte Ackerland des Betriebes. Hierzu zählen auch Flächen, die die Mindestparzellengröße von 0,3 ha unterschreiten und für die keine Basisprämie gewährt wird. Im Antragsjahr dürfen Flächen und LE's nur einmal als ÖVF anmelden werden. Dies bedeutet, dass z. B. eine Fläche, auf der eine N-bindende Pflanze als Hauptkultur angebaut wird und diese im Antragsjahr als ÖVF

angemeldet wird, nicht gleichzeitig noch einmal als ÖVF angemeldet werden kann, wenn auf derselben Fläche nach der Ernte der N-bindenden Pflanzen eine Zwischenfrucht angebaut wird.

3.3.2.1 Typen von ÖVF und deren Gewichtung

Für die einzelnen Typen von ÖVF sieht das EU-Recht verschiedene Gewichtungsfaktoren vor. Bei allen ÖVF-Typen wird die tatsächliche Fläche über diese Gewichtungsfaktoren ermittelt. In der Region Brandenburg und Berlin sind folgende Typen ökologischer Vorrangflächen zulässig:

ÖVF-Typ	Gewichtungsfaktor	ÖVF-Code bei der Beantragung
Brachliegende Flächen *)	1,0	9
CC-Landschaftselemente:		
<i>Hecken oder Knicks</i>	2,0	111
<i>Baumreihen</i>	2,0	113
<i>Feldgehölze</i>	1,5	14
<i>Feuchtgebiet, Tümpel</i>	1,0	20
<i>Einzelbaum</i>	1,5	112
<i>Feldrain</i>	1,5	15
<i>Trocken- und Natursteinmauern</i>	1,0	18
<i>Lesesteinwälle</i>	1,0	19
<i>Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen</i>	1,0	20
Feldrand / Pufferstreifen ÖVF DGL (NC 057)	1,5	4
Feldrand / Pufferstreifen ÖVF AL (NC 058)	1,5	4
Streifen beihilfefähiger Flächen entlang von Wald-rändern (NC 054)	1,5	4
Ufervegetation (NC 055)	1,5	5
Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb (KUP) *)	0,5	6
Flächen mit Zwischenfruchtanbau **)	0,3	2
Flächen mit Untersaaten **)	0,3	3
Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen ***)	1,0	7
Aufforstungsflächen *)	1,0	8
Flächen mit Miscanthus	0,7	10
Flächen mit Silphie	0,7	11
Brachliegende Flächen mit Honigpflanzen - einjährig	1,5	12
Brachliegende Flächen mit Honigpflanzen - mehrjährig	1,5	13

*) Beantragung als Schlag mit eigenem NC.

**) Beantragung an dem Schlag in der Größe, mit der die Hauptnutzung beantragt wurde. Für den Zwischenfruchtanbau entspricht der Antragsschlag der Hauptnutzung dem späteren Flächenumfang der nachfolgenden Zwischenfrucht, die durch ÖVF-Bindung kenntlich gemacht wird. Bei den Grasuntersaaten ist die ÖVF-Bindung an die Hauptkultur zu setzen; erst nach der Aberntung der Hauptfrucht werden die Grasuntersaaten bestandsbildend.

***) Werden N-Binder beantragt, dann ist neben dem NC für die Eiweißpflanzen im NN die ÖVF-Bindung zu setzen. Damit wird zusätzlich kenntlich gemacht, dass eine Winterkultur oder Zwischenfrucht auf dieser Fläche nachfolgt.

Für jeden Typ sind besondere Bedingungen festgelegt. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Voraussetzung für die Anerkennung als ÖVF (siehe [Anhang A: ÖVF-Typen in Brandenburg sowie Berlin und deren Anforderungen](#)).

Hinweis: Ist im WebClient das Greeningformular bei Änderungen von Antragsdaten im GIS-Bereich oder im Nutzungsnachweis gleichzeitig geöffnet, erfolgt keine automatische Aktualisierung der Greeningberechnung. Nutzen Sie zur Aktualisierung den Button „Daten Aktualisieren“. Eine automatische Aktualisierung des Greeningformulars erfolgt nach dem Ab- und Anmelden im WebClient, nach dem schließen und anschließenden Öffnen des Greeningformulars sowie vor dem Einreichen des Sammelantrages.

3.3.2 Ausnahmeregelungen bei ökologischen Vorrangflächen

Von der Verpflichtung zur Erbringung von ÖVF sind folgende Betriebe befreit:

- 1.) Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes
 - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird,
 - brachliegendes Land ist,
 - dem Anbau von Leguminosen oder
 - einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient.
- 2.) Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen Fläche
 - Dauergrünland ist,
 - für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird,
 - für den Anbau von Kulturen im Nassanbau während eines bedeutenden Teils des Jahres oder während eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus genutzt wird oder
 - einer Kombination dieser Nutzungsmöglichkeiten dient.

3.3.3 Hinweise zu Dauergrünland

Damit bewirtschaftete DGL-Flächen als beihilfefähige landwirtschaftliche Flächen anerkannt werden können, muss die Fläche in Jahren mit durchschnittlichen Niederschlagsverhältnissen zumindest im überwiegenden Teil des Vegetationszeitraumes eine Befahrbarkeit mit herkömmlichen Pflegemaschinen zulassen und/oder eine ausreichende Trittfestigkeit für die Weidetiere aufweisen. Die Fläche muss ganzflächig mit einer Pflanzendecke bewachsen sein. Beihilfefähig sind nur Grünlandflächen, die zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden. Zu Gras oder anderen Grünfütterpflanzen zählen alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen sind.

Auf Dauergrünland, das abgeweidet werden kann und auf Flächen, die unter die Ausnahmeregelung der etablierten lokalen Praktiken (ELP) fallen, können auch andere Pflanzen als herkömmliche Gräser und Grünfütterpflanzen vorherrschen (siehe [Abschnitt 3.6 Erläuterungen zu bestimmten Nutzungen](#)).

Seit dem Antragsjahr 2018 gilt in Deutschland die sog. Pflugregelung, wodurch die Definition für Dauergrünland (DGL) erweitert wurde. **Als Dauergrünland gelten Flächen einschließlich Ackerbrachen, die mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt worden sind, sofern die Flächen durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (GoG) genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind.**

In Bezug auf die Zählung der fünf Jahre gilt, dass einer Fläche mit der sechstmaligen Beantragung mit GoG zu Dauergrünland wird.

Beispiel:	Antragsjahr	NC	
	2014	424	erstmalige Beantragung mit Ackergras
	2015	424	
	2016	424	
	2017	424	
	2018	424	
	2019	424	sechstmalige Beantragung mit Ackergras: Fläche wird DGL

Unter dem Begriff „Pflügen“ im Sinne dieser Regelung ist das Umpflügen oder jegliche Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grünlanddecke zerstört oder verändert d.h. der Einsatz von Pflug, Grubber und Scheibenege. Leichte Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie Walzen, Schleppen und Striegeln zählen nicht darunter.

Gemäß § 30a der InVeKoS-Verordnung gilt, dass antragstellende Personen das Umpflügen von Ackerland, das mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (einschließlich Brachen) bewachsen ist, aber weder Dauergrünland ist noch als solches gilt, mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen anzulegen, künftig der zuständigen Landwirtschaftsbehörde melden müs-

sen, wenn dieses Umpflügen bei der Frage der eventuellen Entstehung von Dauergrünland für die Zukunft berücksichtigt werden soll. Die Anzeige ist unter Angabe der Lage und Größe der Fläche und des Datums des Umpflügens spätestens einen Monat nach dem Umpflügen bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde schriftlich anzuzeigen. Als Nachweis des Pflügens mit anschließender Neuansaat ist die Saatgutrechnung ausreichend. Diese muss im Original eingereicht/vorgelegt werden. Sofern die Rechnung noch für andere Zwecke benötigt wird, ist diese von der zuständigen Landwirtschaftsbehörde zu entwerfen und zurückzusenden.

Unterbleibt die Anzeige, wird das Umpflügen in Bezug auf die Dauergrünlandentstehung nicht berücksichtigt. Nicht erforderlich ist eine Anzeige, wenn nach dem Umpflügen Kulturpflanzen, die nicht zur Dauergrünlandentstehung führen, angebaut werden. Ist aus einer Ackerfutterfläche Dauergrünland geworden, so ist das Pflügen dieser Fläche genehmigungspflichtig (siehe [Abschnitt 3.3.3.2 Dauergrünland außerhalb von FFH-Gebieten](#)).

3.3.3.1 Umweltsensibles Dauergrünland in FFH-Gebieten

Seit dem 01.01.2015 gilt **ein generelles Umwandlungs- und Umbruchverbot** für alle Dauergrünlandflächen in FFH-Gebieten. Die vorhandene Grasnarbe darf nicht mechanisch zerstört werden. Sehr flachgründige Bodenbearbeitungsmaßnahmen, die nicht zu einer Zerstörung der Grasnarbe führen, sind zulässig. Eine solche sehr flachgründige mechanische Bodenbearbeitung in FFH-Gebieten muss der zuständigen Landwirtschaftsbehörde mindestens drei Tage vor Beginn der Durchführung angezeigt werden. Diese Anzeigeregulierung verfolgt in erster Linie den Zweck, die Begünstigten auf diese besondere Situation im FFH-Gebiet hinzuweisen, damit Handlungen unterbleiben, die möglicherweise eine Wiederansaatverpflichtung zur Folge hätten und zu Direktzahlungskürzungen führen könnten. Das Walzen, Schleppen und Striegeln des Bodens und die Aussaat oder Düngung im Schlitzsaatverfahren fällt nicht unter die Anzeigeverpflichtung. Insoweit sind Direkt- und Nachsaatgeräte (Sägeräte mit Saatgutablage auf unbearbeiteter Bodenoberfläche zur Schließung von Narbenlücken) bzw. Schlitzsaatgeräte mit Saatablage mit Bodenkontakt zulässig. Flächenhafte Frässaaten oder vergleichbare Saatverfahren scheidern aufgrund der mechanischen Zerstörung der Grasnarbe aus. Ebenso sind Neuansaaten mit wendenden Bodenbearbeitungsgeräten (Pflug, Fräse, Grubber) unzulässig.

Hinweis: Die Auflagen, die für die Gewährung der Natura 2000-Prämie zu beachten sind, gehen über die beschriebenen Anforderungen an das umweltsensible DGL in FFH-Gebieten hinaus.

Genehmigungspflichten bei **Umwandlung von umweltsensiblen DGL in nicht-landwirtschaftliche Nutzungen:**

- Soll eine bisher als umweltsensibel geltende Dauergrünlandfläche durch Bautätigkeiten oder Projekte im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen zukünftig einer nichtlandwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden, muss dies beim LELF, Referat 42 beantragt werden. Dies beinhaltet die Aufhebung der Bestimmung der Fläche als umweltsensibel und die Genehmigung der Umwandlung zu einer nichtlandwirtschaftlichen Fläche.
- In rechtlich zulässigen Fällen wird eine Genehmigung erteilt, wenn sie im Einklang mit den §§ 32 bis 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) steht.
- Dem LELF, Referat 42, sind die für die Genehmigung erforderlichen Nachweise, wie z.B.
 - den Genehmigungsbescheid eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens,
 - die Anzeige eines anzeigepflichtigen Bauvorhabens,
 - die Anzeige eines anzeigepflichtigen Projekts nach §34 Absatz 6 BNatSchG sowie
 - ggf. Nachweise der Erfüllung gebietsspezifischer Erhaltungsziele im jeweiligen FFH-Gebiet vorzulegen.

Nach Prüfung im LELF, Referat 42, können weitere Erklärungen oder Unterlagen angefordert werden.

3.3.3.2 Dauergrünland außerhalb von FFH-Gebieten

Nicht umweltsensibles DGL kann seit 01.01.2015 nur mit einer Genehmigung und unter bestimmten Bedingungen, z.B. Neuansaatverpflichtung, in eine andere Nutzung umgewandelt werden. Eine Genehmigung wird auch ohne Pflicht zur Neuanlage von DGL erteilt, wenn das DGL seit dem 01.01.2015 oder im Rahmen von bestimmten Agrarumweltmaßnahmen entstanden ist. Eine Genehmigung wird

jedoch nicht erteilt, sofern andere Rechtsvorschriften, z. B. Wasserrecht oder Naturschutzrecht, einer Umwandlung entgegenstehen. Die Genehmigungspflicht umfasst alle landwirtschaftlichen Betriebe, die im aktuellen Jahr für die umzuwandelnde Fläche Direktzahlungen entsprechend gestelltem Agrarförderantrag erhalten und den Greening-Bestimmungen unterliegen. Der Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland ist schriftlich beim LELF, Referat 42, zu stellen. Weitere Information zum Genehmigungsverfahren sowie die entsprechenden Formulare finden Sie unter:

<https://www.isip.de/isip/servlet/isip-de/regionales/brandenburg/ministerium/dauergruenland/dauergruenland-303208>

Durch Anwendung der Pflugregelung ist auch das Pflügen von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung eine Umwandlung von Dauergrünland. Dies ist seit 2018 genehmigungspflichtig und an die Voraussetzung geknüpft, dass die Fläche danach wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (GoG) eingesät wird. Sie gilt dann sofort wieder als Dauergrünland, muss fünf Jahre lang mit GoG bewachsen sein und darf in dieser Zeit nicht gepflügt werden.

Bei Abnahme des DGL-Anteils an der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche zum Referenzwert 2012 um mehr als 5% in der Region, werden Verpflichtungen zur Rückumwandlung von Ackerflächen in DGL angeordnet.

3.3.3.3 Einschränkung der Greeningauflagen in Natura 2000-Gebieten

Begünstigte, deren Betriebe ganz oder teilweise in Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) liegen, haben ein Anrecht auf die Greeningprämie. Voraussetzung ist, dass diese Betriebe die jeweiligen Greening-Verpflichtungen in dem Umfang einhalten, wie diese in dem betreffenden Betrieb mit den Zielen der genannten Richtlinien, d. h. den jeweiligen Schutzgebietsregelungen, vereinbar sind. Sollte hingegen die Einhaltung aller Greening-Verpflichtungen nicht mit den Schutzgebietsregelungen vereinbar sein, dann kann im Einzelfall, unter Beifügung geeigneter Nachweise, die Befreiung von den Greening-Anforderungen für betroffene Flächen geltend gemacht werden. In solchen Fällen wenden Sie sich direkt an die zuständige Landwirtschaftsbehörde.

3.3.4 Ökologisch wirtschaftende Betriebe

Bestimmte Betriebe sind ganz oder teilweise von der Greeningverpflichtung befreit:

1. Für antragstellende Personen aus Brandenburg und Berlin gilt, dass anerkannte Betriebe (ganzer Betrieb) des ökologischen Landbaus, die für das gesamte Antragsjahr über eine Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 verfügen, von den Greening-Verpflichtungen befreit sind und automatisch ein Anrecht auf die Gewährung der Greeningprämie haben (Befreiung von der Einhaltung der Greening-Verpflichtungen). Ob der gesamte Betrieb ökologisch bewirtschaftet wird, ist im Betriebsprofil anzugeben. Der zuständigen Landwirtschaftsbehörde ist bis zum 15.05.2020 die o. a. Bescheinigung vorzulegen. Hieraus ergibt sich der Nachweis über die ganzjährige ökologische Erzeugung pflanzlicher und/oder tierischer Produkte. Betriebe, die sich in der Umstellungsphase im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 befinden und die die vorgesehene Bescheinigung nicht vorlegen können, müssen bis zum 15.05.2020 geeignete Nachweise vorlegen, die eine ökologische Produktion vom Tag der Einreichung des Agrarförderantrags bis zum 31.12.2020 belegen. Hier bieten sich der Vertrag mit der Öko-Kontrollstelle bzw. das Auswerteschreiben der Kontrolle durch die Öko-Kontrollstelle an. Sobald die Bescheinigung vorliegt, ist diese der zuständigen Landwirtschaftsbehörde umgehend zuzuleiten.
2. Für antragstellende Personen aus anderen Bundesländern kann gelten, dass anerkannte Betriebe des ökologischen Landbaus sowohl aus konventionellen Betriebsteilen als auch aus ökologischen Betriebsteilen bestehen. Für diese kann festgelegt sein, dass im Betriebsprofil die teilweise ökologische Bewirtschaftung des Betriebes angegeben werden muss. Im Nutzungsnachweis sind die ökologisch bewirtschafteten Flächen in der Spalte „Bindung/Code“ mit der Angabe „Öko“ zu kennzeichnen. Das Betriebs Sitzland regelt die Fördervoraussetzungen und eine ggf. (teilweise) Befreiung von der Einhaltung der Greening-Verpflichtungen.

3. Auf Antrag kann auf die Befreiung von den Greening-Verpflichtungen verzichtet werden. Der Verzicht auf die Befreiung ist im Betriebsprofil zu erklären.

Greening: Bewirtschaften Sie Ihren gesamten Betrieb ökologisch und unterliegen mit diesen Flächen dem Kontrollverfahren gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Öko-Verordnung)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Greening: Bewirtschaften Sie Teile Ihres Betriebes ökologisch und unterliegen mit diesen Flächen dem Kontrollverfahren gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Öko-Verordnung)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Verzichten Sie trotz Öko-Bewirtschaftung auf die Befreiung vom Greening?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Ansicht im WebClient (Dokumentenbaum>Agrarförderantrag 2020>Allgemeine Angaben>Betriebsprofil)

3.4 Junglandwirteprämie

Junglandwirte, die ein Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung haben, können auf Antrag die Junglandwirteprämie erhalten. Die Zahlung der Junglandwirteprämie wird für maximal **90** aktivierte ZA gewährt und beträgt rund 44 EUR/ha. Die Junglandwirteprämie wird für volle 5 Jahre ab dem Datum der Einreichung des Antrags gewährt, sofern der Antrag innerhalb von fünf Jahren nach Gründung des landwirtschaftlichen Betriebs gestellt wird. Gleiches gilt für antragstellende Personen, die diesen Antrag vor dem Antragsjahr 2018 gestellt haben. Die Junglandwirteprämie muss jedes Jahr beantragt werden. **Die Niederlassung oder Betriebsübernahme muss nachweislich vor der ersten Antragstellung erfolgt sein.**

3.4.1 Junglandwirt als natürliche Person

Als Junglandwirte gelten natürliche Personen, die

- sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niederlassen oder sich während der fünf Jahre vor der erstmaligen Beantragung der Basisprämie in einem solchen Betrieb niedergelassen haben und
- die im Jahr der erstmaligen Beantragung der Basisprämie und der Junglandwirteprämie nicht älter als 40 Jahre sind.

Bei der **erstmaligen Antragstellung** der natürlichen Person als Junglandwirt sind anzugeben:

- das Datum der erstmaligen Niederlassung als Betriebsleiter und
- die BNR-ZD der erstmaligen Niederlassung

5. Ich beantrage die Anerkennung als Junglandwirt	<input type="checkbox"/>
5.1 Erklärung Junglandwirt als natürliche Person	
Datum der erstmaligen Niederlassung als Betriebsleiter:	<input type="text"/>
BNRZD der erstmaligen Niederlassung:	<input type="text"/>

Ansicht im WebClient (Dokumentenbaum>Agrarförderantrag>Sammelantrag>Sammelantrag)

Sofern im Vorjahr bereits ein Antrag gestellt wurde, werden die Daten vorgetragen.

3.4.2 Junglandwirt als juristische Person / Vereinigung natürlicher Personen

Handelt es sich bei der antragstellenden Person um eine juristische Person oder um eine Vereinigung natürlicher Personen (z. B. eine GbR), müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Der Betriebsinhaber bzw. eine Betriebsinhaberin hat Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung und aktiviert ZA.
- Der Junglandwirt kontrolliert den Betrieb (als juristische Person/Vereinigung natürlicher Personen) im ersten Jahr der Antragsstellung auf die Zahlung für Junglandwirte als Betriebsleiter bzw. Betriebsleiterin wirksam und langfristig.
- Bei der juristischen Person/Personenvereinigung darf der maßgebliche Junglandwirt im Jahr des Erstantrages nicht älter als 40 Jahre sein.

- Sind an der Betriebsführung mehrere natürliche Personen beteiligt, bei denen es sich nicht ausschließlich um Junglandwirte handelt, muss der Junglandwirt die wirksame und langfristige Kontrolle allein oder gemeinschaftlich mit den anderen Landwirten ausüben.
- Als Zeitpunkt der Niederlassung zählt die Betriebsaufnahme durch die Junglandwirte/den Junglandwirt, ab wann diese/dieser die Kontrolle über den Betrieb ausüben/ausübt. Diese muss vor der ersten Beantragung der Junglandwirteprämie liegen.
- Haben mehrere Junglandwirte zu unterschiedlichen Zeitpunkten die Kontrolle übernommen, so gilt die erste Kontrollaufnahme als Zeitpunkt der Niederlassung.
- Entscheidend ist, d. h. vertraglich geregelt, dass unabhängig der Besitzverhältnisse keine Entscheidungen gegen den Junglandwirt über die Betriebsführung, Gewinne oder finanziellen Risiken erfolgen kann. Insoweit muss der Junglandwirt unabhängig von der Rechtsform immer geschäftsführend tätig sein (Geschäftsführer).
- Durch Vorlage geeigneter Belege (z. B. Gesellschaftsvertrag, Handelsregisterauszug) ist nachzuweisen, dass der Junglandwirt die alleinige oder gemeinschaftliche Kontrolle ausübt.
- Bei antragstellenden Personen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) oder einer eingetragenen Genossenschaft (eG) liegen im Regelfall die Voraussetzungen für eine gemeinschaftliche Kontrolle nicht vor, da der Junglandwirt in der Hauptversammlung der AG beziehungsweise in der Mitgliederversammlung der eG über mindestens 50 % der Stimmen verfügen müsste.

Bei der **erstmaligen Antragstellung** der juristischen Person als Junglandwirt, ist für jede Person der juristischen Person oder Personenvereinigung, die im Jahr der Erstantragstellung nicht älter als 40 Jahre ist und als Betriebsleiter die Kontrolle ausübt oder ausüben könnte (potentieller Junglandwirt), folgendes anzugeben:

- die BNR-ZD der 1. Niederlassung,
- der Name,
- das Geburtsdatum
- das Datum der erstmaligen Niederlassung und
- die Person(en), die die langfristige und wirksame Kontrolle ausübt/ausüben

5.2 Nur bei juristischen Personen (siehe Erläuterungen und Hinweise):

Gegenüber des Vorjahresantrages haben sich Änderungen ergeben, bzw. erstmalige Beantragung:

Hinweis: Bei juristischen Personen sind weitere Nachweise zu erbringen, siehe "Erläuterungen und Hinweise".

<input type="checkbox"/>	BNRZD 1. Niederlassung	Name	Vorname	Geburtsdatum	Datum 1. Niederlassung	Übt Kontrolle aus	Löschkennzeichen

Ansicht im WebClient (Dokumentenbaum>Agrarförderantrag>Sammelantrag>Sammelantrag)

Nachweise der wirksamen und langfristigen Kontrolle dieser Person(en) im antragstellenden Unternehmen sind in Bezug auf

- Betriebsführung und
- Gewinne und
- finanzielle Risiken

durch Vorlage geeigneter Belege, aus denen hervorgeht, dass keine der vorgenannten Entscheidungen gegen diese Person(en) getroffen werden kann, mit dem Antrag einzureichen. Bei einer bereits teilnehmenden juristischen Person bzw. Personenvereinigung werden die Daten vorgetragen. Änderungen sind kenntlich zu machen:

- Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sind diese herauszunehmen, sofern mindestens zwei Personen beteiligt bleiben und keine Person gelöscht wird, die die Kontrollfunktion des Unternehmens ausübt.
- Ebenfalls ist kenntlich zu machen, wenn sich Kontrollfunktionen verändert haben bzw. auf andere Personen die langfristige und wirksame Kontrolle des Unternehmens übertragen wurde.

Sollten weitere Personen hinzugefügt werden, ist zunächst Kontakt mit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde aufzunehmen.

3.5 Kleinerzeugeterregelung

Antragstellende Personen erhielten nur im Jahr 2015 Zugang zu der Kleinerzeugeterregelung (Ausnahme: Erbe oder vorweggenommene Erbfolge). Kleinerzeugeter unterliegen nicht den CC-Vorschriften und dem Greening. Das einzuhaltende Fachrecht (z. B. Düngerecht, Pflanzenschutzrecht etc.) bleibt hiervon unberührt. Kleinerzeugeter müssen die entsprechenden Anträge für die einzelnen Direktzahlungen jährlich beantragen, dabei ist die Summe auf maximal 1.250 Euro je Antragsjahr begrenzt.

Kleinerzeugeter können die Teilnahme an der Kleinerzeugeterregelung widerrufen. Ab dem Jahr des Ausscheidens gelten die jeweiligen Beihilfenvoraussetzungen in den einzelnen Stützungsregelungen. Eine erneute Teilnahme an der Kleinerzeugeterregelung ist ausgeschlossen.

Eine „neue“ antragstellende Person, welche von einem Kleinerzeugeter dessen gesamte ZA im Rahmen der Vererbung oder der vorweggenommenen Erbfolge erhalten hat, ist zur Teilnahme an der Kleinerzeugeterregelung berechtigt. Im Agrarförderantrag sind die BNR-ZD und der Namen des Erblassers anzugeben und der Erbschein muss der zuständigen Landwirtschaftsbehörde vorgelegt werden.

3. Kleinerzeugeter

3.1. Mir wurden im Vorjahr die Direktzahlung im Rahmen der Kleinerzeugeterregelung gewährt.

3.2. Ich widerrufe die Teilnahme an der Kleinerzeugeterregelung mit Wirkung ab dem Jahr 2020.
Mir ist bekannt, dass nach dem Ausstieg ein Wiedereinstieg in die Kleinerzeugeterregelung nicht zulässig ist. Mit einem Widerruf gelten die jeweiligen Beihilfenvoraussetzungen in den einzelnen Stützungsregelungen. Zusätzlich gilt die Beschränkung der Auszahlungssumme auf 1.250 Euro pro Antragsjahr nicht mehr.

3.3. Ich beantrage die Teilnahme an der Kleinerzeugeterregelung als Erbe von

BNR-ZD:

Name:

Ansicht im WebClient (Dokumentenbaum>Agrarförderantrag>Sammelantrag>Sammelantrag)

3.6 Erläuterungen zu bestimmten Nutzungen

3.6.1 Mischkulturen mit Saatgutmischung und Mischkulturen in Reihenanbau (NC 050 und 051)

Bei Mischkulturen mit Saatgutmischungen (NC 050) müssen der zuständigen Landwirtschaftsbehörde keine weiteren Angaben zu der Mischung und den darin enthaltenen Kulturen mitgeteilt werden. Mischkulturen gelten für die Regelungen der Anbaudiversifikation als eigenständige Kultur.

Bei Mischkulturen in Reihenanbau (NC 051) wird für die Anbaudiversifikation jede Kulturpflanze als gesonderte Kultur berücksichtigt, wenn sie mindestens 25% der Fläche bedeckt. Für jede Kultur, die einen Flächenanteil von mindestens 25% aufweist, sind der zuständigen Landwirtschaftsbehörde folgenden Informationen formlos mitzuteilen:

- der Feldblock,
- die Gesamtparzellen- und Teilflächennummer(n) im Agrarförderantrag,
- den Nutzcode für die Kulturpflanze und
- die Flächengröße der Kulturpflanze.

In die Berechnung zur Anbaudiversifikation gehen alle Kulturen mit einem Flächeanteil von unter 25% als Mischkultur ein. Alle Kulturen mit einem Flächeanteil von mindestens 25% werden einzeln und entsprechend ihres Anteils berücksichtigt.

3.6.2 Pufferstreifen – Gewässerschonstreifen (NC 057 und 058)

Pufferstreifen entlang von Wasserläufen oder entlang an anderen Gewässern können wie folgt beantragt werden:

Wenn der Streifen in einem FB mit der HBN „AL“ liegt, kann der Streifen mit dem NC 058 „Feldrand / Pufferstreifen ÖVF AL“ beantragt werden. Die Fläche kann als ÖVF (ÖVF-Code 4) beantragt werden.

Sollte der Gewässerschonstreifen in einem Feldblock mit der HBN „GL“ liegen, so beantragen Sie diesen mit dem NC 057. Ein Pufferstreifen auf DGL kann nur dann als ÖVF (ÖVF-Code 4) beantragt werden, wenn er unmittelbar an AL angrenzt. Insoweit handelt es sich um einen Sonderfall, dass sich ein DGL-Pufferstreifen an AL angrenzend in der HBN „GL“ befinden kann. Entstanden sind solche Situationen in der Regel durch den Wegtausch der restlichen DGL-Fläche. Nur bei dieser Konstellation ist der NC 057 in Verbindung mit dem ÖVF-Code 4 zulässig.

3.6.3 Leguminosen

Nicht als Grünfütterpflanzen zählen Leguminosen mit den **NC 210, 211, 212, 220, 221, 230, 240, 292, 330, 421, 423, 425, 426, 427, 429, 430, 431, 432 und 635**, sofern diese als

- Reinsaat,
- Gemische aus Leguminosen oder
- Mischungen mit anderen Pflanzen, sofern Leguminosen überwiegen,

angebaut werden. Dieser Anbau unterbricht den 5-Jahreszeitraum der DGL-Entstehung.

3.6.4 Dauergrünland nach etablierten lokalen Praktiken (NC 492)

Als Dauergrünland nach etablierten lokalen Praktiken werden Flächen bezeichnet, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen und auf denen Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht vorherrschen. Die Beweidung von Heiden und vergleichbaren Flächen mit Schafen, Ziegen, Rindern und Equiden stellt eine traditionelle und typische Nutzung in der Region Brandenburg und Berlin dar und kann als etablierte lokale Praktik (ELP) anerkannt werden. Feldblöcke mit der Hauptbodennutzung Dauergrünland nach etablierten lokalen Praktiken sind im Digitalen Feldblockkataster mit „GL-ELP“ gekennzeichnet. Weiterhin gelten die Regeln für beihilfefähige Flächen wie z. B. die 100-Baum-Regel.

3.6.5 Brache mit jährlicher Blütmischung (NC 590)

Da in einjährigen Blütmischungen andere Pflanzen als Gras und Grünfütterpflanzen anzutreffen sind, die im Rahmen der Erfüllung der Begrünungspflichten, z. B. als Wildkräutermischungen, zulässig sind, handelt es sich hier im Rahmen des Anbaus auf stillgelegten Ackerbracheflächen im Wesentlichen *nicht* um Gras und Grünfütterpflanzen, die herkömmlich auf natürlichem DGL bzw. noch in normalerweise als ortsüblich anzutreffenden Saatgutmischungen für Weideland und Wiesen enthalten sind. Insoweit liegt eine Fruchtfolge vor, wenn derartige Mischungen nach erfolgtem Umbruch auf einer Ackerlandfläche eingesät werden. Durch die aktive Einsaat einer Blühpflanzen- bzw. Wildkräutermischung wird der 5-Jahreszeitraum im Hinblick auf die DGL-Entstehung unterbrochen.

3.6.6 AL aus der Produktion genommen (NC 591)

Liegt eine Ackerbrache ohne Zwischennutzung mit jährlicher Einsaat von Blütmischungen länger als fünf Jahre brach, dann entsteht aufgrund der ununterbrochenen Nutzung mit Gras und Grünfütterpflanzen DGL. Die DGL-Entstehung wird durch den NC 591 ohne ÖVF-Kennzeichnung nicht unterbrochen. Die ÖVF-Kennzeichnung einer Ackerbrache unterbricht die DGL-Entstehung (NC 591 mit dem ÖVF-Code 9 „Brache“).

3.6.7 Anbau von Nutzhanf (NC 701)

Eine zum Hanfanbau genutzte Fläche ist nur beihilfefähig, wenn zertifiziertes Saatgut von Sorten verwendet wird, die am 15. März des jeweiligen Jahres im „Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten“ aufgeführt sind. Nähere Informationen zum Anbau von Nutzhanf finden Sie auf der Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Nutzhanf/nutzhanf_node.html). Hier finden Sie ein Merkblatt, das Formular der Anbauanzeige, die Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf, die Meldung über den Beginn der Blüte sowie die für den Nutzhanfanbau zu beachtende Sortenliste (siehe auch [Anhang F: Zulässige Arten für den ständigen Anbau von Nutzhanf](#)). Informationen zum Anbau von Nutzhanf gemäß Betäubungsmittelgesetz (BtMG) können hier ebenfalls eingesehen werden.

3.6.8 Pflanzen für die energetische Verwertung (NC 802 bis 805, 852 bis 854)

Flächen, die zum Anbau von mehrjährigen Pflanzen genutzt werden, die der energetischen Verwertung zugeführt werden, wie bspw.:

Sudangras	(Sorghumhirsen)	NC 803	Ackerland
durchwachsene Silphie	(Silphium perfoliatum)	NC 802	Dauerkultur
Sida (Virginiamalve)	(Sida hermaphrodita)	NC 804	Dauerkultur
Staudenknöterich	(Igniscum)	NC 805	Dauerkultur
Chinaschilf	(Miscanthus)	NC 852	Dauerkultur
Szarvasi-Gras	(Agropyron elongatum, Riesen-Weizengras)	NC 853	Dauerkultur
Rohrglanzgras	(Phalaris arundinacea L.)	NC 854	Dauerkultur

Hier ist bei der Berechnung von ÖVF die Zuordnung zum Ackerland und zur Dauerkultur zu beachten.

3.6.9 Blüh- und/oder Bejagungsschneisen

Auf einigen Ackerflächen besteht die Möglichkeit Blüh- und/oder Bejagungsschneisen anzulegen (siehe Nutzcodeliste). Die Fläche muss mit der Bindung „BJS“ gekennzeichnet werden. Zu beachten ist, dass die Schneise:

- zur Hauptkultur zählt, (bei der ADV zur jeweiligen Hauptkultur dazugerechnet wird),
- nur einen deutlich untergeordneten Anteil am Schlag einnimmt,
- jährlich abgeerntet oder gepflegt werden muss (Mindesttätigkeit),
- keine exakte Festschreibung der Breite hat, aber 2 bis 3 Arbeitsbreiten als ortsüblich anerkannt werden,
- am Außenrand und/oder innerhalb eines Schlages liegen darf und
- gezielt begrünt, der Selbstbegrünung überlassen oder auch (nach dem 15.05.) gemulcht/gemäht werden kann.

3.6.10 EUGAL-Bautätigkeiten

Die von der Europäischen GAS-Anbindungsleitung (EUGAL) betroffenen Flächen sind mit dem Nutzcodeliste 009 zu versehen. Die Zahlungsansprüche (ZA) werden mit der Aktivierung „0“ beantragt. Neben einem Vertrag (Bauerlaubnis) erhalten die betroffenen Personen von der für die EUGAL-Bautätigkeiten verantwortlichen Firma eine Datei im Shapeformat, aus der sie die genaue Lage ihrer von EUGAL betroffenen Flächen ersehen können.

Sollten der antragstellenden Person zur Antragstellung die Informationen noch nicht zur Verfügung stehen, sind die geänderten Flächen über den WebClient zu einem späteren Zeitpunkt, **möglichst bis Anfang Oktober**, zu übergeben. Eine Kopie der Vertragsvereinbarung zwischen der antragstellenden Person und EUGAL ist der zuständigen Landwirtschaftsbehörde vorzulegen.

3.6.11 Maislabyrinth

Maislabyrinth sind im Antrag so einzuzichnen, dass der Antrag die Realität widerspiegelt. Nur die mit Maispflanzen besetzte Fläche ist förderfähig. Die Wege des Labyrinth sind aus der Beantragung heraus zu nehmen.

4 Hinweise zur 2. Säule (Ausgleichszulage, Natura 2000, KULAP 2014 und Richtlinie zur Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau)

Die Förderung der ELER-Flächen- und Tiermaßnahmen im Antragsjahr 2020 beruht auf EU-, Landes- und teilweise Bundesrecht in Verbindung mit dem Entwicklungsprogramm für den Ländlichen Raum (EPLR) der Region Brandenburg und Berlin.

Bevor Sie den Antrag auf Agrarförderung und die dazugehörigen Anlagen ausfüllen, informieren Sie sich bitte an Hand der für die ELER-Förderung einschlägigen Rechtsvorschriften, dieser Hinweise und der jeweiligen Rechts- und Kontrollvorschriften zu den Fördergrundsätzen der Agrarförderung in der 2. Säule. Im Zweifelsfall informieren Sie sich bitte bei Ihrer Landwirtschaftsbehörde. Soweit keine Berliner Rechtsgrundlage existiert, gilt für antragstellende Personen mit Betriebssitz in Berlin für die mit dem Agrarförderantrag zu stellenden Fördermaßnahmen das entsprechende Recht Brandenburgs.

Der jährliche Zahlungsantrag für die Maßnahmen nach den Richtlinien KULAP 2014 sowie naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau und für die einjährigen Maßnahmen nach den Richtlinien Natura 2000 und Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ) ist im Rahmen des Sammelantrages bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde einzureichen:

- Zahlungsantrag Ausgleichszulage (AGZ): FP 3315
- Zahlungsantrag Natura 2000: FP 50
- Zahlungsantrag KULAP 2014: FP 810, 820, 830, 840, 850, 860, 870, 880
- Zahlungsantrag RL Strukturelemente FP 890

Einen Überblick über die o. g. Förderrichtlinien und weitere Informationen finden Sie unter:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/>

Ackerparzellen mit der Kennzeichnung „BJS“ (Blüh- und/oder Bejagungsschneisen) sind in der 2. Säule bei folgenden Förderprogrammen und Bindungen unter der Voraussetzung förderfähig, dass nach erfolgter Bestellung der Kultur eine frühzeitige Beseitigung/Ernte des Bestandes auf der Schneise vorgeommen wird:

- FP 880 / Bindungen 881 und 883,
- FP 50 / Bindungen 51Z, 52Z und 53Z,

Im FP 3315 kann auf eine vorherige Bestellung der BJS verzichtet werden. Diese Flächen können der Selbstbegrünung überlassen werden.

4.1 Förderprogramm 3315

Das Förderprogramm 3315 kann in der Kulisse der benachteiligten Gebiete beantragt werden, die förderfähige Feldblöcke sind mit dem Kennzeichen „33“ versehen. Der Fördersatz beträgt einheitlich 25 Euro/ ha förderfähige LF.

Das Bundesland Sachsen zahlt für antragstellende Personen mit Betriebssitz in Sachsen die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ) auch für Flächen, die in anderen Bundesländern liegen, sofern diese Flächen Bestandteil der Kulisse der benachteiligten Gebiete sind. Antragstellende Personen mit Betriebssitz in Sachsen, die Flächen in Brandenburg bzw. Berlin bewirtschaften, müssen diese mit der Bindung 33 kennzeichnen, damit eine Förderung durch das Betriebssitzland Sachsen erfol-

4.3 Förderprogramme 810, 820, 830, 840, 850, 860, 870, 880, 890

- Voraussetzung für die Förderung ist eine Mindestschlaggröße von 0,3 ha

Alle weiteren Fördervoraussetzungen sind der Richtlinie KULAP 2014 und der Richtlinie zur Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau zu entnehmen.

Gegenstand der Beantragung der Zahlung sind bereits in der Verpflichtung befindliche Flächen/Antragsgegenstände sowie Flächen/Antragsgegenstände aus der Herbstantragstellung (KULAP-Antrag 2020 für Verlängerungs-, Förder-, Erweiterungsanträge) und die Förderanträge gemäß Richtlinie zur Förderung naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau. In jedem Fall muss für die Antragsflächen/Antragsgegenstände eine Bewilligung erteilt worden sein.

Antrag auf **Auszahlung** der Förderung gemäß der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin

Ich beantrage gemäß Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in Verbindung mit der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014) in der jeweils geltenden Fassung und dem Nutzungsnachweis (Anlage 1) bzw. den Tierbestandslisten (Anlage 5a und 5b) die **Auszahlung** der Förderung für umweltgerechte landwirtschaftliche Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020.

Ansicht im WebClient (Dokumentenbaum>Agrarförderantrag 2020>Einzelanträge>Zahlungsantrag KULAP 2014)

Im **Förderprogramm 810 „Extensive Bewirtschaftung von Einzelflächen auf Grünland durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung“** ist bei der Nutzung des Dauergrünlandes durch Beweidung und/oder Mahd ein mittlerer jährlicher Tierbesatz von mindestens 0,3 RGV je ha Hauptfutterfläche des Betriebes nachzuweisen. Zur Ermittlung der Hauptfutterfläche des Betriebes werden die folgenden Nutzcodes herangezogen: 411, 413, 414, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 429, 430, 431, 432, 433 (sog. Ackerfutter-Nutzcodes) und 441, 444, 451, 452, 453, 454, 458, 459, 480 (sog. Dauergrünland-Nutzcodes) mit Ausnahme des Nutzcodes 492 (Grünland unter etablierten lokalen Praktiken).

Im **Förderprogramm 820 „Pfleger von Heiden, Trockenrasen, Grünland nach etablierten lokalen Praktiken und sensiblen Grünlandstandorten“** sind die Flächen nach einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorgegebenen Nutzungsplan zu pflegen. Die Beantragung der Bindungen 823, 824 (Trockenrasen) bzw. 825 (sensibles Grünland) sind nach tatsächlichem Vorkommen und Bestätigung der zuständigen Naturschutzbehörde auf Feldblöcken der Hauptbodennutzung „GL“ (Grünland) und „GL-ELP“ (Grünland nach etablierten lokalen Praktiken) möglich.

Ein Nutzungsplan kann ggf. auch für das FP 810 vereinbart werden.

Flächen, die in Feldböcken mit der Hauptbodennutzung GL-ELP liegen, sind mit dem Nutrcode 492 (Beweidung unter lokalen Praktiken) zu kennzeichnen. Da für diese Flächen Zahlungsansprüche aktiviert werden können, ist lediglich der geringere Fördersatz für Trockenrasen (Bindungen 823 bzw. 824) zu beantragen.

Auf beweidetem Grünland nach etablierten lokalen Praktiken (NC 492) findet keine ökologische Erzeugung statt. Eine Kombination mit den Bindungen 882 bzw. 811 ist daher nicht zulässig. Hier erfolgt eine Offenhaltung und Pflege der Flächen. Die Flächen mit der Hauptbodennutzung GL-ELP (NC 492) werden bei antragstellenden Personen in den Förderprogrammen 810 und 880 nicht zur Berechnung des Tierbesatzes von 0,5 RGV/ha Dauergrünland (FP 880) bzw. 0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche (FP 810) herangezogen.

Die Bindung 725/825 (Beweidungsverzicht auf sensiblen Grünlandstandorten) im FP 820 steht nicht als Förderinformation am Feldblock zur Verfügung. Eine ausschließliche Mahdnutzung ist zulässig (Großseggenwiesen, Pfeifengraswiesen, Moorlebensraumtypen, ggf. Binnensalzwiesen, Brenndolden, Auenwiesen, magere Flachlandmähwiesen und Nachweisflächen für Windelschnecken). Die Beantragung erfolgt mit den Nutzcodes 451 (Wiesen), 452 (Mähweiden), 458 (Streuwiesen) oder 459 (alle anderen Grünlandnutzungen).

Die Auswahl der Flächen mit der Bindung 725/825 erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde im Nutzungsplan. Die Beantragung des NC 492 mit der Bindung 725/825 (Beweidungsverzicht auf sensiblen Grünlandstandorten) ist nicht zugelassen.

Die für das **Förderprogramm 830 „Moorschonende Stauhaltung“** infrage kommenden Feldblöcke sind mit der Kulisseninformation „831“ gekennzeichnet. Vor der Antragstellung ist mit allen benachbarten und eventuell beeinflussten flächenbewirtschaftenden Personen Einvernehmen über die Durchführung der Maßnahme herzustellen. Das Einvernehmen, die förderrelevante Stauhöhe und Markierungsart sowie Angaben zum Staubauwerk sind im Nutzungsplan schriftlich zu dokumentieren und einzureichen. Bei der Erstellung der Nutzungspläne werden die antragstellenden Person durch einen technischen Dienstleister unterstützt. Die Untere Wasserbehörde bestätigt den erstellten Nutzungsplan. Auch bei Erweiterungsanträgen (KULAP-Antrag 2020) war ein Nutzungsplan für die neuen Flächen einzureichen.

Im **Förderprogramm 840 „Klima, Wasser und Boden schonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland in/als Grünland“** mit der Bindung 841a „Nutzung von Ackerland als Grünland“ wird die Förderinformation am Feldblock „841a“ durch zwei Fachkulissen gebildet: „AUKM-Wassererosion“ und „Gewässerrandflächen“. Ab Antragsjahr 2016 werden nur Streifen mit einer Breite von mindestens 10 m bis höchstens 50 m entlang von Gewässerrändern bzw. wassererosionsgefährdeten Standorten gefördert und bei der Beantragung ist der Nutzcode 441 „Grünlandneueinsaat im Rahmen von AUKM“ zu verwenden.

In der AUKM-Wassererosionskulisse ist der Streifen (Antragsparzelle) so zu legen, dass eine größtmögliche Abdeckung der Fachkulisse gewährleistet ist. In der Fachkulisse Gewässerrandflächen sind die Streifen entlang des Gewässerrandes zu legen. Die seit dem Antragsjahr 2015 in der Förderung befindlichen Flächen (ganzer Feldblock förderfähig) haben Bestandsschutz. Durch die Änderung ab dem Antragsjahr 2016 wird die Zielgenauigkeit der Maßnahme erhöht. Eine Erweiterung der bereits bestehenden Verpflichtung ist nur im Rahmen der Streifenförderung zulässig.

Beim **Förderprogramm 850 (Förderung extensiver Obstbaumbestände)** ist im Nutzungsnachweis die Anzahl der Bäume einzutragen. Die Mindestbaumanzahl/ha muss auf die Parzelle bezogen 40 Bäume betragen. Die maximale Baumanzahl der Parzelle darf 100 Bäume/ha nicht überschreiten.

Beispiel 1: 1,2 ha sind mit der Bindung 851a gekennzeichnet:

Der Baumbesatz muss zwischen 48 und 120 Bäumen liegen.

Beispiel 2: 0,8 ha sind mit der Bindung 851a gekennzeichnet:

Der Baumbesatz muss zwischen 32 und 80 Bäumen liegen.

Im **Förderprogramm 870 „Erhaltung tiergenetischer Ressourcen“** sind dauerhafte Tierabgänge infolge natürlicher Umstände, wie der Tod eines Tieres durch Krankheit oder infolge eines Unfalls, für den die antragstellende Person nicht verantwortlich gemacht werden kann, innerhalb von 10 Kalendertagen der Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen. Ersetzungen für beantragte Tiere sind innerhalb eines Monats der Landwirtschaftsbehörde zu melden. Sofern beantragte Tiere zum Zeitpunkt der Kontrolle, gemäß der zulässigen Ersetzungsfrist von einem halben Jahr, noch nicht durch die antragstellende Person ersetzt wurden, erfolgt keine Förderung. Die Tierangaben (Anlage 5a / 5b) sind, bezogen auf den Stichtag 03.01.2020, einzureichen. Änderungen sind kenntlich zu machen.

Im **Förderprogramm 880 „Ökologischer Landbau“** können die Nutzcodes 050 (Mischkulturen mit Saatgutmischung), 250 (Gemenge Erbsen/Getreide), 422 (Klee gras) und 433 (Luzerne-Gras) zur Berechnung des Leguminosenanteils im Rahmen der Anbaudiversifizierung herangezogen werden. In diesen Fällen muss die antragstellende Person anhand von Saatgutbelegen, Nachbaulizenzen, Rückstellproben bzw. innerbetrieblichen Aufzeichnungen, aus denen eindeutige Hinweise zum Saatgut hervorgehen, nachweisen, dass der Gewichtsanteil bei großkörnigen Leguminosen mindestens 60 % und bei kleinkörnigen Leguminosen mindestens 20 % an der Aussaatmenge beträgt. Gemenge mit einem kleineren Anteil an Leguminosen werden nicht als Hauptfrucht „Leguminose“ anerkannt. Falls die antragstellende Person keinen geeigneten Nachweis erbringt, kann das Leguminosengemenge nicht im Rahmen der Anbaudiversifizierung anerkannt werden. Eine Eigenerklärung ist nicht ausreichend.

Darüber hinaus gilt: Werden auf mehr als 75 % der Ackerfläche Arten der Hauptkultur „Gras oder andere Grünfütterpflanzen“ (NC 422, 424, 433 und 441) und/oder „Leguminosen“ angebaut, ist eine Anbaudiversifizierung für diese Flächen nicht erforderlich, wenn für diese Flächen zusammen mit dem Dauergrünland ein jährlicher Viehbesatz von 0,5 RGV je ha nachgewiesen wird. Übersteigt die restliche Ackerfläche 10 ha, müssen für die verbleibenden Flächen die Anforderungen für die Anbaudiversifizierung eingehalten werden.

Beim Wechsel von einer Öko-Ackerbindung (z. B. 881, 883) in eine Öko-Dauerkulturbindung (884, 885) ist die Fläche mindestens 5 Jahre als Dauerkultur zu bewirtschaften. Der jährliche Wechsel von Acker- und Dauerkulturbindungen ist nicht zulässig. Seit 2018 gilt: Feldblöcke mit der Hauptbodennutzung „DK“ (Dauerkultur) sind mit der Bindung 883 (Gemüse) gekennzeichnet. Diese spezielle Kennzeichnung gilt ausschließlich für die Beantragung von Spargel (NC 008, NC 860).

Wenn Sie kein Tierhalter sind und auch zukünftig nicht planen, einen Tierbestand in Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb zu etablieren, ist die Beantragung der Öko-Förderung für Dauergrünland nicht möglich (keine Kennzeichnung der Flächen mit der Bindung 882). Für die Bindung 882 (Dauergrünland) ist ein jährlicher mittlerer Tierbesatz von 0,5 RGV/ha DGL nachzuweisen.

Für das neue **Förderprogramm 890 „Naturbetonte Strukturelemente“ (Blüh- und Ackerrandstreifen)** kann die Auszahlung (Verpflichtungsbeginn 01.01.2020) mit den 8xx- Bindungen beantragt werden. Bitte informieren Sie sich vor der Beantragung über Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen in der Richtlinie und über vorgeschriebene Saatgutmischungen in den Hinweisen zur Richtlinie:

https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/191002_Hinweise_RL%20Naturbetonte%20Strukturelemente.pdf

Die Streifen sind als Teil der Gesamtparzelle mit folgenden Bindungen und Nutzcodes je Streifenart zu beantragen:

- Bindung 891 – Nutrcode 010 – einjährige Blühstreifen,
- Bindung 892 – Nutrcode 011 – mehrjährige Blühstreifen,
- Bindung 893 – Nutrcode 012 – Ackerrandstreifen.

Für ökologisch wirtschaftende Betriebe sind nur mehrjährige Blühstreifen förderfähig (Bindung 892). Die Hauptnutzungsfläche ist mit der Bindung 881 zu kennzeichnen. Die Beantragung von einjährigen Blühstreifen (Bindung 891) und Ackerrandstreifen (Bindung 893) ist für ökologisch wirtschaftende Betriebe nicht zugelassen.

Folgende Nutzcodes (NC) bzw. Kulturarten-Gruppen sind von einer Förderung von Ackerrandstreifen ausgeschlossen:

- NC 171 und 172 aus der Gruppe „Getreide“ sowie alle NC aus der Gruppe „Getreide“ in Verbindung mit „GPS“ (Ganzpflanzensilage),
- NC 803 Sudangras aus der Gruppe „Energiepflanzen“,
- NC 330 aus der Gruppe „Ölsaaten“,
- alle NC der Gruppen „Eiweißpflanzen“, „Ackerfutter“, „Hackfrüchte“, „Gemüse“, „Küchenkräuter“, „Andere Handelsgewächse“ und „Zierpflanzen“,
- NC 911, 912, 914, 941 und 999 aus der Gruppe „Sonstige Flächen“.

Das Streifenwerkzeug im WebClient legt den Streifen automatisch an den Rand des Schlages. Wenn der Streifen in der Mitte eines Schlages liegen soll, ist eine Schlagteilung vorzunehmen. Die Anlage eines Streifens (in Ausbuchtungen von Feldblöcken) von Feldblockgrenze zu Feldblockgrenze ist nicht zulässig, da in der Gesamtheit betrachtet kein Streifen, sondern eine Fläche entsteht (d. h. an mäandernden Rändern der Parzelle dürfen sich die Streifen nicht überlappen).

Bei Ackerrandstreifen muss grundsätzlich erkennbar sein, dass bei der Aussaat ein doppelter Reihenabstand ohne Erhöhung der Aussaatstärke (der Hauptkultur) eingehalten wurde. Geringfügige technisch bedingte Überlappungen lassen sich in der Praxis nicht vermeiden und können daher vernachlässigt werden.

Maximal 10 % der in den Ländern Brandenburg bzw. Berlin gelegenen Ackerflächen des Betriebes können benatragt werden. Der Streifen muss eine Mindestgröße von 0,3 ha aufweisen sowie eine Breite von mindestens 10 m bis maximal 50 m. Wird die Mindeststreifenbreite in einem Bereich unterschritten, so ist der Streifen in diesem Bereich nicht förderfähig. Wird die maximal zulässige Streifenbreite überschritten, so wird auf die höchstzulässige Breite sanktionslos gekürzt.

In Naturschutzgebieten mit Auflagen (N-Düngungs- und PSM-Verbot) für das Ackerland, ist das FP 890 nicht förderfähig (keine Kombination mit den Bindungen 51 und 53 gemäß Natura 2000 – Richtlinie). Ebenfalls von einer Förderung ausgeschlossen sind Streifenelemente als Teil von stillgelegten oder aus der Produktion genommenen Flächen und Streifenelemente unmittelbar anliegend an ÖVF-Streifen.

Hinweis: Die Saatgutbelege zum Nachweis der Verwendung der vorgeschriebenen Saatgutmischungen bei den ein- und mehrjährigen Blühstreifen sind mit dem Zahlungsantrag bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde einzureichen.

4.4 Fördernehmerwechsel

Fördernehmerwechsel sollen möglichst nur zum 1.1. eines Kalenderjahres erfolgen und in der Herbstantragstellung beantragt werden. Der Fördernehmerwechsel wird vom Übergebenden angezeigt. Die antragstellende Person übergibt seinen landwirtschaftlichen Betrieb mit vollständiger Verpflichtungsübergabe (Flächen und Tiere) an eine neue antragstellende Person, welche keine eigene Verpflichtung besitzt (Fördernehmerwechsel).

Alle Forderungen, die sich gegebenenfalls aus Rückforderungen und Sanktionen ergeben könnten, werden an den Verpflichtungsübernehmer gerichtet. Dies kann auch Zahlungen betreffen, die der Verpflichtungsübergeber erhalten hat.

Antrag auf Fördernehmerwechsel (Betriebsübergabe)
- mit vollständiger Verpflichtungsübergabe an einen Übernehmer, der in dem betreffenden Förderprogramm keine eigene Verpflichtung hat bei Antrag auf Zuwendungen gemäß der Richtlinie (KULAP 2014)

ACHTUNG: Ein Antrag auf Fördernehmerwechsel ist für Verpflichtungen mit Erstantragsjahr 2015 nicht möglich.

Die Durchführung des Förderverfahrens sowie die Förderung der im Land Berlin liegenden Flächen (Verlängerungsanträge, Förderanträge, Ersetzungs- und Erweiterungsanträge) durch das Land Brandenburg beruht auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen diesen Ländern. Diese Vereinbarung endet im Laufe des Jahres 2020. Die Förderung der Flächen in Berlin durch die brandenburgische Landwirtschaftsverwaltung ist ausgeschlossen, wenn keine neue vertragliche Einigung über die Fortführung der bisherigen Zusammenarbeit geschlossen wird, die unmittelbar an die derzeit bestehende Vereinbarung anschließt. Anträge für diese Flächen stehen daher unter diesem Vorbehalt. Kommt keine Vereinbarung zustande, ist das Land Berlin für die Förderverfahren und die Förderung zuständig.

FP 880 Ökologischer Landbau (Änderung ab 01.01.2020)

Erstantragsjahr:

FP 810 Extensive Grünlandbewirtschaftung (Änderung ab 01.01.2020)

Ansicht im WebClient(Dokumentenbaum>Agrarförderantrag 2020>Einzelanträge>Fördernehmerwechsel KULAP 2014)

4.5 Kombination von KULAP-Förderprogrammen und dem FP 50

Die zulässigen Förderkombinationen der KULAP-Förderprogramme und des Förderprogrammes 50 auf derselben Fläche können der Kombinationsmatrix entnommen werden (siehe [Anhang G: Kombination KULAP-FP und FP 50 auf demselben Schlag mit Fördersätzen in €/ha](#)). Bei zulässigen Kombinationen auf derselben Fläche (**vgl. gelbes Kästchen** in der Kombinationsmatrix) sind Grund- und Zusatzförderungen zu beantragen:

Beispiel: Beantragung: FP 810, 811/811b oder FP 810, 812a/812b

Es wird die **Summe** aus jeweils beiden Fördersätzen gebildet.

Bei Kombinationen aus FP 880/Bindung 882 als Grundförderung und FP 810 sind ausschließlich folgende Kombinationen möglich:

882+811a = 260 €/ha **oder**

882+812b = 260 €/ha **oder**

882+812c = 266 €/ha

Es wird **die Summe** aus jeweils beiden Fördersätzen gebildet. Eine Kombination der Bindung 882 mit der Bindung 812a bzw. 812d ist nicht möglich.

Laut Kombinationsmatrix ist bei zulässigen Bindungen, bei denen der **höhere** Fördersatz gebildet wird (**▲**), nur die höherwertige Bindung zu beantragen.

Beispiel: Bindung 881 kombiniert mit Bindung 841a („Nutzung von Acker als Grünland“) → zu beantragen ist die Bindung 841a.

Bei zulässigen Kombinationen auf derselben Fläche (**vgl. blaues Kästchen** in der Kombinationsmatrix), bei denen ein **abgesenkter** Fördersatz gebildet wird, ist die Beantragung wie folgt:

811a/ 812a:	811+811a+812a=200 € 140+50+10 = 200 €	811a/812b:	811+811a+812b=221 € 140+50+31 = 221 €
811a/812c:	811+811a+812c=230 € 140+50+40 = 230 €	811a/812d:	811+811a+812d=205 € 140+50+15 = 205 €
811b/812a:	811+811b+812a=230 € 140+80+10 = 230 €	811b/812b:	811+811b+812b=251 € 140+80+31= 251€
811b/812c:	811+811b+812c=260 € 140+80+40 = 260 €	811b/812d:	811+811b+812d=235 € 140+80+15 = 235 €
811c/812a:	811+811c+812a=235 € 140+85+10 = 235 €	811c/812b:	811+811c+812b=256 € 140+85+31 = 256 €
811c/812c:	811+811c+812c=265 € 140+85+40 = 265 €	811c/812d:	811+811c+812d=240 € 140+85+15 = 240 €

Die Bindungskombination ist für die gesamte Dauer der Verpflichtung einzuhalten.

Kombination der Bindungen 812 e- h aus dem FP 810 (KULAP) mit dem FP 50 (Richtlinie Natura 2000)

In Naturschutzgebieten (NSG) mit Auflagen zum Düngeverzicht (Bindungen 11Z bis 14Z) und mit Auflagen zur späten Mahd (Bindungen 21Z und 25Z) ist alternativ lt. Kombinationsmatrix nur die Bindung 882 (210 €) möglich, um antragstellende Personen im Öko nicht schlechter zu stellen. Hier ist die höherwertige Bindung des FP 880 (z. B. 882- 210 €, anstatt 11Z- 140 € bzw. 11Z/14Z – 192€) zu beantragen.

In NSG mit Auflagen zur späten Mahd können lt. Kombinationsmatrix die Bindungen 22Z und 24Z des FP 50 mit der Bindung 882 beantragt werden (ohne die Bindungen 11Z bis 14Z). Es wird die Summe aus beiden Fördersätzen gebildet.

Die Bindungen 812 e-h des FP 810 sind nur in NSG/Natura 2000–Gebieten ohne Auflagen zur späten Mahd mit dem FP 50 und den dazugehörigen Bindungen 11Z bis 14Z kombinierbar (Bindung 11Z reicht als Auflage, es müssen nicht beide Auflagen 11Z und 14Z vorliegen).

Beispiel: Beantragung 11Z, 14Z, 812 f

Eine Aufsattelung der Bindungen 812 e bis h auf das FP 880 ist nicht möglich. Eine Kombination der Bindung 882 mit den Bindungen 11Z, 12Z, 13Z, 14Z ist nicht zulässig.

Kulisseninformationen am Feldblock

Aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht ist an den betroffenen Feldblöcken die Förderinformation 811a* (Stern) aufgenommen worden. Sie bedeutet, dass die antragstellende Person die Bindungen 811+811a oder 811+811c nur gemeinsam beantragen kann. Für diese Standorte (811a*) ist fachlich eine Förderung der Grundvariante 811 oder 811+811b nicht zielführend. Durch Fachkulissenüberschneidungen kann es zu überschneidenden Förderinformationen am Feldblock kommen, z.B. 811,

811a*. In diesem Fall ist es der antragstellenden Person freigestellt, nur die Bindung 811, ggf. + 811b (Weidezuschlag) oder 811+811a oder 811+811c zu beantragen. Eine Zusatzbindung (811a oder 811c) kann in diesem Fall nicht ohne Grundförderung beantragt werden. Der Weidezuschlag für Schafe kann nur beantragt werden, wenn der Feldblock die Förderinformation 811 oder 811a* aufweist. Auch bei den Bindungen 811a und 811a* kann es zu überschneidenden Förderinformationen am Feldblock kommen. In diesem Fall sind die Bindungen 811 + 811a zu beantragen.

Die Bindungen 812b* und 812c* sind in die Förderinformation am Feldblock aufgenommen worden, um abzusichern, dass diese Bindungen innerhalb der späten Mahd (FP 810) auch mit der Bindung für die Grundförderung 812a beantragt werden. Die Bindungen 812b und 812c stehen auch alleine am Feldblock, weil die Zusatzbindungen 812b oder 812c mit der Bindung 811 (FP 810 - in der Kulisse liegend vorausgesetzt) oder der Bindung 882 (FP 880) kombiniert werden können. Eine Einzelbeantragung von 812b oder 812 c ist nicht möglich. Die Bindung 812d kann einzeln beantragt werden (Grundförderung).

Hinweis: Die Förderinformationen 812a bis 812d treten häufig zusammen an einem Feldblock auf. Dabei können ausschließlich die Bindungen 812a oder 812d gewählt werden, der konkrete Termin sollte von der antragstellenden Person und Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Kulisseninformation am Feldblock	Beantragung im ANTRAG AUF AGRARFÖRDERUNG	
811	811, 811 + 811b	
811a*	811+811a oder 811+811c	
811a 811c	811 a 811c	GL auf Moor nur diese Bindung ohne Grundförderung
812a	812a	
812b*	812a+812b	
812c*	812a+812c	
812b	812a+812b, 882+812b	
812c	812a+812c, 882+812c	
812d	812d	
812e	812e+11Z	Späte Mahd (FP 810) zur Kombination in NSG/Natura 2000 (NSG beinhaltet keine Auflagen zur späten Mahd)
812f	812f+11Z	
812g	812g+11Z	
812h	812h+11Z	

4.6 Dokumentationsanforderungen (Schlagkartei, Weidetagebuch)

Als Mindestanforderungen sind nachfolgende Angaben erforderlich:

- Schlagbezeichnung (Schlagnummer, Feldblock, ggf. Schlagname),
- Name des Förderprogramms,
- Aussaattermin, Saatgutmischung - Nachweis der Verwendung des vorgeschriebenen Saatgutes, Rechnung, Etikett, Rückstellprobe (FP 890),
- Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen (Termine, Arbeitsgänge),
- organische und mineralische Düngung (Termin, Art, Menge oder keine Anwendung kenntlich machen),
- Pflanzenschutzmaßnahmen (Termin, Präparat, Menge oder keine Anwendung kenntlich machen),
- Ernte (Termin, Art des Ernteguts, Erntemengen).

Bei Dauerkulturen (einschließlich Streuobstbeständen) ist zusätzlich aufzuführen:

- Anzahl der ertragsfähigen Bäume und / oder Reihen- und Pflanzabstand sowie
- Rodungs- oder Ersatzmaßnahmen.

Bei Beweidung ist zusätzlich aufzuführen:

- Tierart und Anzahl gemäß betrieblichem Tierbestandsnachweis sowie
- Auf- und Abtriebstermine.

Im Bestandsregister sind Tierzahlen sowie Zugangs- und Abgangsdaten zu dokumentieren. Die Bestandsregister und Schlagdokumentationen können auch elektronisch geführt werden. Eine Musterschlagkartei ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-kulturlandschaftsprogramm/>

4.7 Tierhaltung

Werden Tiere gehalten, muss der Tierbestand als Jahresdurchschnittsbestand mit und ohne Pensionstiere erfasst werden. Hierzu wird jeweils der Mittelwert aus 13 Stichtagen vom 31.12.2018 bis 31.12.2019 berechnet und es ist der voraussichtliche Durchschnittstierbestand in Stück (inklusive Pensionstiere) für das Jahr 2020 anzugeben.

1.9 Tierbestandsnachweis Bitte nachreichen bis 16.01.2020

Tierart	GVE/RGV	Code	Jahresdurchschnittsbestand* der Tiere [in Stück] im Zeitraum 31.12.18 bis 31.12.19 (ohne Pensionstiere)	Pensionstiere Jahresdurchschnittsbestand* der Tiere, die im Zeitraum 31.12.18 bis 31.12.19 im Betrieb in Pension waren	voraussichtlicher Durchschnittstierbestand [in Stück] für das Jahr 2020 (inklusive Pensionstiere) <small>Diese Spalte ist auch auszufüllen, wenn die vorhergehenden Spalten 4 und 5 gefüllt wurden.</small>
1	2	3	4	5	6
Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten	0,400	01	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre	0,600	05	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Rinder über 2 Jahre	1,000	06	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Milchkühe	1,000	16	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Mutter- und Ammenkühe	1,000	17	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Mutterschafe			<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ansicht im WebClient (Dokumentenbaum>Agrarförderantrag 2020>Weitere Angaben> Tierbestandsnachweis)

Wurde der Tierbestandsnachweis 2020 bereits bis zum 16.01.2020 bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde eingereicht, sind keine weiteren Angaben erforderlich. Die Angaben zum Tierbestand werden mit der HIT-Datenbank abgeglichen. Für die Überprüfung der Tierbesatzgrenzen im KULAP 2014 wird in der HIT-Datenbank der Faktor „Umweltprogramme 0,4 / 0,6 / 1,0 (Sachsen, NRW, BB, BE“ verwendet).



5 Antragssoftware WebClient

Für die Anmeldung in der Antragssoftware für Brandenburg und Berlin benötigen Sie eine Betriebsnummer (**BNR-ZD**) und die persönliche Identifizierungsnummer zur ZID (**ZID-PIN**). Die Antragssoftware finden Sie unter:

<https://www.agrarantrag-bb.de/>



5.1 Vergabe BNR-ZD und ZID-PIN

Neuantragstellende Personen müssen sich zu Beginn des Antragsverfahrens an die für sie **örtlich zuständige Landwirtschaftsbehörde** wenden (in Brandenburg: die Ämter für Landwirtschaft in den Landkreisen; in Berlin: das LELF, Referat 41), um erfasst zu werden. Diese Stelle ist zuständig für die Registrierung von Betrieben, die Ausgabe von Betriebsnummern, Zuordnung von Betriebstypen und Eigenschaften wie z.B. Betriebsinhabereigenschaft oder Änderung von Name und Anschrift.

 <p>Berlin</p>	<p>Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Referat 41 Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt (Oder)</p>	<p>Tel. Tel: 0335 / 60676 2135 E-Mail: baerbel.heiss@lelf.brandenburg.de</p>
 <p>Brandenburg</p>	<p>zuständiges Amt für Landwirtschaft der Landkreise</p>	<p>Web: service.brandenburg.de</p>

Keine antragstellende Person (natürliche Person, juristische Person, Vereinigung von natürlichen oder juristischen Personen unabhängig von der Rechtsform) darf mehr als eine BNR-ZD besitzen und darf für die Beantragung von Förderprogrammen im Rahmen der EU-Agrarförderung mehr als einen Betrieb besitzen. Besitzt eine antragstellende Person mehrere BNR-ZD oder mehrere Betriebe, liegt der Verdacht der Schaffung künstlicher Voraussetzungen für die Beihilfegewährung vor, was entsprechend geprüft wird und ggf. sanktioniert werden kann. Wenden Sie sich in Zweifelsfällen vor Antrags-einreichung an Ihre zuständige Landwirtschaftsbehörde.

Die ZID-PIN für neu antragstellende Personen mit Betriebssitz in Brandenburg und Berlin wird vom **LKV Berlin-Brandenburg e.V.** vergeben und bleibt in der Regel 24 Monate gültig, bevor eine Änderung der PIN erforderlich ist. Sofern diese ZID-PIN Ihnen nicht mehr bekannt bzw. nicht mehr gültig ist, wenden Sie sich an den LKV Berlin-Brandenburg e.V.:

 <p>Brandenburg</p>	 <p>Berlin</p>	<p>LKV Berlin-Brandenburg e.V. Waldsiefersdorf Straße zum Roten Luch 1 15377 Waldsiefersdorf</p>	<p>Tel. 033433/6560 Fax 033433/65674 Mail lkv@lkvbb.de</p>
---	--	--	--

Zur Beantragung einer neuen ZID-PIN nutzen Sie die **Antragsformulare** (z.B. „Antrag für ZID-PIN (Brandenburg)“) des LKV Brandenburg e.V.:

<http://www.lkvbb.de/formularcenter/>

Bitte beantragen Sie die neue ZID-PIN **rechtzeitig**. Beachten Sie die Bearbeitungszeit von 1-2 Arbeitstagen im LKV, anschließend erhalten Sie die ZID-PIN auf dem Postweg.

5.2 Anmeldung und Hinweise zum Antragsprogramm

Nach der Eingabe der Betriebsnummer (BNR-ZD) und der persönlichen Identifizierungsnummer zur ZID (ZID-PIN) können Sie den aktuellen Antrag bearbeiten und ältere Anträge einsehen.

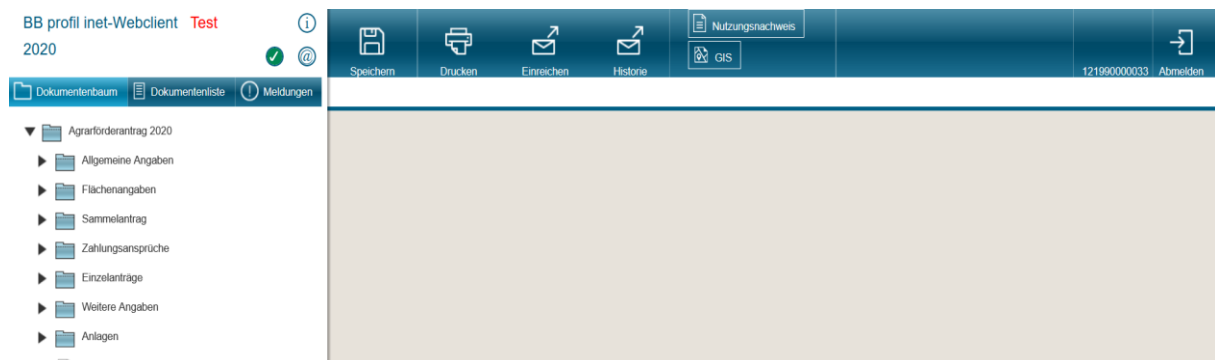
Mit der Möglichkeit der Auswahl des jeweiligen Antrags können Sie die Antragsdaten aus vorherigen Antragstellungen noch einmal einsehen und sich ggf. nachträglich Daten sichern. Nach der Anmeldung zu einem bereits früher gestellten Antrag erhalten Sie Einsicht in den letzten eingereichten Stand Ihrer Daten (Formulare/Flächen). Sie können auch noch eine neue Flächenversion anlegen und eine weitere Bearbeitung Ihrer Flächen vornehmen (z.B. um eine Parzelle geometrie zu korrigieren oder neu zu erfassen, welche Sie dann mit den Shape-Dateien aus dem erneuten „Flächendaten exportieren“ der zuständigen Landwirtschaftsbehörde übergeben).



Ansicht im WebClient

Nach der Programmanmeldung erscheint die Programmoberfläche mit den Auswahlmöglichkeiten:

- Dokumentenbaum,
- Dokumentenliste,
- Meldungen,
- Infofenster
- Speichern,
- Drucken,
- Einreichen,
- Historie,
- Nutzungsnachweis (NN),
- Geographischen Informationssystem (GIS) und
- Abmelden.



Ansicht im WebClient

Der Dokumentenbaum ist in verschiedene Ordner gegliedert, in denen sich alle elektronischen Formulare und PDF-Anlagen zur Beantragung

- der Direktzahlung und
- der Zahlungsanträge der 2. Säule Förderprogramme (Richtlinien AGZ, Natura 2000, KULAP 2014 und naturbetonter Strukturelemente im Ackerbau)

befinden. Darüber hinaus finden Sie dort die Erfassungsformulare für die allgemeinen Angaben, die Übersicht zu den Zahlungsansprüchen sowie die aktuellen Hinweisbroschüren zur Antragstellung.

5.2.1 Anmeldung für antragstellende Personen mit Betriebssitz in einem anderen Bundesland

Für die Anmeldung im WebClient für Flächen in Brandenburg und Berlin benötigen Sie Ihre vom Betriebssitzland vergebene Betriebsnummer (**BNR-ZD**) und die persönliche Identifikationsnummer zur ZID (**ZID-PIN**). Sofern diese ZID-PIN Ihnen nicht mehr bekannt bzw. nicht mehr gültig ist, wenden Sie sich an die zuständige Stelle für die Vergabe der ZID-PIN für ihr Betriebssitzland. Die zuständigen Stellen der Bundesländer sowie Informationen zum jeweiligen Antragsverfahren finden Sie unter folgendem Link:

<http://www.zi-daten.de/gsaa-adress.html>

Nach der erfolgreichen Anmeldung werden Sie aufgefordert anzugeben, welche **Art der Beantragung** Sie in der Antragssoftware von Brandenburg und Berlin vornehmen möchten:



Wählen Sie als Antragsteller mit Betriebssitz in einem anderen Bundesland die Art der Antragstellung:

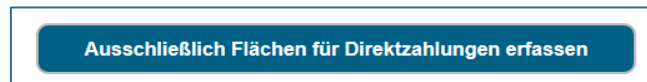
Ausschließlich Flächen für Direktzahlungen erfassen

AUKM-Antrag und Flächen für Direktzahlungen erfassen

Ansicht im WebClient

Flächenerfassung für Direktzahlungen in Ihrem Betriebssitzland

Die Flächenbearbeitung im Nutzungsnachweis und im GIS erfolgt ohne eine Antragstellung für Direktzahlungen und 2.Säule-Förderprogramme in Brandenburg und Berlin, sondern dient ausschließlich für den Direktzahlungsantrag in Ihrem Betriebssitzland. Das Direktzahlungsformular „*Sammelantrag*“ (für Brandenburg und Berlin) kann von Ihnen nicht bearbeitet und nicht eingereicht werden. Sie können nur Ihre Stammdaten und nur Ihre in Brandenburg und Berlin belegenen Flächen einreichen (Geometrien inkl. NN). Gleichzeitig müssen Sie Ihre in Brandenburg und Berlin belegenen Flächen mit Ihren Zahlungsansprüchen durch das Setzen der ZA-Aktivierung 0, 1 (oder 4) aktivieren.

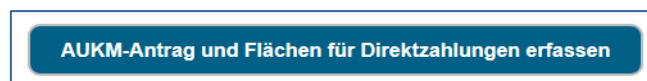


Ausschließlich Flächen für Direktzahlungen erfassen

Ansicht im WebClient

Flächenerfassung für Direktzahlungen in Ihrem Betriebssitzland und 2.Säule Antragstellung in Brandenburg und Berlin

Die Flächenbearbeitung im Nutzungsnachweis und im GIS erfolgt ohne eine Antragstellung für Direktzahlungen in Brandenburg und Berlin, jedoch mit einer Antragstellung für 2.Säule-Förderprogramme in Brandenburg und Berlin. Das Direktzahlungsformular „*Sammelantrag*“ (für Brandenburg und Berlin) kann von Ihnen nicht bearbeitet und nicht eingereicht werden. Sie können nur Ihre Stammdaten und Ihre in Brandenburg und Berlin belegenen Flächen einreichen (Geometrien inkl. NN). Gleichzeitig müssen Sie Ihre in Brandenburg und Berlin belegenen Flächen mit Ihren Zahlungsansprüchen durch das Setzen der ZA-Aktivierung 0, 1 (oder 4) aktivieren. Darüber hinaus können Sie alle Antragsformulare/Anlagen der 2.Säule-Förderprogramme in Brandenburg und Berlin einreichen.



AUKM-Antrag und Flächen für Direktzahlungen erfassen

Ansicht im WebClient

5.2.2 Anmeldung als Berater/Beraterin oder Mitbenutzer/Mitbenutzerin

Es besteht die Möglichkeit sich auf der Anmeldeseite als Berater/ Beraterin anzumelden, um den Agrarförderantrag für Mandanten und Mandantinnen zu bearbeiten.

Wenn Sie das Kästchen „*Ich bin Berater und möchte für einen anderen Betrieb arbeiten*“ anhaken, werden die Felder „Betrieb (BNR-ZD)“ und „Mitbenutzer Nr.“ eingeblendet. Hier geben Sie die BNR-ZD Ihrer Mandanten/Mandantin (antragstellende Person) sowie ihre eigene Mitbenutzernummer ein.

Die **Mitbenutzernummer** müssen Sie **im Vorfeld beim LKV Berlin-Brandenburg e.V. beantragen**, damit Ihre Berater/Beraterin BNR-ZD mit der BNR-ZD der antragstellenden Person auf der ZID verknüpft werden kann.

Die antragstellende Person (die von Ihnen bearbeitete BNR-ZD) kann sich kurz nach Ihnen im WebClient anmelden und mit dem Status „lesender Zugriff“ Ihre Bearbeitung am PC „live“ mitverfolgen.

Nach der Anmeldung als Berater/Beraterin zeigt die Menüzeile im WebClient rechts oben unter der Mandanten/Mandantinnen BNR-ZD einen weißen Pfeil. Wenn Sie den weißen Pfeil anklicken, öffnet sich eine Auswahlliste Ihrer Mandanten/Mandantinnen, zu denen Sie wechseln können (ohne erneut Ab- und Anmeldung).

Ansicht im WebClient

Ansicht im WebClient

5.2.3 Einsicht in Antrag (Support)

Sofern Sie die Einsicht in ihren Antrag, z.B. durch die zuständige Landwirtschaftsbehörde, wünschen, müssen Sie mit dem Infowindow eine TAN erzeugen. Melden Sie sich im WebClient an, öffnen das Infowindow und klicken anschließend den Button „**Support**“, in welchem der Button „Einsichtnahme freigeben“ ausgewählt werden muss. Die erzeugte TAN teilen Sie der Amtsmitarbeiterin/dem Amtsmitarbeiter, z.B. per Telefon, mit. Die erstellte **TAN** ist ab diesem Zeitpunkt für **20 Stunden** gültig.

Ansicht im WebClient

Sie können Ihre Daten zur Einsichtnahme durch die Support-Mitarbeiter freigeben, indem Sie den Button 'Einsichtnahme freigeben' klicken und die erzeugte TAN dem Mitarbeiter telefonisch durchgeben.

Selbstverständlich werden Ihre Daten vertraulich behandelt und nur im Rahmen der Beratung verwendet.

Einsichtnahme freigeben

Die TAN für den Zugriff lautet: **880565**

Ansicht im WebClient

Auf der Anmeldeseite des WebClients trägt der Einsichtnehmende (z.B. Amtsmitarbeiter/ Amtsmitarbeiterin) die BNR-ZD von Ihnen bei der „Betriebsnummer (BNR-ZD)“ ein. Unter „Pin/Passwort“ muss die "tan:" gefolgt von der mitgeteilten TAN-Nummer eingetragen werden (z.B.: „tan:880565“).

Nach erfolgreicher Anmeldung werden dem Einsichtnehmenden die Antragsdaten zur Ansicht geladen (**lesender Zugriff**). Der Antrag stellt sich genau so dar, wie für Sie selbst. Der Einsichtnehmende sieht den **zuletzt** – vor dem Erzeugen der TAN – **gespeicherten Stand** des Antrages und kann in seiner Ansicht des Antrages Änderungen in den Formularen/im GIS vornehmen. Diese Änderungen sind aber nur lokal in seinem Browser vorhanden. Ein Speichern von geänderten Antragsdaten durch den Einsichtnehmer ist bei Nutzung einer TAN ausgeschlossen.

5.2.4 Information zur Meldungen zum NN-Prüfhinweise Amt

Prüfhinweis Amt zur Parzelle im Vorjahr	Betreff	Beschreibung/Erläuterung
Prüfhinweis Amt zur Gesamtparzelle x: Die festgestellte Fläche des Vorjahres beträgt 0 ha.	Parzelle (gesamt)	Die festgestellte Fläche der Vorjahres-Parzelle betrug in einer Kontrolle 0 ha.
Prüfhinweis Amt zur Gesamtparzelle x: Die Summe der beantragten Flächengröße weicht von der festgestellten Flächengröße (gesamt) ab.	Parzelle (anteilig)	Eine der im Vorjahr beantragten Teilflächen der Parzelle wich in einer Kontrolle von der festgestellten Teilfläche ab. Die Summe der Teilflächen wurde in VOK/VWK abweichend festgestellt.
Prüfhinweis Amt zur Gesamtparzelle x: Die festgestellte Fläche eines zugehörigen LE ist kleiner als die im Vorjahr beantragte Fläche dieses LE.	Parzelle (LE-Teilfläche)	Die in einer Kontrolle festgestellte Fläche des LE war kleiner als die von ihnen beantragte Fläche.
Die festgestellte Nutzung weicht von der beantragten Nutzung ab.	Nutzung	Die in einer Kontrolle festgestellte Nutzung wich auf der gesamten Hauptnutzungsfläche von der beantragten Nutzung im Vorjahr ab.
Prüfhinweis Amt zur Teilfläche x.y, Bindung: xy: Die Bindungsfläche des Vorjahres = 0, da die Verpflichtungsfläche abgelehnt wurde.	Bindungsfläche (gesamt)	Die Bindung (Verpflichtungsfläche) wurde im Vorjahr in der Verwaltungskontrolle für die gesamte Fläche der Parzelle abgelehnt.
Prüfhinweis Amt zur Teilfläche x.y, Bindung: Die Bindungsfläche des Vorjahres wurde in einer Kontrolle abweichend festgestellt.	Bindungsfläche (anteilig)	Die Größe der Bindungsfläche (Verpflichtungsfläche) wurde im Vorjahr in einer Kontrolle abweichend von ihrer Beantragung festgestellt.

5.2.5 Agrarförderantrag einreichen

Mit der Einreichfunktion werden die erfassten Daten elektronisch an die zuständige Landwirtschaftsbehörde übermittelt. Beim Klick auf den Button *Einreichen* erfolgt ein letztmaliges Speichern und Sie werden durch den Einreichvorgang geführt.



Ansicht im WebClient

Der Einreichvorgang umfasst insgesamt **sechs Schritte** und endet mit dem Ausdruck des Datenbegleitscheins, welcher nach jedem Einreichvorgang ausgedruckt an die für Sie zuständige Landwirtschaftsbehörde gesendet werden muss. Während des Einreichprozesses werden Sie ggf. auf Fehler in den Formularen hingewiesen. Sie können während des Einreichens jederzeit zur Bearbeitung zurückkehren. Neben der Einreichung des kompletten Antrages können auch nur einzelne Dokumente nachreicht werden. Dabei werden die Versionen der nachgereichten Versionen hochgezählt.

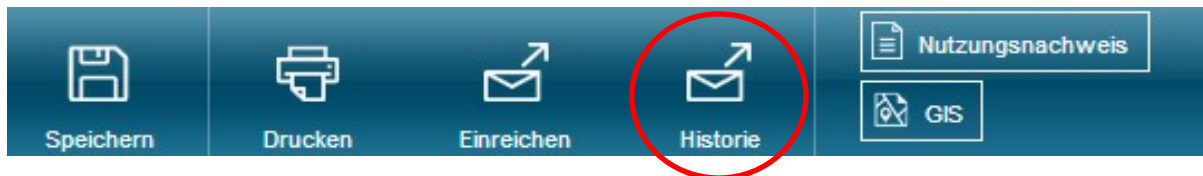


Ansicht im WebClient

Hinweis: Sollten Sie den Einreichvorgang gestartet haben und es tritt währenddessen oder danach ein Verbindungs- oder Serverfehler auf, sodass der Datenbegleitschein nicht geöffnet wird, melden Sie sich ab und wieder an. Starten Sie den nächsten Einreichvorgang erst, nachdem Sie unter „Eingereichte Dokumente“ den Datenbegleitschein der aktuell eingereichten Version ausgedruckt haben.

5.2.6 Eingereichte Dokumente anzeigen (Historie)

Sie können sich über das Symbol *Historie* alle Einreichvorgänge und die dazugehörigen Dokumente zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal anzeigen lassen und herunterladen.



Nachfolgend erscheint ein Fenster mit der Auflistung Ihrer eingereichten Dokumente.

Nach Auswahl des jeweiligen Antragsdokuments (farblich markiert) stehen Ihnen die folgenden Aktionen zum Ausdruck zur Verfügung:

- Datenbegleitschein anzeigen
- Kontrollen anzeigen
- Eingereichte Dokumente ansehen
- Antragspaket herunterladen



Zu jedem Einreichvorgang können Sie nachträglich den **Datenbegleitschein anzeigen** lassen und ausdrucken. Ebenfalls können Sie eine Übersicht der **Kontrollen anzeigen** lassen, in welcher alle Kontrollen (Datenkontrolle) ausdruckt werden können. Wenn Sie antragsrelevante Fehler feststellen, müssen Sie eine korrigierte (weitere) Version der betroffenen Formulare einreichen. Wenn die hier angezeigten Kontrollergebnisse nach Ihrer Meinung nicht richtig sind, dienen sie als Unterstützung bei Rückfragen. Im Menüpunkt **Antragspaket herunterladen** können Sie Ihre Antragspakete mit allen Dokumenten als gepackte Datei (ZIP-Datei) herunterladen und lokal auf dem Rechner speichern. Vor dem Klick auf *Antragspaket herunterladen* muss das entsprechende Antragspaket in der linken Spalte markiert sein. In dem Antragspaket sind die Flächennachweise im Excel-Format (inkl. xml-Format, z. B. für die Weiterbearbeitung in einer Schlagkartei) und die eingereichten Formulare als PDF-Datei enthalten.

5.3 Stammdaten

Als Pflichtangaben für die Antragstellung werden von Ihnen die nachfolgenden Stammdaten benötigt:

- Name oder Firma einschließlich Rechtsform,
- Geburtsdatum (bei natürlichen Personen) oder Gründungsdatum,
- Betriebsnummer, Anschrift des Betriebssitzes, Kommunikationsverbindungen,
- Bankverbindung des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin,
- das zuständige Finanzamt,
- zuständige(s) Behörde/Amt,
- Angaben zu den Betriebsstätten (u.a. die nach § 26 der Viehverkehrsordnung vergebenen Registriernummern dieser Betriebsstätten),
- Beteiligte am Unternehmen,
- Bevollmächtigte: Name und Anschrift der bevollmächtigten Person und
- Verantwortliche(r) Leiter(in) bzw. Vertretungsbefugte(r) des Betriebes, falls abweichend.

Bitte kontrollieren Sie die vorgedruckten Unternehmensangaben und korrigieren ggf. falsche Angaben.

5.3.1 Betriebstätten

Alle für Ihre Betriebstätten vorhandenen Registriernummern des Betriebes nach § 26 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sind unbedingt anzugeben, auch wenn sich die Betriebstätten außerhalb von Brandenburg und Berlin befinden. Wurden Ihnen mehrere Registriernummern nach der ViehVerkV zugeordnet und/oder bewirtschaften Sie mehrere Betriebstätten, tragen Sie die Daten zu den weiteren Betriebstätten in die Tabelle ein.

5.3.2 Beteiligte

Sind mehrere Personen an dem antragstellenden Unternehmen beteiligt, sind die Personen als Beteiligte aufzuführen. Änderungen der Beteiligten sind nur möglich, sofern ggf. aus einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung einzelne Beteiligte ausscheiden. Bei hinzutretenden Personen wenden Sie sich bitte an die zuständige Landwirtschaftsbehörde bezüglich der Stammdatenänderung.

5.3.3 Bevollmächtigte

Bevollmächtigte der antragstellenden Person sind in das Formular aufzunehmen, sofern diese befugt sind, im Namen des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin Anträge auf Fördermaßnahmen für das Agrarförderantragsverfahren zu stellen und gegenüber der zuständigen Landwirtschaftsbehörde erforderliche Erklärungen abzugeben. In diesen Fällen ist der Bevollmächtigte einzutragen, sofern die Landwirtschaftsbehörde eine schriftliche Erklärung des Vollmachtgebenden vorliegt, dass der Bevollmächtigte in dessen Namen Anträge stellen, Erklärungen abgeben darf und zur Unterschrift befugt ist.

Der Personenkreis, der im Rahmen der Beratung an der Agrarförderantragstellung ohne entsprechende Vollmacht des Betriebsinhabers/der Betriebsinhaberin nur mitgewirkt hat, ist nicht einzutragen, da in solchen Fällen nur der Betriebsinhaber/die Betriebsinhaberin erforderliche Unterschriften leisten bzw. notwendige Erklärungen abgeben kann. Hierzu zählen die Hinweise und Erklärungen zu Rechts-, Kontroll- und Strafvorschriften, sowie zur Datenverarbeitung, zur Datenweitergabe und zur Flächen-nutzung sowie der Anzeige von Abtretungserklärung und Kenntnisaufnahme der Veröffentlichung des Begünstigten im Rahmen der Transparenz.

5.4 Verpflichtungserklärungen

Beachten Sie die Erläuterungen und rechtlichen Hinweise vor der Abgabe Ihres Antrages, deren Einhaltung Sie mit Ihrer Unterschrift bestätigen. Beachten Sie auch die Hinweise zum Datenschutz und zur Veröffentlichung der Empfänger einschließlich der gewährten Prämienbeträge.

Anhang A: ÖVF-Typen in Brandenburg und Berlin sowie deren Anforderungen

Ökologische Vorrangflächen	Gewichtungsfaktor	Auflagen
<p>Brachliegende Flächen</p> <p>Art. 46 Abs. 2 a VO (EU) Nr. 1307/2013</p> <p>Art. 45 Abs. 2, 10a, 10b VO (EU) Nr. 639/2014</p> <p>§§ 2, 25 DirektZahlDurchfV</p> <p>§ 5 AgrarZahlVerpflV</p>	1,0	<ul style="list-style-type: none"> • Die brachliegende Fläche als ÖVF ist Ackerland. • NC 545, 590 und 591 in Verbindung mit ÖVF- Typ„9“. • Auf diesen Flächen darf keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden. Das ganzjährige Verbot der landwirtschaftlichen Erzeugung auf einer brachliegenden Fläche gilt nicht, wenn die Fläche in dem auf das Antragsjahr folgenden Jahr wieder für eine landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden soll. Dann ist ab dem 01.08. des Antragsjahres eine Aussaat oder eine Pflanzung zum Zwecke der Ernte im Folgejahr zulässig. • Brachliegende Flächen, die als ÖVF ausgewiesen werden, bleiben Ackerland, auch wenn sie in diesem Zeitraum begrünt werden und dadurch mehr als fünf Jahre nacheinander Gras oder andere Grünfütterpflanzen auf diesen Flächen stehen. Dies gilt nur, solange sie auch als ÖVF ausgewiesen werden. Im Umkehrschluss werden Ackerbrachen, die nicht als ÖVF beantragt werden, nach 5-ähriger ununterbrochener Ackerbrachennutzung mit Gras und Grünfütterpflanzen zu Dauergrünland. • Der Aufwuchs auf den brachliegenden Flächen muss einmal während des Jahres entweder zerkleinert und ganzflächig verteilt werden oder gemäht und das Mähgut abgefahren werden. Das Mähgut darf keinesfalls für eine landwirtschaftliche Erzeugung verwendet werden. Es darf weder verfüttert noch für die Biogaserzeugung verwendet werden. Diese Mindesttätigkeit hat bis zum 15.11. des Antragjahres zu erfolgen. <p>Auf brachliegenden Flächen sind CC-Regelungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzenschutzmittel und Stickstoffdüngungen dürfen das gesamte Kalenderjahr nicht angewandt werden, wenn die Stilllegung für das gesamte Antragsjahr gilt. Sofern eine Winterkultur zur Ernte im Folgejahr ab dem 01.08. vorbereitet und durchgeführt wird, können Pflanzenschutzmittel ab dem 01.08. angewendet werden. • Die Flächen müssen der Selbstbegrünung überlassen werden oder sind durch eine gezielte Ansaat bis zum 31.03. zu begrünen. • In dem Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. eines Jahres ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf den brachliegenden Flächen verboten.
<p>Feldrand-, Puffer- und Waldrandstreifen</p>		<p>Grundsätzliche Anforderungen an Feldrand-, Puffer- und Waldrandstreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Mindestbreite beträgt 1 m und die Maximalbreite 20 m. An keiner Stelle dürfen die Vorgaben der Höchst- und Mindestbreiten über- bzw. unterschritten werden. • Es ist zulässig, Streifen nicht an allen Stellen gleich breit anzulegen. • Streifen dürfen nicht den überwiegenden Flächenanteil (mehr als 50 %) einer Parzelle einnehmen. • Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden. Eine Selbstbegrünung ist zulässig oder es ist eine gezielte Ansaat zur Begrünung vorzunehmen (bis 31.03.). In dem Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. eines Jahres ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses verboten. • Auf Streifen darf keine landwirtschaftliche Produktion stattfinden. Sofern der Streifen aber von der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche unterscheidbar bleibt, ist eine Beweidung oder Schnittnutzung des Aufwuchses zulässig.

		<ul style="list-style-type: none"> • Ab dem 01.08. des Antragsjahres darf eine Aussaat oder eine Pflanzung vorbereitet und durchgeführt werden, wenn diese erst im folgenden Jahr zu einer Ernte führt. • Findet keine Beweidung statt oder wird der Aufwuchs nicht für eine Schnittnutzung genutzt und wird ab dem 01.08. keine Aussaat oder Pflanzung zur Ernte im Folgejahr durchgeführt oder vorbereitet, dann muss der Aufwuchs auf der Fläche einmal während des Jahres zerkleinert und ganzflächig verteilt oder abgefahren werden (siehe Abschnitt 3.6 Erläuterungen zu bestimmten Nutzungen). Diese Mindesttätigkeit hat bis zum 15.11. des Antragsjahres zu erfolgen. • Eine landwirtschaftliche Verwertung des Aufwuchses (z.B. Biogas) ist nicht zulässig.
Pufferstreifen Art. 46 Abs. 2 d VO (EU) Nr. 1307/2013 Art. 45 Abs. 5 und 10 a VO (EU) Nr. 639/2014 § 28 DirektZahlDurchfV § 5 AgrarZahlVerpflV	1,5	Es gelten ebenfalls die obenstehenden grundsätzlichen Anforderungen für Streifen! <ul style="list-style-type: none"> • Pufferstreifen können nur entlang von Wasserläufen oder entlang anderer Gewässer ausgewiesen werden. Gewässer im Sinne dieser Regelung sind alle ständig oder zeitweilig in Betten fließenden ("Wasserläufe") oder stehenden oder aus Quellen abfließenden Oberflächengewässer. Gewässer, die nur gelegentlich wasserführend sind, sind ausgenommen. • Es gelten folgende NC für Pufferstreifen und Feldränder: NC 057 mit neuer Bezeichnung „Feldrand / Pufferstreifen ÖVF DGL“, NC 058 mit neuer Bezeichnung „Feldrand / Pufferstreifen ÖVF AL“. • Die maximal zulässige Breite beträgt 20 m. Ist entlang des Wassers ein Ufervegetationsstreifen vorhanden, so wird dieser in die Berechnung einbezogen. • Die Längsseiten von Pufferstreifen müssen parallel und entlang des Gewässers verlaufen. Pufferstreifen entlang eines mäandrierenden Verlaufs des Gewässers können an der Feldseite begradigt werden. • Pufferstreifen DGL und Pufferstreifen AL können unter Beachtung der Höchst- und Mindestbreiten nebeneinander liegen. • Pufferstreifen können jedoch nicht <u>mit anderen Streifenelementen</u> (Feld- oder Waldrandstreifen) zusammengelegt werden. • Pufferstreifen können nur dann am Rande oder neben einer vom selben Begünstigten als ÖVF angemeldeten Brachfläche angelegt werden, wenn sie von der Brachfläche eindeutig unterscheidbar sind. Ein Pufferstreifen mit aktiver Begrünung kann neben einer Brachfläche mit Selbstbegrünung liegen und umgekehrt. Neben einem Pufferstreifen DGL kann eine Brache mit Blühpflanzenmischung angelegt werden. DGL-Pufferstreifen dürfen nicht umbrochen werden und unterliegen der Dauergrünlanderhaltung, so dass hier ein Blühstreifen unzulässig ist. • Sofern der Pufferstreifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar bleibt, ist eine Beweidung oder Schnittnutzung des Aufwuchses zulässig. • Eine Stickstoffdüngung ist nicht möglich, da für eine aus der Erzeugung genommene Fläche kein Düngbedarf besteht.
Feldränder Art. 46 Abs. 2 c VO (EU) Nr. 1307/2013 Art. 45 Abs. 5 und 10 a VO (EU) Nr. 639/2014 § 28 DirektZahlDurchfV § 5 AgrarZahlVerpflV	1,5	Es gelten ebenfalls die obenstehenden grundsätzlichen Bedingungen für Streifen! <ul style="list-style-type: none"> • Feldränder, die nicht unter CC geschützt sind, können ebenfalls als ÖVF in der Kategorie „Landschaftselemente“ ausgewiesen werden. Dabei muss es sich bei diesem Feldrand um Ackerland handeln. • Es gelten folgende NC für Pufferstreifen und Feldränder: NC 057 mit neuer Bezeichnung „Feldrand / Pufferstreifen ÖVF DGL“, NC 058 mit neuer Bezeichnung „Feldrand / Pufferstreifen ÖVF AL“. • Die maximal zulässige Breite beträgt 20 m. Teilstücke, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht als ÖVF der Kategorie Feldränder ausgewiesen werden. • Feldränder können auch gebildet werden, indem eine Ackerparzelle durch ein solches streifenförmiges Element vollständig geteilt

		<p>wird. Der trennende Streifen wird dann einem Schlag zugeordnet, wobei der andere Schlag die gleiche oder eine andere Nutzung haben kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Feldränder können nicht <u>an einem Pufferstreifen</u> oder <u>an einem Streifen von beihilfefähigen ÖVF an Waldrändern</u> angelegt werden. • Feldränder können nur dann am Rande oder neben einer vom selben Begünstigten als ÖVF angemeldeten Brachfläche angelegt werden, wenn sie von der Brachfläche eindeutig unterscheidbar sind. Ein Feldrandstreifen mit Blühpflanzenmischung (aktive Begrünung) kann neben der Brachfläche mit Selbstbegrünung liegen und umgekehrt.
<p>Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern (ohne Produktion)</p> <p>Art. 46 Abs. 2 f VO (EU) Nr. 1307/2013</p> <p>Art. 45 Abs. 7 und 10 a VO (EU) Nr. 639/2014</p> <p>§ 29 DirektZahlDurchfV § 5 AgrarZahlVerpflV</p>	1,5	<p>Es gelten ebenfalls die obenstehenden allg. Bedingungen für Streifen!</p> <ul style="list-style-type: none"> • Streifen beihilfefähiger Flächen können entlang von Waldrändern „ohne“ Produktion als ökologische Vorrangfläche auf Ackerland angelegt werden. • NC 054 und ÖVF-Typ = 4. • Streifen an Waldrändern müssen unmittelbar <u>an</u> die Bäume des Waldes angrenzen! <p><u>Achtung:</u> Feldraine oder Waldsäume, die zwischen Wald und Streifen am Waldrand liegen, können nicht als ÖVF beantragt werden! Es besteht jedoch die Möglichkeit alternativ einen „Streifen am Feldrand“ anzulegen, da die antragstellende Person frei entscheiden kann, welchem Streifen auf Ackerland er den Vorzug geben möchte. Sofern auf die Beweidung und Schnittnutzung verzichtet werden kann, ist (bei gleichem Gewichtungsfaktor, aber einer höheren Höchstbreite) dem Feldrandstreifen der Vorzug einzuräumen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Streifen an Waldrändern können jedoch nicht <u>mit anderen Streifenelementen</u> (Feldrand- oder Pufferstreifen) zusammengelegt werden. Sie können nur dann am Rande oder neben einer vom selben Begünstigten als ÖVF angemeldeten Brachfläche angelegt werden, wenn sie von der Brachfläche eindeutig unterscheidbar sind. Ein Streifen am Waldrand mit Blühpflanzenmischung kann neben der Brachfläche mit Selbstbegrünung liegen und umgekehrt. • Auf diesen Streifen gilt ein ganzjähriges Verbot einer landwirtschaftlichen Erzeugung. Bleibt der Streifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar, dann ist eine Beweidung oder eine Schnittnutzung des Aufwuchses zulässig. <p>Es gelten für Streifen beihilfefähiger Flächen entlang von Waldrändern CC-Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstbegrünung ist zulässig oder es ist durch eine gezielte Ansaat eine Begrünung vorzunehmen. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht eingesetzt werden. • Auch bei Beweidung oder Schnittnutzung ist eine <u>Stickstoffdüngung nicht zulässig</u>. • Wenn auf einem Streifen beihilfefähiger Flächen entlang von Waldrändern keine Beweidung stattfindet oder der Aufwuchs nicht für eine Schnittnutzung genutzt wird, und nicht ab dem 01.08. eine Aussaat oder eine Pflanzung zur Ernte im Folgejahr durchgeführt oder zumindest vorbereitet wird, muss der Aufwuchs auf der Fläche einmal während des Jahres zerkleinert und ganzflächig verteilt werden. • Sofern der Streifen am Waldrand von der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche unterscheidbar bleibt, ist eine Beweidung oder Schnittnutzung des Aufwuchses zulässig.
<p>Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP)</p> <p>Art. 46 Abs. 2 g VO (EU) Nr. 1307/2013</p> <p>Art. 45 Abs. 8 VO (EU) Nr. 639/2014</p> <p>§ 30 DirektZahlDurchfV</p>	0,5	<ul style="list-style-type: none"> • Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP) können, mit bestimmten Gehölzarten, als ÖVF ausgewiesen werden. • NC 841, ÖVF-Typ = 6 und Artencode (siehe Anhang B: ÖVF-Arten für Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP)). • Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Ausbringung von mineralischen Düngemitteln. • Es muss das Jahr der Anpflanzung und das Jahr der letzten Ernte angegeben werden.

<p>Aufforstungsflächen</p> <p>Art. 46 Abs. 2 h VO (EU) Nr. 1307/2013</p> <p>Art. 32 Abs. 2 b ii VO (EU) Nr. 1307/2013</p>	1,0	<ul style="list-style-type: none"> Nur aufgeforstete Flächen im Rahmen der EU-Förderung der zweiten Säule der GAP oder einer dieser EU-Förderung vergleichbaren nationalen Aufforstungsförderung können als ÖVF berücksichtigt werden, solange der Verpflichtungszeitraum andauert. NC 564 mit ÖVF-Typ = 8. Diese Maßnahmen der Aufforstung ergeben sich nach den VO (EG) 1257/99, VO (EG) 1698/05 o. VO (EU) 1305/2013. Bei geförderter Aufforstung ab 2008 und auch nur dann, wenn in 2008 für die Fläche Betriebsprämie gezahlt wurde bzw. die aufgeforstete Fläche in 2008 zur Aktivierung von Stilllegungs-ZA eingesetzt wurde.
<p>Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Untersaat</p> <p>Art. 46 Abs. 2 i VO (EU) Nr. 1307/2013</p> <p>Art. 45 Abs. 9, 10 b und 10 c VO (EU) Nr. 639/2014</p> <p>§ 18 Abs. 3 DirektZahlDurchfG</p> <p>§ 31 DirektZahlDurchfV</p> <p>§ 5 Abs. 6 AgrarZahlVerpfIV</p>	0,3	<p><u>Zwischenfrüchte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Für den Zwischenfruchtanbau ist der ÖVF-Typ = 2 in Verbindung mit der Hauptnutzung (Vorkultur) anzugeben. Auf diesen Flächen sind Kulturpflanzenmischungen einzusäen. Diese „Mischungen“ müssen aus <u>mindestens</u> zwei Arten aus der vorgegebenen Sortenliste (siehe Anhang C: ÖVF-Arten für Zwischenfruchtsorten und Untersaaten) bestehen. Dabei darf keine Art einen höheren Anteil als 60 % der Samen aufweisen. Außerdem darf der Anteil von Gräsern an den Samen dieser Mischungen nicht mehr als 60 % betragen. Saatgutmischungen von Saatgutunternehmen können für den Anbau von Zwischenfrüchten als ÖVF verwendet oder alternativ auch selbst hergestellt werden. In beiden Fällen sind entsprechende Belege und Nachweise vorzuhalten. Die Aussaat darf nicht nach dem 01.10. des jeweiligen Antragsjahres erfolgen und der Bewuchs muss bis zum 15.02. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben. Im Antragsjahr dürfen nach der Ernte der Vorkultur weder chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel noch mineralische Stickstoffdüngemittel noch Klärschlamm eingesetzt werden. Das Verbot gilt vom Zeitpunkt der Ernte der Hauptkultur für mindestens 8 Wochen oder bis zur Aussaat der nächsten Hauptkultur. Die Ausbringung von <u>organischem Wirtschaftsdünger</u> ist dagegen zulässig. Im Antragsjahr dürfen die Flächen nur durch eine Beweidung mit <u>Schafen und Ziegen</u> genutzt werden (keine anderen Nutztiere). Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist zulässig. Nach dem 15.02. im Folgejahr ist grundsätzlich jede Nutzung des Aufwuchses möglich. Der Zwischenfruchtanbau ist nur zulässig, wenn im Folgejahr eine Hauptkultur im Sinne der Anbaudiversifizierung folgt. <p><u>Untersaaten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Für die Untersaat ist der ÖVF-Typ = 3 in Verbindung mit der Hauptnutzung (Hauptkultur) anzugeben. Eine Untersaat ist die Aussaat von Gras oder Leguminosen in eine Hauptkultur. Dabei sind Untersaaten von Gras, Untersaaten von Leguminosen, Leguminosengemischen sowie Leguminosen-Gras-Gemischen, unabhängig von der Art, zulässig. Grasuntersaaten werden i. d. R. zeitgleich mit einer Hauptkultur ausgesät. Es gelten daher keine Fristen. Der Bewuchs muss bis zum 15.02. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben. Bei Grasuntersaaten ist im Folgejahr oder auch in den Folgejahren eine weitere Nutzung vom Ackergras als Hauptkultur möglich. Im Antragsjahr dürfen nach der Ernte der Vorkultur weder chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, mineralische Stickstoffdüngemittel oder Klärschlamm eingesetzt werden. Das Verbot gilt vom Zeitpunkt der Ernte der Hauptkultur für mindestens 8 Wochen oder bis zur Aussaat der nächsten Hauptkultur. Verbleibt die Grasuntersaat im Folgejahr oder in den Folgejahren auf der Fläche, kann sie nicht mehr als Grasuntersaat auf ÖVF angerechnet werden. Eine weitere Nutzung der Fläche als Hauptkultur ist möglich. Zur Verdeutlichung: Haben Sie 2019 auf einer Fläche bereits eine Grasuntersaat mit ÖVF beantragt und beantragen Sie das Ackergras im Jahr 2020 als Hauptkultur, können Sie im Jahr 2020 auf dieser Fläche keine ÖVF beantragen.

<p>Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen (Leguminosen)</p> <p>Art. 46 Abs. 2 j VO (EU) Nr. 1307/2013</p> <p>Art. 45 Abs. 10 und 10 b VO (EU) Nr. 639/2014</p> <p>§ 18 Abs. 4 DirektzahlDurchfG</p> <p>§ 32 DirektZahlDurchfV</p> <p>§ 5 Abs. 6 S. 2 AgrarZahlVerpfIV</p>	1,0	<ul style="list-style-type: none"> • Für stickstoffbindende Pflanzen (N-Binder) als Hauptkultur ist der ÖVF-Typ = 7 anzugeben. Die "stickstoffbindenden Pflanzen" umfassen im Wesentlichen die auch unter dem Begriff "Eiweißpflanzen" als landwirtschaftliche Kulturpflanzen gebräuchlichen Körner- und Futterleguminosen. • Die N-bindenden Pflanzen können als Reinkultur einzelner der im Anhang D (ÖVF-Arten für stickstoffbindende Pflanzen) enthaltenen Arten, als Mischung mehrerer der im Anhang D aufgeführten Arten oder als Mischungen mit anderen Pflanzen angebaut werden, sofern Leguminosen überwiegen (z.B. Klee- oder Luzerne-Gras-Gemische, aber auch Körnerleguminosen mit Getreide als Stützfrucht). Die Vorgabe der Reinansaat entfällt. • Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Die Aussaat von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut ist ebenfalls nicht zulässig. Das Impfen von Saatgut ist dagegen zulässig, da es sich beim Impfen mit Knöllchenbakterien nicht um Pflanzenschutzmittel handelt. • Mehrjährige Pflanzen, wie z. B. Luzerne, können während mehrerer aufeinander folgender Antragsjahre als ÖVF ausgewiesen werden. Dies setzt voraus, dass die ausgesäte Luzerne weiterhin gegenüber Gräsern und sonstigen Beikräutern vorherrscht, die sich beim mehrjährigen Anbau üblicherweise auf der Fläche etablieren (das Verhältnis der Leguminose zum Beikraut sollte 80:20 nicht unterschreiten). Die Hauptkultur muss daher eindeutig als Luzerne zu identifizieren sein. • N-bindende Pflanzen müssen für die jeweilige Art von der Aussaat bis zur Ernte vorhanden sein. Um Stickstoffauswaschungen nach der Beendigung des Anbaus der N-bindenden Pflanzen im Antragsjahr zu vermeiden, muss eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht folgen. • Für eine Winterkultur oder Winterzwischenfrucht gilt die CC-Bestimmung, dass diese bis zum 15.02. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben muss. • Ein Häckseln oder Schlegeln des Aufwuchses ist zulässig. • Eine Beweidung im Antragsjahr mit Schafen oder Ziegen ist erlaubt. • <u>Grobkörnige</u> Eiweißpflanzen, die auf als ÖVF gekennzeichneten Flächen mit N-bindenden Pflanzen stehen, müssen im Zeitraum vom 15.05. bis 15.08. vorhanden sein. Achtung: Sofern die Ernte grobkörniger Leguminosen <u>vor</u> dem 15.08. stattfinden soll, ist diese Ernte spätestens drei Tage vorher der zuständigen Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen. • <u>Kleinkörnige</u> Eiweißpflanzen auf als ÖVF gekennzeichneten Fläche mit N-bindenden Pflanzen müssen im Zeitraum vom 15.05. bis 31.08. vorhanden sein.
<p>Flächen mit Miscanthus</p> <p>Art. 46 Abs. 2 k VO (EU) Nr. 1307/2013</p> <p>Art. 45 Abs. 8a VO (EU) Nr. 639/2014</p> <p>§§ 32b DirektZahlDurchfV</p>	0,7	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Flächen mit Miscanthus ist der ÖVF-Typ = 10 in Verbindung mit dem Nutzcode 852 anzugeben. • Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel und keine mineralischen Düngemittel eingesetzt werden. Ausnahme: Im Jahr der Anlage/Erstanpflanzung ist der Einsatz von PSM gestattet.
<p>Flächen mit Durchwachsener Silphie</p> <p>Art. 46 Abs. 2 l VO (EU) Nr. 1307/2013</p> <p>Art. 45 Abs. 8a VO (EU) Nr. 639/2014</p> <p>§§ 32c DirektZahlDurchfV</p>	0,7	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Flächen mit Silphie ist der ÖVF-Typ = 11 in Verbindung mit dem Nutzcode 802 anzugeben. • Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel und keine mineralischen Düngemittel eingesetzt werden. Ausnahme: Im Jahr der Anlage/Erstanpflanzung ist der Einsatz von PSM gestattet.

<p>Brachliegende Flächen mit Honigpflanzen (Honigbrache ein- und mehrjährig)</p> <p>Art. 46 Abs. 2 m VO (EU) Nr. 1307/2013</p> <p>Art. 45 Abs. 2, 10a und 10b VO (EU) Nr. 639/2014</p> <p>§§ 2 Abs. 4 und 32 a DirektZahlDurchfV</p>	1,5	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Flächen mit Honigpflanzen ist der ÖVF-Typ = 12 (einjährig) bzw. 13 (mehrjährig) in Verbindung mit den Nutzcodes 594 (einjährig) bzw. 595 (mehrjährig) anzugeben. • Auf diesen Flächen darf während des gesamten Antragsjahres keine landwirtschaftliche Produktion stattfinden, ausgenommen Honigproduktion. Abweichend davon darf ab 01.10. eines Jahres (bei mehrjährigen Honigbrachen im letzten Standjahr) eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf des aktuellen Antragsjahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt werden oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden. Es ist nicht zulässig, die gemeldete ÖVF den Winter über als Schwarzbrache liegen zu lassen. Der Bewuchs muss also bis zum 31.12. des Antragsjahres auf der Fläche verbleiben, wenn auf die Honigbrache keine Winterkultur folgt. • Es gelten für die Zusammensetzung der Aussaat einer Mischung folgende Vorgaben, wobei die im Anhang E (ÖVF-Arten für brachliegende Flächen mit Honigpflanzen) aufgeführten Arten zu verwenden sind: <ul style="list-style-type: none"> einjährig: mindestens 10 der in Gruppe A aufgeführten Arten (Hinweis: erweiterbar durch die in Gruppe B aufgeführte Arten) oder mehrjährig: mindestens 5 der in Gruppe A sowie mindestens 15 der in Gruppe B aufgeführten Arten. • Im Falle einjähriger Brachen mit Honigpflanzen muss die Aussaat im Antragsjahr bis 31.05. erfolgt sein. Im Falle mehrjähriger Brachen mit Honigpflanzen muss die Aussaat im ersten Antragsjahr bis 31.05. erfolgt sein. Für die Folgejahre der Beantragung als ÖVF gilt, dass die Aussaat vor dem aktuellen Antragsjahr erfolgt sein muss, jedoch nicht früher als vor Beginn des zweiten Kalenderjahres vor dem aktuellen Antragsjahr. Das bedeutet, dass eine mehrjährige Brache mit Honigpflanzen maximal drei Jahre in Folge, beginnend mit dem Aussaatjahr, beantragt werden kann. • Bei einjährigen Mischungen darf der Bewuchs nach dem 31.12. verwendet werden. • Für das erste Jahr ist die Einsaat der Honigpflanzen als Mindesttätigkeit ausreichend. • Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden. • Zu Kontrollzwecken sind die Saatgutetiketten aufzubewahren bzw. sonstige geeignete Nachweise wie Rückstellproben vorzuhalten.
---	-----	--

Folgendes ist beim Pflanzenschutzmittelverbot auf ökologischen Vorrangflächen zu beachten:

- das Verbot gilt von der Aussaat bis zur Ernte der ÖVF-Kultur,
- jedoch nur innerhalb des Antragsjahres (1. Januar bis 31. Dezember), in welchem die Flächen als ÖVF angemeldet werden,
- bei Winterkulturen ist die PSM-Anwendung im Herbst des Vorjahres zulässig,
- gebeiztes Saatgut ist im Antragsjahr nicht erlaubt,
- die Anwendung eines Totalherbizids zur Vorbereitung der Aussaat der Folgekultur auf Brachen und Streifen ist zulässig.

Anhang B: ÖVF-Arten für Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP)

Zulässige Arten auf Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden. Der maximale Erntezyklus aller Arten beträgt 20 Jahre.

Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung	Artencode
Mandelweide ¹	Salix triandra ¹	10
Korbweide ¹	Salix viminalis ¹	11
Silberpappel ¹	Populus alba ¹	12
Graupappel ¹	Populus canescens ¹	13
Schwarzpappel ¹	Populus nigra ¹	14
Zitterpappel ¹	Populus tremula ¹	15
Gemeine Birke, Hängebirke	Betula pendula	16
Schwarzerle	Alnus glutinosa	17
Grauerle	Alnus incana	18
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	19
Stieleiche	Quercus robur	7
Traubeneiche	Quercus petraea	8

¹ einschließlich der Kreuzungen auch mit anderen Arten dieser Gattung

Anhang C: ÖVF-Arten für Zwischenfruchtsorten und Untersaaten

Zulässige Arten für Kulturpflanzenmischungen auf Flächen mit Zwischenfruchtanbau oder Untersaat, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden.

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnungen
Gräser	
Dactylis glomerata	Knaulgras
Festulolium	Wiesenschweidel, Festulolium
Lolium x boucheanum	Bastardweidelgras
Lolium multiflorum	Einjähriges und Welsches Weidelgras
Lolium perenne	Deutsches Weidelgras
Avena strigosa	Rauhafer
Sorghum bicolor	Mohrenhirse
Sorghum sudanense	Sudangras
Sorghum bicolor x Sorghum sudanese	Hybriden aus der Kreuzung von Sorghum bicolor x Sorghum sudanese
Andere	
Crotalaria juncea	Indischer Hanf
Glycine max	Sojabohne
Lathyrus spp. ohne Lathyrus latifolius	alle Arten der Gattung Platterbsen außer breitblättrige Platterbse
Lens culinaris	Linse
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Lupinus albus	Weißer Lupine
Lupinus angustifolius	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine
Lupinus luteus	Gelbe Lupine
Medicago lupulina	Hopfenklee (Gelbklee)

<i>Medicago sativa</i>	Luzerne
<i>Medicago scutellata</i>	Einjährige Luzerne
<i>Melilotus</i> spp.	alle Arten der Gattung Steinklee
<i>Onobrychis</i> spp.	alle Arten der Gattung Esparsetten
<i>Ornithopus sativus</i>	Seradella
<i>Pisum sativum</i> subsp. <i>arvense</i>	Futtererbse (Felderbse, Peluschke)
<i>Trifolium alexandrinum</i>	Alexandrinischer Klee
<i>Trifolium hybridum</i>	Schwedenklee (Bastardklee)
<i>Trifolium incarnatum</i>	Inkarnatklee
<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee
<i>Trifolium repens</i>	Weißklee
<i>Trifolium resupinatum</i>	Persischer Klee
<i>Trifolium squarrosum</i>	Sparriger Klee
<i>Trifolium subterraneum</i>	Erdklee (Bodenfrüchtiger Klee)
<i>Trifolium michelianum</i>	Michels Klee
<i>Trifolium vesiculosum</i>	Blasenfrüchtiger Klee
<i>Trigonella foenum-graecum</i>	Bockshornklee
<i>Trigonella caerulea</i>	Schabziger Klee
<i>Vicia faba</i>	Ackerbohne
<i>Vicia pannonica</i>	Pannonische Wicke
<i>Vicia sativa</i>	Saatwicke
<i>Vicia villosa</i>	Zottelwicke
<i>Beta vulgaris</i> subsp. <i>cicla</i> var. <i>cicla</i>	Mangold
<i>Brassica carinata</i>	Äthiopischer Kohl, Abessinischer Senf
<i>Brassica juncea</i>	Sareptasenf
<i>Brassica napus</i>	Raps
<i>Brassica nigra</i>	Schwarzer Senf
<i>Brassica oleracea</i> var. <i>medullosa</i>	Futterkohl (Markstammkohl)
<i>Brassica rapa</i>	Rübsen, Stoppelrüben
<i>Camelina sativa</i>	Leindotter
<i>Eruca sativa</i>	Rauke, Rucola
<i>Lepidium sativum</i>	Gartenkresse
<i>Raphanus sativus</i>	Ölrettich, Meliorationsrettich
<i>Sinapis alba</i>	Weißer Senf
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume
<i>Coriandrum sativum</i>	Koriander
<i>Crepis</i> spp.	alle Arten der Gattung Pippau
<i>Daucus carota</i> subsp. <i>carota</i>	Wilde Möhre
<i>Dipsacus</i> spp.	alle Arten der Gattung Karden
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf
<i>Foeniculum vulgare</i>	Fenchel
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut
<i>Lamium</i> spp.	alle Arten der Gattung Taubnesseln
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Margerite

Malva spp.	alle Arten der Gattung Malven
Oenothera spp.	alle Arten der Gattung Nachtkerzen
Origanum spp.	alle Arten der Gattung Dost
Papaver rhoeas	Klatschmohn
Petroselinum crispum	Petersilie
Plantago lanceolata	Spitzwegerich
Prunella spp.	alle Arten der Gattung Braunellen
Reseda spp.	alle Arten der Gattung Reseden
Salvia pratensis	Wiesensalbei
Sanguisorba spp.	alle Arten der Gattung Wiesenknopf
Silene spp.	alle Arten der Gattung Leimkräuter
Silybum marianum	Mariendistel
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Verbascum spp.	alle Arten der Gattung Königskerzen
Agrostemma githago	Kornrade
Anethum graveolens	Dill
Borago officinalis	Borretsch
Calendula officinalis	Ringelblume
Carthamus tinctorius	Färberdistel, Saflor
Carum carvi	Kümmel
Fagopyrum spp.	alle Arten der Gattung Buchweizen
Guizotia abyssinica	Ramtillkraut
Helianthus annuus	Sonnenblume
Linum usitatissimum	Lein
Nigella spp.	alle Arten der Gattung Schwarzkümmel
Phacelia tanacetifolia	Phazelie
Spinacia spp.	alle Arten der Gattung Spinat
Tagetes spp.	alle Arten der Gattung Tagetes

Anhang D: ÖVF-Arten für stickstoffbindenden Pflanzen

Zulässige Arten auf Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden.

NC	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Sortencode
210/211	Pisum sativum	Erbse	/
220	Vicia faba	Ackerbohne	/
221	Vicia pannonica	Pannonische Wicke	1
221	Vicia sativa	Saatwicke	2
221	Vicia villosa	Zottelwicke	3
230	Lupinus angustifolius	Blaue Lupine, Schablättrige Lupine	1
230	Lupinus luteus	Gelbe Lupine	2
230	Lupinus albus	Weißer Lupine	3
290	Glycine max	Sojabohne	/
421	Trifolium alexandrinum	Alexandrinerklee	1
421	Trifolium subterraneum	Erdklee (Bodenfrüchtiger Klee)	3

421	<i>Trifolium incarnatum</i>	Inkarnatklee	6
421	<i>Trifolium resupinatum</i>	Persischer Klee	7
421	<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee	8
421	<i>Trifolium hybridum</i>	Schwedenklee (Bastardklee)	9
421	<i>Trifolium repens</i>	Weißklee	10
423	<i>Medicago x varia</i>	Bastardluzerne, Sandluzerne	1
423	<i>Medicago sativa</i>	Luzerne	2
423	<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee (Gelbklee)	3
426	<i>Trigonella foenum-graecum</i>	Bockshornklee	1
426	<i>Trigonella caerulea</i>	Schabzigerklee	2
430	<i>Onobrychis</i> spp.	alle Arten der Gattung Esparsetten	1
430	<i>Ornithopus sativus</i>	Serradella	2
635	<i>Phaseolus vulgaris</i>	Gartenbohne	1

Anhang E: ÖVF-Arten für brachliegende Flächen mit Honigpflanzen

Zulässige Arten für brachliegende Flächen mit Honigpflanzen (pollen- und nektarreiche Arten), das als im Umweltinteresse genutzte Flächen ausgewiesen werden.

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Gruppe A	
<i>Agrostemma githago</i>	Kornrade
<i>Anethum graveolens</i>	Dill
<i>Borago officinalis</i>	Borretsch
<i>Calendula officinalis</i>	Ringelblume
<i>Camelina sativa</i>	Leindotter
<i>Carthamus tinctorius</i>	Färberdistel, Saflor
<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume
<i>Coriandrum sativum</i>	Koriander
<i>Fagopyrum esculentum</i>	Echter Buchweizen
<i>Helianthus annuus</i>	Sonnenblume
<i>Lupinus albus</i>	Weißer Lupine
<i>Lupinus angustifolius</i>	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine
<i>Lupinus luteus</i>	Gelbe Lupine
<i>Malva sylvestris</i>	Wilde Malve
<i>Medicago lupulina</i>	Hopfenklee (Gelbklee)
<i>Melilotus albus</i>	Weißer Steinklee
<i>Myosotis arvensis</i>	Acker-Vergissmeinnicht
<i>Nigella sativa</i>	Echter Schwarzkümmel
<i>Ornithopus sativus</i>	Serradella
<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn

<i>Phacelia tanacetifolia</i>	Phazalie
<i>Pisum sativum</i> subsp. <i>arvense</i>	Futtererbse (Felderbse, Peluschke)
<i>Raphanus sativus</i>	Ölrettich, Meliorationsrettich
<i>Reseda luteola</i>	Färber-Wau
<i>Silybum marianum</i>	Mariendistel
<i>Sinapis alba</i>	Weißer Senf
<i>Trifolium alexandrinum</i>	Alexandrinischer Klee
<i>Trifolium incarnatum</i>	Inkarnatklee
<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee
<i>Trifolium resupinatum</i>	Persischer Klee
<i>Vicia sativa</i>	Saatwicke
<i>Vicia villosa</i>	Zottelwicke
Gruppe B	
<i>Achillea millefolium</i>	Schafgarbe
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner ODERMENNIG
<i>Angelica sylvestris</i>	Wald-Engelwurz
<i>Anthemis tinctoria</i>	Färber-Hundskamille
<i>Campanula trachelium</i>	Nesselblättrige Glockenblume
<i>Carduus nutans</i>	Nickende Distel
<i>Carum carvi</i>	Kümmel
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume
<i>Centaurea scabiosa</i>	Skabiosen-Flockenblume
<i>Cichorium intybus</i>	Gewöhnliche Wegwarte
<i>Clinopodium vulgare</i>	Wirbeldost
<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau
<i>Daucus carota</i> subsp. <i>carota</i>	Wilde Möhre
<i>Dipsacus fullonum</i>	Wilde Karde
<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf
<i>Epilobium angustifolium</i>	Schmalblättriges Weidenröschen
<i>Filipendula ulmaria</i>	Echtes Mädesüß
<i>Foeniculum vulgare</i>	Fenchel
<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut
<i>Isatis tinctoria</i>	Färber-Waid
<i>Leonurus cardiaca</i>	Echtes Herzgespann
<i>Leucanthemum ircutianum</i>	Fettwiesen-Margerite
<i>Leucanthemum vulgare</i>	Margerite
<i>Linaria vulgaris</i>	Gewöhnliches Leinkraut
<i>Lotus corniculatus</i>	Hornschotenklee
<i>Lychnis flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke

Lythrum salicaria	Gewöhnlicher Blutweiderich
Malva moschata	Moschus-Malve
Medicago sativa	Luzerne
Melilotus officinalis	Gelber Steinklee
Oenothera biennis	Gemeine Nachtkerze
Onobrychis viciifolia	Saat-Esparsette
Origanum vulgare	Gewöhnlicher Dost, Wilder Majoran
Pastinaca sativa	Gewöhnlicher Pastinak
Pimpinella major	Große Bibernelle
Pimpinella saxifraga	Kleine Bibernelle
Plantago lanceolata	Spitzwegerich
Prunella vulgaris	Gewöhnliche Braunelle
Reseda lutea	Gelber Wau
Salvia pratensis	Wiesensalbei
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf
Sanguisorba officinalis	Großer Wiesenknopf
Silene vulgaris	Gemeines Leimkraut
Silphium perfoliatum	Durchwachsene Silphie
Solidago virgaurea	Gewöhnliche Goldrute
Tanacetum corymbosum	Ebensträußige Wucherblume
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Thymus pulegioides	Gewöhnlicher Thymian
Trifolium hybridum	Schwedenklee (Bastardklee)
Trifolium repens	Weißklee
Verbascum densiflorum	Großblütige Königskerze
Verbascum lychnitis	Mehlige Königskerze
Verbascum nigrum	Schwarze Königskerze
Verbascum phoeniceum	Violette Königskerze

Anhang F: Zulässige Arten für den ständigen Anbau von Nutzhanf

Code	Sorte	Code	Sorte
1	Armanca	35	KC Bonusz
2	Austa SK	36	KC Dora
3	Balaton	37	KC Virtus
4	Beniko	38	KC Zuzana
5	Cannakomp	39	KCA Borana
6	Carma	40	Kompolti
7	Carmaleonte	41	Kompolti hibrid TC
8	Chamaeleon	42	Lipko
9	Codimono	43	Lovrin 110
10	CS	44	Marcello

11	Dacia Secuieni	45	Markant
12	Delta-Ilosa	46	MGC 1013
13	Delta-405	47	Monoica
14	Denise	48	Orion 33
15	Diana	49	Rajan
16	Dioica 88	50	Ratza
17	Earlina 8 FC	51	Santhica 23
18	Eletta Campana	52	Santhica 27
19	Epsilon 68	53	Santhica 70
20	Fedora 17	54	Secuieni Jubileu
21	Felina 32	55	Silvana
22	Ferimon	56	Succesiv
23	Fibranova	57	Szarvasi
24	Fibrante	58	Teodora
25	Fibrol	59	Tiborszallasi
26	Fibror 79	60	Tisza
27	Finola	61	Tygra
28	Futura 75	62	Uniko B
29	Futura 83	63	Uso-31
30	Glecia	64	Villanova
31	Gliana	65	Wielkopolskie
32	Glyana	66	Wojko
33	Henola	67	Zenit
34	Ivory		

Hanfsorten die für den Anbau 2020 in Deutschland nicht gestattet sind:

1	Bialobrzeskie	2	Carmagnola
---	---------------	---	------------

Der durchschnittliche THC-Gehalt aller Proben hat im zweiten aufeinander folgenden Jahr bei den Sorten Bialobrzeskie und Carmagnola den zulässigen Höchstgehalt überschritten.

Anhang H: Kombination der Kennzeichen FP 50 auf demselben Schlag

Förderprogramm	Nr.	Kennzeichen	Extensive Grünlandnutzung				Späte eingeschränkte Nutzung				Hohe Wasserhaltung			Nutzungseinschränkung AL		
			Grundförderung	ohne Mineraldünger	ohne Gülle	ohne Dünger	nicht vor 16.6.	nicht vor 1.7.	vor 15.6. und nach 31.8.	nicht vor 16.8.	Blankenbildung bis 30.4.	Blankenbildung bis 30.5.	Blankenbildung bis 30.6.	ohne chem. synt. Düngemittel	ohne Gülle	ohne Herbizide u. Insektizide
Extensive Grünlandnutzung	50	Grundförderung	11Z	12Z	13Z	14Z	21Z	22Z	24Z	25Z	30Z	31Z	32Z	51Z	52Z	53Z
		ohne Mineraldünger	+	+	-	+	E	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		ohne Gülle	+	-	+	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		ohne Dünger	+	-	-	+	E	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		nicht vor 16.6.	+	E	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Späte eingeschränkte Nutzung	50	nicht vor 1.7.	E	-	-	E	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		vor 15.6. und nach 31.8.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		nicht vor 16.8.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Blankenbildung bis 30.4.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Blankenbildung bis 30.5.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nutzungseinschränkung Ackerland	50	ohne chem. synt. Düngemittel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		ohne Gülle	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		ohne Herbizide u. Insektizide	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		Kombinationen von Art. 30 Maßnahmen werden bis max. 200 €/ha gefördert	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
		+ = kombinierte Anwendung/Förderung möglich	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Kombinationen von Art. 30 Maßnahmen werden bis max. 200 €/ha gefördert
+ = kombinierte Anwendung/Förderung möglich
- = keine kombinierte Anwendung/Förderung nicht möglich
E = nur im Einzelfall mit Kappung bei 200 €/ha

